Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 7. Februar 1939 | Nummer 5-6 (Sonderheft)

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Sonderheft:

Die Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung 1939

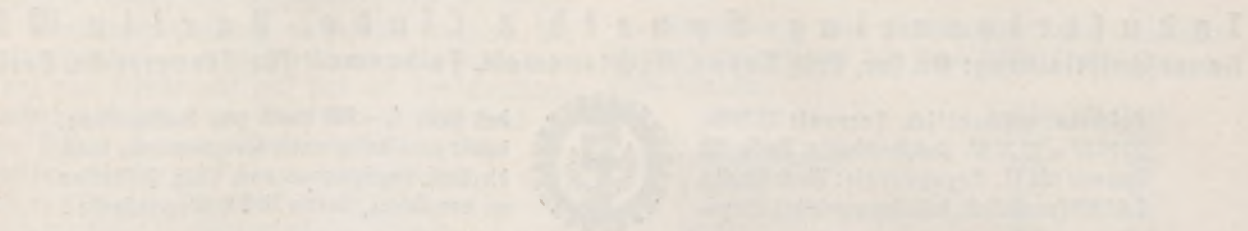
Vorbemerkung

Die diesjährigen Steuererklärungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1938 sind bis zum 28. Februar abzugeben. Die Veranlagung des im Jahr 1938 erzielten Einkommens erfolgt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und der Veranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die eingehende Erläuterungen insbesondere über die Gewinnermittlung, über die einzelnen Einkunftsarten usw. enthalten. Die Veranlagungsrichtlinien sind in einem Sonderheft abgedruckt. Die in den beiden Gesetzen, den bisher ergangenen Durchführungsverordnungen und den Veranlagungsrichtlinien enthaltenen Bestimmungen müssen von den Steuerpflichtigen bei der Abgabe der Steuererklärung beachtet werden.

Wir bringen daher in dem vorliegenden Sonderheft zunächst eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes. Besonders behandelt und erläutert sind insbesondere die Vorschriften über die Gewinnermittlung und über die einzelnen Einkunftsarten. Darauf folgen die amtlichen Vordrucke für die Abgabe der Erklärungen. Die Vordrucke sind mit Musterbeispielen und mit Erläuterungen versehen. Es folgen die Einkommensteuertabelle und eine Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Ausgaben. Wir hoffen, dem Leser mit diesem Sonderheft einen besonders praktischen Dienst zu erweisen. Herrn Steuerrat Willi Hirche sprechen wir für seine wertvolle Mitarbeit auch an dieser Stelle unsern Dank aus.

Berlin, im Februar 1939.

Verlag und Schriftleitung der Zeitschrift „Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter"



Die Abgabe der Einkommensteuererklärung und Körperschaftsteuererklärung für 1938

Wann sind Erklärungen abzugeben?*)

Die Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer 1938 und für die Gewerbesteuer 1939 sind in der Zeit

vom 1. bis 28. Februar 1939

abzugeben. Bis zum 28. Februar 1939 ist also die Steuererklärung ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben beim Finanzamt einzureichen. Die Steuererklärung muß spätestens am 28. Februar 1939 beim Finanzamt eingegangen sein. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vordrucke für die Steuererklärung erhält der Steuerpflichtige ebenfalls von diesem Finanzamt unentgeltlich zugesandt oder auf Anfordern ausgehändigt. Kann ein Steuerpflichtiger aus zwingenden Gründen, z. B. beim Vorliegen einer umfangreichen Buchführung, zeitraubender Bestandsaufnahme eines umfangreichen Warenlagers, schwieriger Beschaffung notwendiger Unterlagen oder Beweismittel, mit einer großen Anzahl von Zweiggeschäften oder mit Auslandsbeziehungen, infolge schwerer Erkrankung, zwingender Abwesenheit vom Wohnort, die Frist nicht einhalten, so muß er innerhalb der Erklärungsfrist eine entsprechende Verlängerung der Frist beim Finanzamt beantragen. Fristverlängerung über den 30. April 1939 hinaus ist im allgemeinen nicht zu gewähren.

Erhält ein Steuerpflichtiger eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erst nach Beginn der allgemeinen Erklärungsfrist (1. Februar 1939), dann hat er die Erklärung in der ihm vom Finanzamt aufgegebenen Frist (etwa zwei Wochen, mindestens jedoch bis zum 28. Februar 1939) einzureichen. Auch hier kann beim Vorliegen vorstehender Gründe auf Antrag innerhalb der aufgegebenen Frist eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

Die Steuererklärungspflicht*)

Wer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Eine Steuererklärung über das Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr haben abzugeben:

a) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige,

1. wenn ihr Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr den Betrag von 8 000 RM überstiegen hat, oder
2. wenn ihr Einkommen weniger als 8 000 RM, aber mehr als 4 000 RM betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 RM enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, oder
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, wenn es ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4, 5 EStG bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird, oder
4. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

b) Beschränkt Steuerpflichtige,

1. wenn ihre gesamten inländischen Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, die der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer unterliegen, 4 000 RM übersteigen, oder
2. ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer inländischen Einkünfte, wenn diese ganz oder teilweise aus Gewinn im Sinn der §§ 4, 5 EStG bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses ermittelt ist, oder
3. wenn sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Wer ist zur Abgabe einer Wehrsteuererklärung verpflichtet?*)

Alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 geboren sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, haben eine Wehrsteuererklärung abzugeben,

1. wenn das gesamte Einkommen den Betrag von 8 000 RM überstiegen hat,
2. wenn sie keinen Arbeitslohn bezogen haben, ihr Einkommen aber den Betrag von 224 RM überstiegen hat,
3. wenn sie neben Arbeitslohn sonstige Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes, von denen der Wehrsteuerabzug nicht vorgenommen worden ist, von mehr als 100 RM bezogen haben,
4. wenn sie eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben,
5. wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Die Veranlagung zur Wehrsteuer unterbleibt nur, wenn der Steuerpflichtige einen der folgenden Nachweise erbringt:

1. daß er die zweijährige Dienstpflicht schon erfüllt hat oder zu ihrer Erfüllung einberufen ist oder einberufen wird,
2. daß eine endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven

*) Wegen der Veranlagung im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vgl. die Ausführungen auf S. 112.

Dienstpflicht bis zum 31. Dezember 1938 noch nicht getroffen war.

Wer ist zur Abgabe einer Einkommenserklärung verpflichtet?

Soweit nach §§ 214, 215 AO gesonderte Feststellungen einheitlich getroffen werden, wenn an dem Gegenstand mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

Insbesondere werden einheitlich und gesondert festgestellt die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb, der nicht gewerbesteuerpflichtig ist,
3. aus selbständiger Arbeit,
4. aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind. Es ist gleichgültig, ob die Beteiligten natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind.

Wer ist zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet?

Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung sind verpflichtet:

a) Unbeschränkt Steuerpflichtige
   1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften),
   2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
   3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
   4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
   5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
   6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

   Diese Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung über sämtliche Einkünfte abzugeben.

b) Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

   Diese Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte abzugeben.

c) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

   Diese Steuerpflichtigen haben die inländischen Einkünfte, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, anzugeben.

d) alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

Zur Abgabe einer Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte sind verpflichtet:

für Personengesellschaften (Gemeinschaften), die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen.

Diese Pflichtigen haben eine Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Mitunternehmergesellschaften, die gewerbesteuerpflichtig sind, haben ihre Erklärung zur einheitlichen Feststellung des Gewinns und zur Gewerbesteuer auf dem besonderen Vordruck für die Gewerbesteuerveranlagung (GewSt. 1 B) abzugeben.

Wie ist die Steuererklärung auszufüllen?

Die Fragen über die Person und den Familienstand des Steuerpflichtigen sind genau und vollständig auszufüllen, also insbesondere neben Angabe des Namen, Vornamens, Staatsangehörigkeit und Berufs oder Gewerbes, die Wohnung auf Grund der letzten Personenstandsaufnahme (falls nachdem umgezogen, auch die neue Wohnung), Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit der Ehefrau, die Religionszugehörigkeit, der Familienstand (Vornamen und Geburtstag der Kinder).

Die einzelnen Fragen zu den verschiedenen Einkunftsarten, den Sonderausgaben usw. sind möglichst erschöpfend zu beantworten. Alle Einkünfte im verflossenen Jahr müssen angegeben werden, gleichviel, ob die Einkunftsart noch weiterbesteht oder im Lauf des Jahres in Fortfall gekommen ist. Auch Einnahmen, die aus irgendeinem Grunde für steuerfrei gehalten werden, sind — gegebenenfalls mit entsprechender Erläuterung — in der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zur Steuererklärung anzugeben. Die Prüfung der Frage, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht nur dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, der Steuererklärung eine besondere Anlage beizufügen, auf dieser die Zweifelsfragen genau mitzuteilen und dem Finanzamt die Entscheidung zu überlassen. Auch ist zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und zur richtigen Feststellung der Einkünfte zu empfehlen, Abschriften der Buchabschlüsse (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), Nachweise, Bescheinigungen oder sonstige Belege zu den einzelnen Einkunftsarten, Ausgaben oder sonstigen Angaben der Erklärung (gegebenenfalls gegen Rückgabe) beizufügen. Nicht vergessen werden darf, die Steuererklärung am Schluß mit Datum und der eigenhändigen Unterschrift zu versehen, da eine Steuererklärung ohne Unterschrift als nicht abgegeben gilt. Auch empfiehlt es sich, die Steuererklärung als eingeschriebenen Brief dem Finanzamt einzusenden.

Wie ist die Wehrsteuererklärung auszufüllen?

Männliche Deutsche Staatsangehörige der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917 haben außer der Steuererklärung auch das der Steuererklärung beigefügte Wehrsteuerbei-

blatt auszufüllen. Das ausgefüllte Wehrsteuerbeiblatt ist zusammen mit der Steuererklärung abzugeben. Das Wehrsteuerbeiblatt gilt in Verbindung mit der Steuererklärung als Wehrsteuererklärung. In dem Wehrsteuerbeiblatt sind Angaben über die Person, über das Beschäftigungsverhältnis, über die Wehrdienstverhältnisse und über die einbehaltene Wehrsteuer zu machen. Einkommen im Sinn des Wehrsteuergesetzes ist das Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärungen oder des ausgefüllten Wehrsteuerbeiblatts kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Die Abgabe der Steuererklärungen und des ausgefüllten Wehrsteuerbeiblatts kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Die subjektive Einkommensteuerpflicht

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus:

a) Land- und Forstwirtschaft,
b) Gewerbebetrieb,
c) selbständiger Arbeit,
d) nichtselbständiger Arbeit,
e) Kapitalvermögen,
f) Vermietung und Verpachtung,
g) sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG (z. B. vererbliche Renten, Leibrenten, Zeitrenten, Zuschüsse und sonstige Vorteile, Spekulationsgewinne usw.).

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49 EStG, z. B. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, Einkünfte, die aus einer inländischen öffentlichen Kasse einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden. Sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1 EStG, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (wiederkehrende Bezüge, Renten, Zuschüsse usw.). Sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2 EStG, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

Die einzelnen Einkunftsarten

Land- und Forstwirtschaft

Hierher gehören Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Samenzucht, Hopfenbau, Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen, Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft, Einkünfte aus einer mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft in Zusammenhang stehenden Jagd, ferner Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, sogenannten Verarbeitungsbetrieben oder Substanzbetrieben (z. B. Ziegelei, Zuckerfabrik, Molkerei).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinn liegen auch beim Pächter oder Nutznießer vor, wenn die Einkünfte aus dem Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- (usw.) Betrieb unmittelbar nicht dem Eigentümer, sondern dem Pächter (Nutznießer) des Betriebs zufließen.

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden.

Gewerbebetrieb

Hierher gehören Einkünfte aus gewerblichen Unternehmungen, aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung (z. B. Bergbauunternehmen, Betriebe zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden); Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist. Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

Ferner gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Gewinne aus der Veräußerung des ganzen Betriebs oder eines Teilbetriebs, von Anteilen eines Gesellschafters (Unternehmer, Mitunternehmer)

an einem Betrieb, Gewinn aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft.

Selbständige Arbeit

Hierher gehören Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen usw. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltungen und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Ferner Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

Nichtselbständige Arbeit

Hierher gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Ferner Entschädigungen als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses gewährt werden, besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, Lohnzuschläge (Gefahren-, Schmutzzulagen), Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigung. Nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden, ferner Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Kapitalvermögen

Hierher gehören Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen und Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mbH, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen unterliegen auch ausländische Kapitalerträge der Einkommensteuer.

Vermietung und Verpachtung

Hierher gehören die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht, aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen (beweglichen Betriebsvermögen), aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen, aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, ferner der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause, oder einer ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten. Hierher gehören auch die Einkünfte aus Untervermietung und Unterverpachtung, die Einräumung von schuldrechtlichen Befugnissen, zum Abbau und zur Gewinnung von Torf, Kohlen, Kies und anderen Mineralien, aus Verpachtung von Weideflächen, Fischereirechten, Mühlenrechten, Realgewerbeberechtigungen.

Sonstige Einkünfte

Hierher gehören insbesondere wiederkehrende Bezüge wie vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten, andere unvererbliche Renten, ferner Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Einkünfte aus Spekulationsgeschäften und Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten noch zu den vorstehend aufgeführten Bezügen gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Der Begriff des Einkommens

Einkommen, Einkünfte

Die sieben Einkunftsarten im § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes sind bereits im vorigen Abschnitt aufgeführt. Der Begriff Einkommen umfaßt den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und nach Abzug der Sonderausgaben. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Ermittlung des Einkommens

Zur Ermittlung des Einkommens sind die Ergebnisse der einzelnen Einkunftsarten (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit: der Gewinn; bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte: Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten) zusammenzurechnen und mit den Verlusten, die sich bei einzelnen Einkunftsarten etwa ergeben, auszugleichen. Von dem so ermittelten Betrag sind dann die Sonderausgaben in Abzug zu bringen.

Begriff der Vereinnahmung und Verausgabung

Nach § 11 EStG sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Maßgebend ist also das Zufließen der Einnahmen und das Leisten der Ausgaben. Einnahmen sind bezogen in dem Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen, d. h. wirtschaftlich zur Verfügung des Pflichtigen gelangt sind. Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.

Gewinnbegriff, Gewinnermittlung

Allgemein

Der Gewinn nach § 4 EStG umfaßt die Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe, die für eine Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs nicht in Frage kommen, während im § 5 EStG der Gewinn der buchführenden Kaufleute geregelt ist. Grundsätzlich besteht jedoch im Begriff Gewinn nach § 4 oder § 5 kein Unterschied.

a) Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden, selbständigen Berufstätigen

Nach § 4 EStG gilt als Gewinn der Gewerbetreibenden und selbständigen Berufstätigen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben und über die Bewertung zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

b) Bei buchführenden Kaufleuten (§ 5 EStG)

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die Zulässigkeit der Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben und über die Bewertung sind zu befolgen.

Die Gewinnermittlung nach § 5 EStG hat praktisch zur Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige seine Buchführungspflicht auch erfüllt, also tatsächlich eine ordnungsmäßige handelsrechtliche Buchführung hat. Andernfalls ist der Gewinn möglichst nach geeigneten Unterlagen zu schätzen, gegebenenfalls nach etwa aufgestellten Durchschnittssätzen zu ermitteln. Wie die Geschäftsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen sind, ist in den §§ 39 bis 41 HGB bestimmt; ergänzend ist § 162 AO zu beachten. Ein bestimmtes Buchführungssystem ist weder handels- noch steuerrechtlich vorgeschrieben. Die Buchführung muß jedoch die einzelnen Handelsgeschäfte und die Lage des Geschäftsvermögens ersichtlich machen (§ 38 Absatz 1 HGB).

Welche Wirtschaftsgüter für die Einkommensteuer dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, ergibt sich in den meisten Fällen aus ihrer tatsächlichen Beziehung zum Betrieb. Grundstücke und Gebäude, die Betriebszwecken dienen, z. B. Fabrikgrundstücke, landwirtschaftliche Grundstücke und dergl., sind stets notwendiges Betriebsvermögen. Wird ein Grundstück teilweise betrieblich und teilweise privat benutzt, so gehört nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs der betrieblich genutzte Grundstücksteil einkommensteuerrechtlich stets zum Betriebsvermögen. Er bildet notwendiges Betriebsvermögen, auch wenn der betrieblich genutzte Teil nur die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Werts des Grundstücks umfaßt. Nur in den Fällen, in denen der betrieblich genutzte Teil des Grundstücks im Verhältnis zum Gesamtwert des Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist, ist von einer Zurechnung dieses Teils des Grundstücks zum Betriebs-

vermögen abzusehen (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 6. 11. 1935 VI A 778/35, RStBl. 1936 S. 278).

Die sogenannte Steuerbilanz ist keine selbständige Bilanz neben der Handelsbilanz. Die Steuerbilanz ist vielmehr nur eine durch steuerlich notwendige Abweichungen abgeänderte Handelsbilanz. Die Wertansätze in der ordnungsmäßigen Handelsbilanz sind in die Steuerbilanz zu übernehmen, wenn nicht steuerliche Grundsätze entgegenstehen.

Für die steuerliche Gewinnermittlung ist der im Kalenderjahr erzielte Gewinn maßgebend. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, ohne dazu verpflichtet zu sein, und Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den 31. Dezember machen, sind trotzdem nach dem im Kalenderjahr erzielten Gewinn zu besteuern, es ist also das Ergebnis des abweichenden Wirtschaftsjahrs für die Gewinnermittlung nicht maßgebend (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. 1. 1935 VI A 815/34, RStBl. 1935 S. 939). Nur bei Gewerbetreibenden, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind, und solche ordnungsmäßig führen, ist das Ergebnis eines etwa vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs der Gewinnermittlung zugrunde zu legen.

Bei Land- und Forstwirten gilt ganz allgemein als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni, aber unter den Voraussetzungen des § 2 der Zweiten EStDVO sind Abweichungen von diesem Zeitraum für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebsarten und für einzelne Fälle zulässig.

Bewertung der Wirtschaftsgüter

Allgemeine Bestimmungen

Wegen der Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, ist im § 6 EStG folgendes vorgeschrieben:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des HGB ordnungsmäßig führen, die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 vorgeschrieben und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen (vgl. auch über Teilwert, langlebige und kurzlebige Gegenstände die Ausführungen in den folgenden Abschnitten).*) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen;
2. Andere als die vorstehend bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht;
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2 anzusetzen;
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen;
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen;
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

*) Diese Vorschrift ist nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. 2. 1938 für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. 9. 1937 bestellt worden sind, erheblich eingeschränkt worden.

Teilwert

Maßgebend für die Bewertung sind an sich in Anlehnung an die handelsgesetzlichen Vorschriften die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Steuerpflichtige hat jedoch ein Wahlrecht, er kann die Gegenstände statt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (abzüglich der Absetzungen für Abnutzung) mit ihrem Teilwert ansetzen, wenn letzterer niedriger ist. Er kann aber auch einen Zwischenwert wählen. Als Teilwert ist der Wert zu verstehen, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert berücksichtigt einerseits indirekt den Anfangswert des Gegenstandes und enthält anderseits bereits die Wertminderung, die der Gegenstand durch Abnutzung oder Substanzverringe-

rung und durch andere Umstände erfahren hat. Es kommt beim Teilwert für Waren und Vorräte außer der Beschaffenheit der Ware vor allem auch die Tendenz der Preise und der Geschmacksrichtung in Betracht. Die Ansetzung eines höheren oder niedrigeren Teilwerts für denselben Gegenstand im Vergleich zur letzten Bilanz ist jedoch nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige die Tatsachen hierfür einwandfrei nachweist. Der Teilwert für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegen, bestimmt sich nach den Grundsätzen, die in Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuer, Band 1 Lehrabschnitt 13 Abschnitt B (Seiten 140 bis 151) und Band 2 dargestellt sind.

Absetzungsfähige Wirtschaftsgüter

Absetzungen für Abnutzung sind nur zulässig, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, dessen Nutzung oder Verwendung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von begrenzter Dauer erstreckt, und daß die zeitlich begrenzte Verwendung oder Nutzung ein Jahr überschreitet. Bei ihnen bemessen sich die Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, und zwar kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Frage, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleich großen Teilbeträgen auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen verteilt werden müssen, oder ob die Absetzungen für Abnutzung nach dem jeweiligen Buchwert (Restwert) bemessen werden können (degressive Abschreibung), ist bereits unter der Herrschaft des EStG 1925 durch Urteil des RFH vom 1. Juli 1931 VI A 2226/30 (RStBl. 1931 S. 877) entschieden. Das Urteil vertritt den Standpunkt, daß die Vornahme von Absetzungen vom Buchwert (degressive Abschreibung) dem Gesetz nicht widerspreche, daß aber ein willkürlicher Wechsel in den Absetzungsarten nicht zuzulassen sei (vgl. auch Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuer Band 1 S. 135). Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig. Wirtschaftsgüter, deren Restnutzungsdauer fünf Jahre nicht übersteigt, können nicht als kurzlebig behandelt werden. Dagegen besteht bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als 200 RM Bewertungsfreiheit.

Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen

Nach der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (RGBl. I S. 762 und RStBl. 1937 S. 797) wird bei der Veranlagung von Land- und Forstwirten zur Einkommensteuer oder Umsatzsteuer auf Antrag die Steuerschuld um 100 RM für jede Heuerlings- oder Werkwohnung ermäßigt, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis zum 30. September 1940 bezugsfertig geworden ist. Die Steuerermäßigung wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Umsatzsteuer für das Kalenderjahr gewährt, in dem die Heuerlings- oder Werkwohnung bezugsfertig geworden ist.

Nach § 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (RGBl. I S. 835 und RStBl. 1938 S. 634) können buchführende Land- und Forstwirte bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommensteuer Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1937/38 bis 1940/41 hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen abziehen. Der Land- und Forstwirt kann von der Abschreibungsfreiheit dann keinen Gebrauch machen, wenn er eine Steuerermäßigung nach der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter in Anspruch nimmt.

Es gibt Fälle, in denen für Landarbeiterwohnungen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1937 bezugsfertig geworden sind, eine Steuerermäßigung nach der Verordnung vom 3. Juli 1937 beantragt worden ist, bevor die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 bekannt war. Wenn eine derartige Steuerermäßigung gewährt und die Veranlagung für 1937 bereits rechtskräftig geworden ist, hat der Land- und Forstwirt rechtlich nicht mehr die Möglichkeit, von der Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung von Härten hat sich der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß in derartigen Fällen die Veranlagung für 1937 auf Antrag des Steuerpflichtigen § 94 Abs. 1 Ziff. 2 AO gemäß in der Weise geändert wird, daß die für 1937 gewährte Steuerermäßigung fortfällt. Der Steuerpflichtige kann dann bei der Ermittlung des Gewinns für das Wirtschaftsjahr 1937/38 Abschreibungsfreiheit in Anspruch nehmen.

Zweifel sind auch darüber entstanden, ob als Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, für die Abschreibungsfreiheit besteht, auch Aufwendungen für die Erweiterung und Verbesserung bereits bestehender Landarbeiterwohnungen (z. B. durch Anbau, Umbau u. dgl.) gelten. Nach dem Zweck der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung ist diese Frage zu bejahen. Zu den Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen gehören auch Aufwendungen zum Bau der dazugehörigen Stallungen in dem üblichen Umfang. Zu beachten ist, daß nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbetrag) des Steuerpflichtigen abzugsfähig sind (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. 8. 1938 S 2199 — 479 III).

Kurzlebige Wirtschaftsgüter

Nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. 1938 I S. 99) darf von der Bewertungsfrei-

heit kein Gebrauch gemacht werden für kurzlebige Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1937 bestellt worden sind. Die Bewertungsfreiheit bleibt in vollem Umfang erhalten für alle Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt sind, auch wenn sie nach dem 30. September 1937 geliefert werden. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsgüter, die im eigenen Betrieb hergestellt werden, wenn mit der Herstellung nachweislich vor dem 1. Oktober 1937 begonnen worden ist. Auch in solchen Fällen dürfen Absetzungen vor der Anschaffung oder Herstellung nicht vorgenommen werden. Als Anschaffung gilt dabei nicht die Bestellung, sondern nach Abschnitt B VIII 3 Absatz 1 die Lieferung des Gegenstands.

Abweichend von dieser Regelung kann die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Herstellung in Anspruch genommen werden für

1. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr,
2. Zugmaschinen und Schlepper,
3. Anhänger (zu den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fahrzeugen) mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr,
4. Kraftomnibusse mit mehr als 16 Sitzplätzen und Kraftomnibusanhänger mit mehr als 16 Sitzplätzen,
5. Beregnungsanlagen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
6. alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 200 Reichsmark nicht überschreiten.

Im Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. August 1938 S 2134 — 252 III ist hierzu ergänzend ausgeführt:

Im Abschnitt B VIII 6 Absatz 2 der Veranlagungsrichtlinien für 1937 sind die Wirtschaftsgüter aufgeführt, für die die Bewertungsfreiheit nach § 6 Ziffer 1 Satz 4 EStG ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Herstellung in Anspruch genommen werden kann. Zur Erläuterung und in Ergänzung der Anweisung bestimme ich das folgende:

1. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Bewertungsfreiheit für das gesamte bewegliche tote Inventar und für Gärfutterbehälter, Gülleanlagen (Jaucheanlagen), ortsfeste landwirtschaftliche Maschinen und für Einbaumotoren aller Art in Anspruch genommen werden.

2. Zu den Lastkraftwagen, die die Bewertungsfreiheit genießen, gehören auch Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von 1,1 t oder mehr, die akkumulatorelektrisch angetrieben werden (Elektrokarren, die mit Kraftfahrzeugbrief geliefert und zur Lastenförderung dienen). Die Bewertungsfreiheit für Anhänger (zu Lastkraftwagen, Zugmaschinen oder Schleppern) kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Anhänger nicht bereits im Jahr ihrer Anschaffung durch Kraftfahrzeuge, sondern zunächst durch Pferdekraft fortbewegt werden. Voraussetzung ist, daß die Anhänger ihrer Bauart nach ohne wesentliche Änderungen als Anhänger zu Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Schleppern benutzt werden können.

Andere Wirtschaftsgüter*)

Hier kommen in Frage die Wirtschaftsgüter, die nicht der Abnutzung unterliegen, wie der Grund und Boden, ideelle Werte (Patente, Lizenzen, Privilegien, Firmenwert), ferner das Umlaufsvermögen (z. B. das Warenlager). Diese Wirtschaftsgüter sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, können aber auch mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt werden (s. auch Teilwert).

Steuererleichterungen

Luftschutz- und Sanitätsdienst

Alle Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, können bei Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Haus) für Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden. Als Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, sind nur Aufwendungen anzusehen, die ausschließlich durch Zwecke des Luftschutzes, nicht durch betriebliche Zwecke veranlaßt worden sind. Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen wird nicht dadurch berührt, daß die geschaffenen Anlagen später für Betriebszwecke mitbenutzt werden. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören z. B. Aufwendungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und Hausbesitzer für den Schutz der Familie, des Personals, der Anlagen, der Gebäude u. dgl. Einmalige Zuwendungen an den Reichsluftschutzbund und Mitgliedsbeiträge an den Reichsluftschutzbund oder andere Verbände, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, sind nicht abzugsfähig. Aufwendungen für Maßnahmen oder Anlagen, die nur mittelbar mit dem Luftschutz in Verbindung stehen, sind ebenfalls nicht abzugsfähig (z. B. eine Lederfabrik, die bisher den Dachstock ihrer Fabrikgebäude zu Fabrikations- und Trockenzwecken benutzte, erbaut jetzt neue Trockenräume).

Das gleiche gilt bei Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Sanitätsdienstes in Industrie- und Werkbetrieben dienen. Auch hier müssen die Aufwendungen durch Zwecke des zivilen Sanitätsdienstes, nicht durch betriebliche Zwecke veranlaßt sein.

Steuerbefreiung

für neuerrichtete Wohngebäude

Mittlerer Neuhausbesitz ist nach dem Realsteuersenkungsgesetz vom 1. Dezember 1930 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die Steuer

[1]) Wegen Einzelheiten vgl. den Aufsatz von Staatssekretär Fritz Reinhardt in Nr. 36 der DStZ 1934.

befreiung für neuerrichtete Wohngebäude vom 15. Juli 1933 (RGBl. 1933 I S. 493) von der Einkommensteuer (Grundsteuer der Länder und Gemeinden, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage) befreit, wenn das Wohngebäude in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. Mai 1934 (im Rohbau aber bereits im Kalenderjahr 1933 vollendet) bezugsfertig geworden ist.

Beim neuesten Neuhausbesitz sind nach Abschnitt IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933, der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 und dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes vom 2. April 1936 (RGBl. 1936 I S. 341) Kleinwohnungen steuerbegünstigt, wenn sie bis zum 31. Mai 1937 (im Rohbau aber bereits am 31. Dezember 1936 vollendet) bezugsfertig geworden sind. Bei Eigenheimen ist die Steuerbegünstigung nach § 28 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I S. 986) nur dann gegeben, wenn sie bis zum 30. September 1937 (bisher galt als Endfrist der 31. März 1939) bezugsfertig sind. Bei Eigenheimen besteht die Steuervergünstigung darin, daß sie von der Einkommensteuer, Vermögensteuer, Grundsteuer des Landes in vollem Umfang, dagegen von der Grundsteuer der Gemeinden nur zur Hälfte befreit sind, eine Befreiung von der Körperschaftsteuer überhaupt nicht mehr in Frage kommt.

Bei dem vorgenannten Neuhausbesitz bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die Einkünfte aus diesen Wohngebäuden außer Betracht. Auf der anderen Seite sind auch die Ausgaben, die mit diesen steuerbegünstigten Wohngebäuden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abzugsfähig. Auch etwaige Verluste aus diesen steuerbegünstigten Wohngebäuden können bei Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt werden.

Unterhält der Steuerpflichtige in einem steuerbefreiten Haus einen gewerblichen Betrieb oder übt er darin eine selbständige Berufstätigkeit aus, so kann er zur Vermeidung von Härten nach den Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt F II Ziffer 3 Absatz 2 die Gebäudeunkosten und Schuldzinsen, soweit sie anteilmäßig auf Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit entfallen, abziehen (auch RFH 10. 7. 1935 VI A 78/35; RStBl. 35, 1207).

Bewohnen des Eigenheims durch den Eigentümer

Wegen Steuerbefreiung der Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes bei Bewohnen des Hauses durch den Eigentümer gilt nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juli 1938 S 1921 — 850 III das folgende:

Die Steuerbefreiung der Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes hängt u. a. davon ab, daß der Eigentümer das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnt (§ 5 Absatz 2 Ziffer 2 DVO vom 26. Oktober 1933, RGBl. I S. 773, RStBl. S. 1121). Ist diese Voraussetzung zunächst erfüllt, fällt sie aber später weg (da der Eigentümer auszieht oder nur noch weniger als die Hälfte des Hauses bewohnt), so entfällt die Befreiung nach § 10 DVO vom 26. Oktober 1933, und zwar für die Vermögensteuer und die Grundsteuer mit Ablauf des Rechnungsjahrs und für die Einkommensteuer mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.

Beispiel:

> Der Eigentümer ist am 31. Mai 1938 aus dem steuerbefreiten Eigenheim ausgezogen. Die Befreiung von der Vermögensteuer und der Grundsteuer endet am 31. März 1939, die Befreiung von der Einkommensteuer am 31. Dezember 1938.

Wird die Voraussetzung des § 5 Absatzes 2 Ziffer 2 DVO vom 26. Oktober 1933 über das Bewohnen des Hauses durch den Eigentümer nicht mehr erfüllt, so entfällt die Befreiung nach § 10 DVO an sich endgültig. Sie würde also bei einem späteren erneuten Einzug des Eigentümers in das Haus nicht wieder aufleben. Das kann jedoch zu unbilligen Härten führen. Zur Vermeidung solcher Härten bin ich damit einverstanden, daß die Befreiung aus Billigkeitsgründen wieder auflebt, wenn später die Voraussetzung des § 5 Absatzes 2 Ziffer 2 DVO wieder erfüllt wird und auch die anderen Voraussetzungen für die Befreiung noch erfüllt sind. Die Befreiung setzt in diesen Fällen bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer mit Beginn des folgenden Rechnungsjahrs und bei der Einkommensteuer mit Beginn des folgenden Kalenderjahrs ein.

Beispiel:

> Im Fall des Beispiels der Ziffer 1 zieht der Eigentümer am 1. Dezember 1939 wieder in das Haus ein (und bewohnt es mindestens zur Hälfte). Die Befreiung läuft erneut für die Vermögensteuer und die Grundsteuer ab 1. April 1940 und für die Einkommensteuer ab 1. Januar 1940.

Es ist zu beachten, daß die neue Befreiung erst mit Beginn des folgenden Rechnungsjahrs (oder Kalenderjahrs) einsetzt. Diese Regelung ist notwendig, weil § 10 DVO die Befreiung erst mit Ablauf des Rechnungsjahrs (oder Kalenderjahrs) enden läßt, in dem die Voraussetzung fortgefallen ist. Würde die erneute Befreiung (in Anlehnung an § 12 Absatz 1 DVO) bereits mit Beginn des Rechnungsjahrs (Kalenderjahrs) einsetzen, in dem die Voraussetzung wieder erfüllt wird, so würde das zu ungerechtfertigten Vorteilen führen; in dem Fall der erwähnten Beispiele würde überhaupt keine Unterbrechung der Befreiung eintreten.

Einnahmen im Sinn des EStG

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten zufließen. Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (z. B. freie Wohnung, Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause, Kost, Waren- und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

Ausgaben*)

Allgemein

Diese zerfallen in Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt werden, Betriebsausgaben. Bei den übrigen Einkunftsarten (aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, bei sonstigen Einkünften) sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bei der Einkunftsart als Werbungskosten abzugsfähig, bei der sie erwachsen sind. Ferner sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte die im § 10 des Gesetzes näher bezeichneten Sonderausgaben abzugsfähig.

Betriebsausgaben*)

Hier kommen alle Aufwendungen in Frage, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Der Begriff der Betriebsausgaben gilt auch für die Aufwendungen, die im Rahmen eines freien Berufs erfolgen. Durch den Betrieb veranlaßt können auch solche Aufwendungen sein, die objektiv nicht notwendig, zweckmäßig, typisch oder unwirtschaftlich sind, wenn sie nur ernstlich zur Förderung des Betriebs gemacht worden sind und mit ihm in einem inneren Zusammenhang stehen. Zu den Betriebsausgaben gehören nicht nur die Ausgaben, die unmittelbar, sondern auch solche, die nur mittelbar durch den Betrieb veranlaßt sind. Auch Ausgaben, die vor Eröffnung oder nach Aufgabe des Betriebs entstanden sind, gelten, sofern sie nur mit dem Betrieb im Zusammenhang standen, als Betriebsausgaben.

Werbungskosten*)

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;

Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;

Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufskleidung);

Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung.

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

Zum Begriff der Werbungskosten gehört, daß im allgemeinen ein unmittelbarer und ursächlicher Zusammenhang der Aufwendungen mit der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen besteht. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsermittlung desjenigen Kalenderjahres abzusetzen, in welchem die betreffenden Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind.

Sonderausgaben*)

Sonderausgaben stehen im allgemeinen mit keiner der Einkunftsarten in wirtschaftlichem Zusammenhang. Es sind daher neben dem Abzug für Werbungskosten, die gleich bei der einzelnen Einkunftsart in Abzug gebracht werden, vom Gesamtbetrag der Einkünfte folgende Beträge als Sonderausgaben abzugsfähig:

für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörige Hausgehilfin monatlich 50 RM, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;

Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;

Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern). Der Abzug darf 2 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen;

Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmungen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;

Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

Verlustvortrag

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. I S. 99) ist der Verlustvortrag in beschränktem Umfang wieder eingeführt worden. Nach dieser Vorschrift können in Abzug gebracht werden bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 EStG zu ermitteln.

Nichtabzugsfähige Ausgaben*)

Bei den einzelnen Einkunftsarten oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen nicht abgezogen werden:

die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;

Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;

freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

die Steuern vom Einkommen (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Wehrsteuer, Kapitalertragsteuer, Bürgersteuer) und sonstige Personensteuern (z. B. die Vermögensteuer).

Was ist an Steuern zu zahlen?

a) Einkommensteuer

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der dem Einkommensteuergesetz beigefügten Einkommensteuertabelle. Die Einkommensteuertabelle ist nachstehend auf S. 129 folg. abgedruckt.

Wegen Berücksichtigung des Familienstands, Gewährung von Kinderermäßigung usw. vgl. den nachfolgend abgedruckten § 32 EStG.

b) Wehrsteuer

Die Wehrsteuer beträgt in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Steuerpflicht 50 vom Hundert der Einkommensteuer, die für dasselbe Kalenderjahr erhoben wird. Sie beträgt aber mindestens 5 vom Hundert des Einkommens.

In den folgenden Kalenderjahren beträgt die Wehrsteuer 6 vom Hundert der Einkommensteuer, die für dasselbe Kalenderjahr erhoben wird. Sie beträgt aber mindestens 6 vom Tausend des Einkommens.

Die Wehrsteuerpflicht endet am Schluß des Kalenderjahrs, in dem der Steuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet hat.

c) Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt 30 vom Hundert des Einkommens.

Die Körperschaftsteuer beträgt 15 vom Hundert des Einkommens:

bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Realkredit- und Meliorationskreditgeschäft;

bei reinen Hypothekenbanken,

bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäften,

bei Schiffspfandbriefbanken.

Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

Nach dem Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer*) für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 wird für Körperschaften (§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1031), deren Einkommen den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt, die Körperschaftsteuer erhöht:

in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 30 vom Hundert beträgt,
für das Kalenderjahr 1938 . . auf 35 v. H.,
für die Kalenderjahre 1939 u. 1940 auf 40 v. H.,

in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 15 vom Hundert beträgt,
für das Kalenderjahr 1938 . . auf 17,5 v. H.,
für die Kalenderjahre 1939 u. 1940 auf 20 v. H.

Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

Als besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Sinn des Satzes 1 gelten außergewöhnliche Belastungen

durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören,

durch sonstige notwendige Aufwendungen, die nicht zu den Sonderausgaben gehören, insbesondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls oder Unglücksfalls.

Derartige Anträge sind zweckmäßig gleich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Es empfiehlt sich, in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle oder auf einer Anlage zur Steuererklärung die entsprechenden Angaben zu machen und das Beweismaterial (Rechnungen, Belege, sonstige Nachweise) gegebenenfalls mit der Bitte um Rückgabe beizufügen.

Zweck der Vorschriften ist, der steuerlichen Gleichmäßigkeit, der steuerlichen Belastung und der sozialen Gerechtigkeit zu dienen und Härten zu mildern und zu beseitigen, die sich wegen Aufwendungen der im § 33 EStG bezeichneten Art ergeben. Über die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse im einzelnen vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Veranlagungsrichtlinien 1937, Abschnitt E IV (RStBl. 38, 193).

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der [ab]zugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

Besteuerung nach dem Verbrauch

Eine Besteuerung nach dem Verbrauch kann dann erfolgen, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 RM überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 RM erhöht sich um je 2 000 RM für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung gewährt wird. Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen. Nicht zum Verbrauch gehören die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 EStG, die Steuern vom Einkommen und sonstigen Personensteuern. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke, Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind, Aufwendungen durch Geburt eines Kindes. Außerordentliche Aufwendungen durch Unterhalt oder Erziehung eines Kindes oder Unterhalt bedürftiger Angehöriger. Ferner Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen und der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige aus Einkommen bestritten hat, das er in den letzten drei Jahren versteuert aber nicht verbraucht hat oder das aus steuerfreien Einkünften herrührt.

Veranlagung zur Wehrsteuer

Die Veranlagung zur Wehrsteuer richtet sich nach denselben Gesichtspunkten, nach denen auch die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. Insbesondere wird, sofern nicht höhere Werbungskosten und Sonderausgaben geltend gemacht werden, der Pauschsatz für Werbungskosten und Sonderausgaben auch bei der Wehrsteuer zugebilligt. Auf die veranlagte Wehrsteuerschuld werden angerechnet

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Abzug vom Arbeitslohn einbehaltene Wehrsteuer, soweit sie auf den im Kalenderjahr bezogenen Arbeitslohn entfällt.

Steuerpflicht im Land Österreich

a) Einkommensteuer

Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. Dezember 1938 S 2300 — 586 III (RStBl. 1939 S. 57) erfolgt die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1938 schon nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Die von den Finanzämtern in Österreich durchgeführte Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 1937 ist die letzte Veranlagung nach dem bisherigen österreichischen Recht. Wegen Ermittlung des Einkommens bei der Veranlagung für 1938 ist in dem vorgenannten Runderlaß folgendes ausgeführt:

Wegen der Begriffe Einkommen, Einkunftsarten und Einkünfte Hinweis auf § 2 EStG. Bei der Ermittlung der Einkünfte (Gewinn oder Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten) sind nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 3 der Einführungsverordnung die vom Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1938 gezahlte Rentensteuer und die Besoldungssteuer nicht abzugsfähig, obwohl die beiden Steuern nach österreichischem Steuerrecht eine Abzugspost bei der Einkommensteuer bilden. Wegen der Abzugsfähigkeit der Abzugsrentensteuer Hinweis auf Artikel 20 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 7. August 1925, BGBl. Nr. 311.

Die Nichtabzugsfähigkeit der Rentensteuer und der Besoldungsteuer beruht darauf, daß diese Steuern für den Veranlagungszeitraum 1938 als Nebensteuern zur Einkommensteuer angesehen werden. Die Folge davon ist, daß sie § 12 Ziffer 3 EStG gemäß weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Statt dessen werden die tatsächlich entrichteten Rentensteuerbeträge und Besoldungssteuerbeträge auf die Einkommensteuerschuld für 1938 in voller Höhe angerechnet. Diese Regelung bedeutet für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Besserstellung gegenüber dem bisherigen Recht.

§ 3 Absatz 2 der Einführungsverordnung gemäß werden bei den Bezügen, die im Kalenderjahr 1938 der Tantiemensteuer unterworfen worden sind, die um die einbehaltene Tantiemensteuer gekürzten Vergütungen angesetzt. Die Vorschrift dient der Klarstellung. Sie entspricht der Vorschrift im § 8 Absatz 1 der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935.

b) Körperschaftsteuer

Die im § 11 der Einführungsverordnung bezeichneten Vorschriften treten in Zukunft an die Stelle der Vorschriften über die Erwerbsteuer der Körperschaften und gewisser zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (Körperschaftsteuer) im II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes. Es gelten auch die zu den eingeführten Gesetzen und zur Ersten KStDVO ergangenen Richtlinien und Erlasse.

Die bezeichneten Vorschriften des Reichsrechts sind in Österreich erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1938 anzuwenden.

Im § 12 Absatz 2 der Einführungsverordnung ist jedoch bestimmt worden, daß das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer vom 25. Juli 1938 (RGBl. I S. 952) auf die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1938 noch nicht anzuwenden ist. Das hat zur Folge, daß alle nach § 1 und § 2 KStG im Land Österreich steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Ver-

mögensmassen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens für das Kalenderjahr 1938 mit einem einheitlichen Steuersatz von 30 v. H. (oder 15 v. H. in den Fällen des § 19 Absatz 2 KStG) zur Körperschaftsteuer zu veranlagen sind.

Für Sparkassen und Genossenschaften gelten bei der Veranlagung für 1938 noch die bisherigen Vorschriften des Personalsteuergesetzes. Sparkassen im Sinn des Hofkanzleidekrets vom 26. September 1844 und Genossenschaften im Sinn des § 84 Absatz 1 Buchstaben e und f und des § 85 des Personalsteuergesetzes sind demnach für 1938 noch nach dem bisherigen österreichischen Recht zu veranlagen. Das gilt insbesondere für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und für die Bemessung des Steuersatzes.

c) Wehrsteuer

§ 22 der Einführungsverordnung gemäß treten im Land Österreich das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Wehrsteuergesetz —, und seine beiden Durchführungsverordnungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das bedeutet nicht, daß Steuerleistungen auf Grund des Wehrsteuergesetzes im Land Österreich schon im Kalenderjahr 1938 beginnen würden. Nach § 1 Absatz 2 WehrStG, § 1 der Ersten WehrStDVO beginnt die Wehrsteuerpflicht erst am Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Stichtag der Personenstandsaufnahme folgt, an dem die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht vorliegt. Der erste Stichtag der Personenstandsaufnahme, an dem im Land Österreich endgültige Entscheidungen über die Nichteinberufung von Wehrpflichtigen auf Grund des deutschen Wehrgesetzes vorliegen können, ist der 10. Oktober 1938. Dementsprechend kann in Österreich die Wehrsteuerpflicht nichteinberufener Wehrpflichtiger nicht vor dem 1. Januar 1939 beginnen.

Abweichend von § 1 Absatz 1 WehrStG, wonach für eine Wehrsteuerpflicht Männer in Betracht kommen, die nach dem 31. Dezember 1913 geboren sind, ist im § 23 Satz 1 der Einführungsverordnung vorgesehen, daß frühere österreichische Bundesbürger bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 WehrStG nur dann wehrsteuerpflichtig sind, wenn sie nach dem 31. Dezember **1915** geboren sind. Außerdem ist im § 23 Satz 2 der Einführungsverordnung bestimmt, daß die Wehrsteuerpflicht früherer österreichischer Bundesbürger, die im Kalenderjahr **1916** geboren sind, frühestens am 1. Januar 1940 beginnt.

Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter

Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1938 S 2119 — 942 III gilt für die Abschreibungsfreiheit für betriebliche Anlagegüter das folgende:

Die Abschreibungsfreiheit gilt gemäß § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 nur für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen und freiberuflichen Anlagevermögens (Hinweis auf den Erlaß vom 26. September 1938 S 2119 — 920 III, nachstehend abgedruckt). Für Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, Rechte (Patente usw.), Tiere (lebendes Inventar) und Beteiligungen kann die Abschreibungsfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Vor der Anschaffung oder Herstellung dürfen Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Als Anschaffung gilt nicht die Bestellung, sondern die Lieferung des Gegenstands. Anzahlungen, Vorauszahlungen und der Zeitpunkt der Zahlung überhaupt sind für den Begriff der Anschaffung ohne Bedeutung.

Im Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. September 1938 S 2119 — 920 III ist folgendes ausgeführt:

Ich habe durch Erlaß vom 15. Juli 1938 S 2119 — 901 III (RStBl. S. 657, nachstehend abgedruckt) Anweisungen zur Anwendung des § 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (RGBl. I S. 309, RStBl. 1938 S. 353) gegeben. An die Stelle dieser Anweisungen tritt das folgende:

Die Abschreibungsfreiheit gilt:

1. für buchführende und nichtbuchführende Steuerpflichtige, die im Land Österreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen;
2. auch für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des Anlagevermögens der freien Berufe;
3. nur für neue Gegenstände;
4. auch für Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände des Anlagevermögens, die nicht im Land Österreich erzeugt oder hergestellt sind, sondern aus dem anderen Reichsgebiet bezogen werden, wenn sie nach den am 30. Juni 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder zollbegünstigt nach Österreich eingeführt werden konnten;
5. auch für Gegenstände, die nach dem 31. Dezember 1938 geliefert werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1939 bestellt worden sind;
6. nur, wenn die Aufwendungen für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst in einem besonderen Verzeichnis oder auf einem besonderen Sachkonto ausgewiesen werden. Das gilt auch für nichtbuchführende Steuerpflichtige.

Runderlaß vom 15. Juli 1938 S 2119 — 901 III.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Österreichs vom 23. März 1938 (RGBl. I S. 309, RStBl. S. 353) bestimme ich das folgende:

1. Die Abschreibungsfreiheit gilt für buchführende und nichtbuchführende Steuerpflichtige, die im Land Österreich einer Steuer vom Einkommen oder vom Ertrag unterliegen.

2. Die Abschreibungsfreiheit kann auch für neue Gegenstände des gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die nicht im Land Österreich erzeugt oder hergestellt sind, sondern aus dem anderen Reichsgebiet bezogen werden, wenn sie gemäß den am 31. März 1938 geltenden Vorschriften zollfrei oder zollbegünstigt eingeführt werden konnten.
3. Die Abschreibungsfreiheit gilt für neue Gegenstände auch dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 1938 geliefert, aber vor dem 1. Januar 1939 bestellt worden sind.
4. Soll von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch gemacht werden, so müssen die Aufwendungen für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen selbst in einem besonderen Verzeichnis ausgewiesen werden. An Stelle eines Verzeichnisses kann ein besonderes Sachkonto geführt werden. Der Verzeichniszwang gilt auch für die nichtbuchführenden Steuerpflichtigen.

Steuerbefreiung für Neubauten

Nach einer Pressenotiz des Reichsministers der Finanzen vom 2. Januar 1939 haben der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern am 31. Dezember 1938 eine Verordnung (nachstehend abgedruckt) erlassen, die für die Steuerbefreiungen der Neubauten im Land Österreich von außerordentlicher Bedeutung ist. Die Verordnung bezieht sich auf die Steuern, die von Gebäuden, Räumen oder Mieten eingehoben werden. Sie dient dem Zweck, die Vorschriften über die Befreiungen der Neubauten von diesen Steuern innerhalb des Landes Österreich zu vereinheitlichen und an die Regelung im Altreich anzupassen.

Die Verordnung sieht demgemäß vor, daß die Steuerbefreiungen, die nach bisherigem österreichischem Recht für Neubauten gewährt worden sind oder noch gewährt werden, spätestens mit dem 31. März 1944 ablaufen. Das entspricht der Regelung, die im Altreich für die steuerbefreiten Eigenheime gilt. Außerdem bestimmt die Verordnung eine Frist, innerhalb deren die Neubauten bezugsfertig werden müssen, wenn sie noch unter die Befreiungen fallen sollen. Diese Frist endet für Neubauten, die keine Wohnungsneubauten sind, am 31. Mai 1939. Für Wohnungsneubauten ist die Frist weiter ausgedehnt worden, um derartige Bauten besonders zu fördern. Wohnungsneubauten können die Befreiungen noch dann erlangen, wenn sie bis zum 31. Oktober 1939 bezugsfertig werden.

Die Fristen für die Fertigstellung müssen unter allen Umständen eingehalten werden. Es wäre verfehlt, sich darauf zu verlassen, daß bei späterem Bezugsfertigwerden Anträge auf Befreiung etwa deswegen genehmigt werden, weil sich die Finanzierung, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder die Bauarbeiten (z. B. wegen Facharbeitermangels, Baustoffverknappung oder Frostes) über Erwarten verzögert hätten. Es ist deshalb allen Bauherren dringend zu empfehlen, ihre Bauvorhaben möglichst zu beschleunigen.

Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Land Österreich

Vom 31. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2018, RStBl. 1939 S. 25)

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Dauer der Befreiungen für steuerbefreite Neubauten

Soweit das bisherige österreichische Recht für Neubauten (einschließlich Zu-, Auf-, Um- und Einbauten) Befreiungen von Steuern auf Gebäude, Räume oder Mieten vorsieht, laufen die Befreiungen spätestens mit dem 31. März 1944 ab.

§ 2

Frist für die Fertigstellung steuerbefreiter Neubauten

(1) Die Steuerbefreiungen nach bisherigem österreichischem Recht gelten mit der Einschränkung des § 1 noch

1. für Wohnungsneubauten, die bis zum 31. Oktober 1939 bezugsfertig werden,
2. für andere Neubauten, die bis zum 31. Mai 1939 bezugsfertig werden.

(2) Enthält ein Gebäude teils Wohnungen, teils andere Räume (z. B. gewerblich genutzte Räume), so gilt das Gebäude nur dann als Wohnungsneubau im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1, wenn auf die Wohnungen mindestens 75 vom Hundert (des Mietwerts) des ganzen Gebäudes entfallen.

Steuerpflicht in den sudetendeutschen Gebieten

a) Einkommensteuer

Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. Dezember 1938 (RStBl. 1939 S. 1) erfolgt die erstmalige Veranlagung nach dem deutschen Einkommensteuergesetz erst im Frühjahr 1940 nach dem Veranlagungszeitraum 1939. Der vorgenannte Erlaß führt hierzu folgendes aus:

Nach dem bisher in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Recht wird die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, für das das Einkommen versteuert wird (Steuerjahr), nach dem steuerpflichtigen Einkommen bemessen, das in dem Kalenderjahr erzielt wurde, das dem Steuerjahr unmittelbar **vorangeht**. Die letzte nach dem bisherigen Recht durchgeführte Bemessung (Veranlagung) ist für das Kalenderjahr 1938 auf der Grundlage des Einkommens erfolgt, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1937 erzielt hat.

Nach dem Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1938 fallen der **Zeitraum, in dem das Einkommen erzielt wurde, und der Steuerveranlagungszeitraum** (§ 25 des Gesetzes) **zusammen**. Infolgedessen kann die erstmalige Veranlagung nach dem neuen Recht erst im Frühjahr 1940 für den Veranlagungszeitraum 1939 erfolgen. Eine Einkommensteuerveranlagung nach den neuen Vorschriften unterbleibt also für den Veranlagungszeitraum 1938, weil die Einkommensteuer-

pflichtigen sonst für den Veranlagungszeitraum 1938 zweimal Einkommensteuer zu entrichten haben würden (Hinweis auf § 2 Satz 2 der Einführungsverordnung). Das gilt aber nur für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihrer Einkommensteuerpflicht für das Kalenderjahr 1938 auf Grund der nach den bisherigen Vorschriften durchgeführten Einkommensteuerveranlagung genügt haben. Zieht z. B. am 1. November 1938 ein Steuerpflichtiger aus dem Altreichsgebiet oder aus dem Land Österreich in das Sudetenland zu, so muß dieser Steuerpflichtige nach den bisher für ihn geltenden Vorschriften zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1938 veranlagt werden. Anderseits ist beispielsweise der Steuerpflichtige, der am 1. August 1938 seinen Wohnsitz aus dem sudetendeutschen Gebiet in das übrige Reichsgebiet (einschließlich Österreich) verlegt hat, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, die im Altreichsgebiet oder im Land Österreich im Kalenderjahr 1939 für den Veranlagungszeitraum 1938 durchgeführt wird, nicht heranzuziehen.

b) Wehrsteuer

§ 9 der Einführungsverordnung gemäß treten in den sudetendeutschen Gebieten das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer) — Wehrsteuergesetz —, und seine Durchführungsverordnungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das bedeutet nicht, daß Steuerleistungen auf Grund des Wehrsteuergesetzes in den sudetendeutschen Gebieten alsbald beginnen würden. Denn nach § 1 Absatz 2 WehrStG, § 1 der Ersten WehrStDVO beginnt die Wehrsteuerpflicht erst am Anfang des Kalenderjahrs, das auf den Stichtag der Personenstandsaufnahme folgt, an dem die endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht vorliegt. Der erste Stichtag der Personenstandsaufnahme, an dem in den sudetendeutschen Gebieten endgültige Entscheidungen über die Nichteinberufung von Steuerpflichtigen auf Grund des deutschen Wehrgesetzes vorliegen können, ist der 10. Oktober 1939. Dementsprechend kann in den sudetendeutschen Gebieten die Wehrsteuerpflicht solcher Männer, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 deutsche Staatsangehörige geworden sind, frühestens am 1. Januar 1940 beginnen. Die zur praktischen Durchführung des Wehrsteuergesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen werden daher erst später getroffen werden.

Wichtige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes

Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:
1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel, ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:
1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

Gewinnbegriff im allgemeinen

§ 4

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns

sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

Gewinn bei Vollkaufleuten

§ 5

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

Bewertung

§ 6

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Bücher nach den Vorschriften des HGB ordnungsmäßig führen, die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen.*) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

§ 7

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Einnahmen

§ 8

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

---

*) Erheblich eingeschränkt durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. 2. 1938.

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

Einnahmen

Werbungskosten

§ 9*)

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

Sonderausgaben

§ 10*)

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. ein Betrag von 50 RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;
2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern). Der Abzug darf 2 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen;
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Vorschrift der Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend;
6. bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zu ermitteln.

(2) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 RM nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

300 RM für die Ehefrau,
300 RM für das erste Kind,
400 RM für das zweite Kind,
600 RM für das dritte Kind,
800 RM für das vierte Kind,
je 1000 RM für das fünfte und jedes weitere Kind.

Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 RM abzusetzen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12*)

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

*) Siehe auch die ausführliche Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge S. 136.

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

Veranlagung für das Kalenderjahr

§ 25

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steueraufsicht sofort vorgenommen werden.

Einkommensteuertabelle

§ 32

Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle).*) Dabei gilt das folgende:

1. Als ledig sind Personen zu behandeln, die weder zu Beginn des Kalenderjahrs noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren. Ausgenommen sind:
   a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht;
   b) Männer, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete oder geschiedene Männer, aus deren Ehe ein Kind, das nicht Jude ist, hervorgegangen ist, oder die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) Frauen, die mindestens vier Monate vor Ende des Kalenderjahrs ein Kind, das nicht Jude ist, geboren oder das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   d) Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden. Die Voraussetzungen müssen in dem Kalenderjahr gleichzeitig mindestens vier Monate bestanden haben.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr minderjährig gewesen sind und während dieser Zeit zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die mindestens vier Monate im Kalenderjahr auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet worden sind und während dieser Zeit das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Die Steuerermäßigung für Adoptivkinder und Pflegekinder darf bei Steuerpflichtigen, die ohne diese Kinder als ledig zu behandeln wären, 720 RM für jedes Kind nicht übersteigen.
3. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

---

*) Abgedruckt S. 129.

Außergewöhnliche Belastungen

§ 33

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

§ 34

(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 RM und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 v. H. der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1,
4. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

Entrichtung der Steuer

Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

Vorauszahlungen

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

§ 35

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer.

(2) Sind in dem der Veranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug (§§ 38 bis 45) vorgenommen worden ist, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Betrag, um den die festgesetzte Einkommensteuerschuld die Summe der nach § 47 Absatz 1 Ziffer 2 angerechneten Steuerabzüge übersteigt.

Vorauszahlungen in besonderen Fällen

§ 36

(1) Ist die Steuerpflicht erst im Lauf eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich bei der ersten Veranlagung nach § 25 nach Anrechnung der Steuerabzüge voraussichtlich ergeben wird.

(2) Ist der Zeitraum, für den ein Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als ein Kalenderjahr (Absatz 1), so sind die künftigen Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheid zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

§ 37

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 300 RM höher sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 100 RM niedriger sein wird als die zuletzt festgesetzte und um die angerechneten Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer.

Die ausgefüllten Musterformulare

1. Zuständiges Finanzamt für die Veranlagung zur Einkommensteuer ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige am Ende des Kalenderjahrs gewohnt hat.

2. Steuernummer. Bei allen Eingaben, Einzahlungen von Steuerbeträgen usw. ist neben der Steuerart stets die Steuernummer anzugeben, da sie dem Finanzamt (Finanzkasse) die Auffindung der Vorgänge bzw. die richtige und ordnungsmäßige Verbuchung geleisteter Vorauszahlungen in der Sollkartei ermöglicht, Fehlleitungen und Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden werden.

3. Die Steuererklärung muß bis spätestens den 28. Februar abgegeben werden, d. h. sie muß bis zu diesem Tage beim Finanzamt eingegangen sein. Maßgebend ist nicht die Aufgabe bei der Post, sondern der Eingang beim Finanzamt. Ist der Steuerpflichtige z. B. wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Bilanz, wegen Fehlens von Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens, wegen plötzlicher Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, so muß er innerhalb der vorstehenden Frist eine entsprechende Verlängerung der Frist beantragen. Aber nur aus zwingenden Gründen darf das Finanzamt die Frist verlängern.

4. In der Steuererklärung sind sämtliche Fragen über die Person, den Familienstand usw. des Steuerpflichtigen genau zu beantworten und alle Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr zugeflossen sind, anzugeben, gleichgültig, ob sie für steuerpflichtig gehalten werden oder nicht.

Finanzamt 1 .... Steuernummer 2 ....

Anleitung beachten!

Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1938 3

I. Person und Familienstand 4

Ich, Franz Müller (Vor- und Zuname), geb. am 26. 5. 1890, bin [illegible] (Beruf oder Art der Tätigkeit (Anleitung Ziffer 1))

und wohne in Berlin (Wohnort), [illegible] Nr. 111 (Straße und Hausnummer), Fernspr. 140321

Ich bin — ~~ledig~~ — verheiratet ~~geschieden~~ ~~verwitwet~~ seit 11. 8. 1916 Meine Ehefrau Auguste (Vorname) geb. Hoffmann (Mädchenname),

von der ich — nicht — dauernd getrennt lebe, übt den Beruf als ——— (Beruf oder Art der Tätigkeit (Anleitung Ziffer 1)) aus. Aus der Ehe (auch aus einer früheren Ehe eines der Ehegatten) sind [illegible] Kinder (einschl. der verstorbenen) hervorgegangen. (Hier und bei den Angaben über die Kinderermäßigung sind Kinder, die Juden sind — Anleitung Ziffer 2 —, nicht zu berücksichtigen.)

Ich beantrage **Kinderermäßigung** (Anleitung Ziffer 3) für 5

folgende Kinder, die im Kalenderjahr 1938 noch mindestens 4 Monate minderjährig waren und während dieser Zeit zu meinem Haushalt gehört haben:	geb. am	folgende volljährige Kinder, die am 30. 4. 38 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und im Kalenderjahr 1938 vor Vollendung des 25. Lebensjahrs mindestens 4 Monate auf meine Kosten ausgebildet worden sind:	geb. am	Für welchen Beruf wird das Kind ausgebildet? Ist es im Wehr- oder Arbeitsdienst (Dienstgrad)? Einkommen?
1. Fritz	8/4 1919			
2. Erna	2/1 1922	1. Paul	3/6 1917	im Wehrdienst
3.	—/— 19	2.	—/— 19	
4.	—/— 19	3.	—/— 19	

Mein Glaubensbekenntnis (Anleitung Ziffer 4): [illegible], Glaubensbekenntnis meiner Ehefrau: [illegible]

II. Einkünfte und Sonderausgaben im Kalenderjahr 1938 6

Einkünfte (Anleitung Ziffern 5 u. 6)

	RM	RM
1. aus **Land- und Forstwirtschaft** (Anleitung Ziffern 7 u. 8) (Wirtschaftsjahr vom —/— 1937 bis —/— 1938) Liegt ordnungsmäßige Buchführung vor, so ist der Hauptabschluß beizufügen		—
2. aus **Gewerbebetrieb** (Anleitung Ziffern 7 u. 9)		
a) laut Abschnitt II Ziffern 1 u. 2 meiner Gewinn- (Gewerbesteuer-) erklärung (wenn der dort angegebene Gewinn nicht alle gewerblichen Einkünfte umfaßt oder eine Gewerbesteuererklärung nicht abzugeben ist, Hauptabschluß oder besondere Erläuterung beifügen!)		7683
b) als Mitunternehmer der Firma .... in .... Gewinnanteil des Wirtschaftsjahrs 1938 — 1937/38		—
c) aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen oder wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht zum Betriebsvermögen gehören		—
3. aus **selbständiger Arbeit** (Anleitung Ziffern 7 u. 10) als		
Betriebseinnahmen mit Ausnahme der Aufsichtsratsvergütungen	—	
Aufsichtsratsvergütungen von inländ. Unternehmen 2600 RM abzüglich der Aufsichtsratsabgabe von 260 RM	2340	
Aufsichtsratsvergütungen von ausländischen Unternehmen	—	
zusammen	2340	
Betriebsausgaben (auf besonderem Blatt erläutern)	—	2340
4. aus **nichtselbständiger Arbeit** (Anleitung Ziffer 11) als		
Einnahmen ohne jeden Abzug (einschließlich der Sachbezüge in Höhe von .... RM)	—	
Werbungskosten (auf besonderem Blatt erläutern)	—	—
Außer diesen Bezügen habe ich Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von — RM erhalten, und zwar von ——— (Bezeichnung der Kasse oder Kassen)		
5. aus **Kapitalvermögen** (Anleitung Ziffer 12)		
a) Einnahmen (einschl. des einbehaltenen Steuerabzugs) aus inländ. Kapitalbeteiligungen, z. B. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge (einschließlich der aus dem Anleihestock ausgeschütteten Barbeträge und Steuergutscheine) aus Aktien, GmbH-Anteilen, Genossenschaftsanteilen, als stiller Gesellschafter bei der Firma — in —	928	
b) andere Einnahmen, z. B. aus ausländ. Kapitalbeteiligungen, Zinsen aus Hypotheken, Darlehen, Anleihen (auch Auslosungsrechten), Sparkassen- und Bankeinlagen	—	
zusammen	928	
Werbungskosten	63	865
Übertrag:		10888

Bei welchen Banken, Sparkassen, Postscheckämtern und sonstigen Kreditinstituten unterhalten Sie Konten oder Depots? [illegible]

ESt 1 A
für natürliche Personen

5. Auf Antrag kann für volljährige Kinder, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung gewährt werden, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

6. Die Veranlagung zur Einkommensteuer 1938 erfolgt auf Grund der Vorschriften des EStG vom 6. Februar 1938 (RGBl. 1938 I S. 121, RStBl. 1938 S. 113) und der hierzu ergangenen Veranlagungsrichtlinien. Grundlage für die Einkommensermittlung ist das Kalenderjahr. Bei Land- und Forstwirten gilt grundsätzlich als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni. Bei Gewerbetreibenden gilt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr nur, wenn er als Vollkaufmann verpflichtet ist, Bücher nach den Vorschriften des HGB zu führen. Als Vollkaufmann gilt regelmäßig nur der Gewerbetreibende, der im Handelsregister eingetragen ist.

Im übrigen vgl. die nachstehend abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der Einkommensteuererklärung.

7. Hier sind die in den §§ 22, 23 EStG näher bezeichneten sonstigen Einkünfte aufgeführt. Wiederkehrende Bezüge sind auch dann steuerpflichtig, wenn zum Erwerb ein Kapital hergegeben oder laufende Zahlungen geleistet worden sind, z. B. bei Lebensversicherungsrenten.
Spekulationsgeschäfte (§ 23) sind Veräußerungsgeschäfte, bei dem der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt: bei Grundstücken und Rechten (Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht) nicht mehr als 2 Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern (z. B. Wertpapieren) nicht mehr als 1 Jahr, ferner Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb (z. B. Termingeschäfte, Differenzgeschäfte, Reportgeschäfte). Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn hieraus im Kalenderjahr weniger als 1000 RM betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinnes, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

8. Sonderausgaben. Hier sind die unter Ziffern 15 bis 20 der nachstehend abgedruckten Anleitung zur Ausfüllung der Einkommensteuererklärung näher bezeichneten Ausgaben, die nach § 10 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig sind, aufzuführen. Vgl. auch die Ausführungen im ersten Teil Abschnitt „Sonderausgaben". Kirchensteuern sind nur bis zur Höhe der im § 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG festgesetzten Höhe, die Abzüge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 EStG nur bis zur Höhe der im § 10 Abs. 2 angegebenen Beträge abzugsfähig.

RM

Übertrag . . . 10 888

6. aus **Vermietung und Verpachtung** *(Anleitung Ziffer 13)*

a) von bebauten Grundstücken (mit Ausnahme der ganz oder überwiegend selbst bewohnten Einfamilienhäuser; Angaben hierüber unter c).
Das Grundstück liegt in Berlin, Französische Str. 141 (Gemeinde, Straße, Hausnummer)
ist bebaut im Jahr 1891 und von mir erworben im Jahr 1906

	RM	RM	RM
Nutzungswert (roher Mietwert) der Wohnung im eigenen Haus (Zimmerzahl 5, Stockwerk 2)	1800		
Miet- und Pachteinnahmen (einschließlich derjenigen aus der Weitervermietung)	11 586	13 386	
Werbungskosten, soweit sie im Kalenderjahr 1938 tatsächlich gezahlt sind und nicht von den Mietern getragen wurden (Werbungskosten für das unter c bezeichnete Einfamilienhaus dürfen nicht abgezogen werden):			
Aufwendungen für die Erhaltung (nicht auch für Ergänzungen)	3 293		
Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge), die lediglich das Grundstück betreffen	3 200		
Grundsteuer, Gebäudesteuer und Hauszinssteuer	1 230		
Abnutzung (bei Gebäuden) 1½ v. H. des Anschaffungswerts von 160 000 RM	2 400		
Sonstige Werbungskosten (auf besonderem Blatt erläutern)	120	10 243	3 143

b) von sonstigem unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten *(Anleitung Ziffer 13b)* (auf besonderem Blatt erläutern) . . . —

c) Nutzungswert meines ganz/überwiegend selbst bewohnten eigenen **Einfamilienhauses** *(Anleitung Ziffer 13c)*, das vor/nach dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden ist: 3 oder 3½ v. H. des letzten Einheitswerts von ...... RM = ... RM abzüglich der Schuldzinsen, die mit der Nutzung des Einfamilienhauses zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, im Betrag von ...... RM, mithin Nutzungswert . . . —

7. **Sonstige Einkünfte** 7 *(Anleitung Ziffer 14)* z. B. Renten, Altenteile, Spekulationsgewinne (Werbungskosten 80 RM) . . . 565

Gesamtbetrag der Einkünfte . . . 14 596

Sonderausgaben 8

	RM	RM
1. für **Hausgehilfinnen** *(Anleitung Ziffer 15)*, die unten bezeichnet sind	850	
2. für **Schuldzinsen** (ohne Tilgungsbeträge), **Renten und dauernde Lasten** *(Anleitung Ziffer 16)*, soweit sie nicht schon bei den Einkünften abgesetzt sind	600	
3. **Kirchensteuern** *(Anleitung Ziffer 17)*	120	
4. **Versicherungsprämien und Beiträge** *(Anleitung Ziffer 18)* Firma [handschriftlich]	1 048	
5. **Bausparkassenbeiträge** bis zur Erlangung des Baudarlehns. *(Anleitung Ziffer 19)* Firma der Bausparkasse	—	
6. **Verlustvortrag** *(Anleitung Ziffer 20)* aus 1936 (...... RM) und aus 1937 (...... RM)	—	2 618

Sind die Sonderausgaben zu 1 bis 6 schon bei Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden?
Rein—Ja bei den Einkünften aus ...... mit — RM. **Einkommen** . . . 11 978

9 Ich habe folgende **Hausgehilfinnen** *(Anleitung Ziffer 15)* im Kalenderjahr 1938 überwiegend in meinem Haushalt beschäftigt:

1. Frida [handschriftlich] (Vor- und Zuname) vom 1. / Januar 1938 bis 31. / Dezember 1938
2. Maria [handschriftlich] (Vor- und Zuname) vom 15. / Juli 1938 bis 31. / Dezember 1938

Steuerabzüge (nur, soweit sie von den in dieser Erklärung angegebenen Einkünften einbehalten sind):
1. Vom **Arbeitslohn** sind durch — (Arbeitgeber) einbehalten — RM — Rpf.
2. Von **Kapitalerträgen** sind einbehalten . . . 86 RM — Rpf.

III. Einzelangaben über die abgezogenen Schuldzinsen und Lasten

Name und genaue Anschrift des Gläubigers (des Empfängers der Zinsen u. dgl.)	Höhe der Schuld	Höhe des Zinsfußes v. H.	In 1938 (1937/38) entrichtete Schuldzinsen und Lasten RM	Rpf	Ist der Abzug bei den Sonderausgaben oder bei den Einkünften vorgenommen? Bei welchen?
F. Rössel, München, [handschriftlich] 170	40.000	5	2000	-	aus Vermie-
G. Habel, Potsdam, [handschriftlich] 117	24.000	5	1400	-	tung
Rente an Fräulein Weber, Stettin, [handschriftlich] 86	-	-	600	-	Sonderausgaben

IV. Sonstiges 10

1. Ich habe im Kalenderjahr 1938 ~~Wirtschaftsjahr 1937/38~~ für den zivilen Luftschutz ~~zivilen Sanitätsdienst~~ außer Mitgliederbeiträgen insgesamt 240 RM aufgewendet und bei Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb abgesetzt.
2. Ich habe von der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Gebrauch gemacht bei den Einkünften aus — in Höhe von — RM.

Anträge auf Steuerermäßigung wegen Kriegsbeschädigung, außergewöhnlicher Belastung durch Krankheit, Unglücksfall usw. sind auf besonderem Blatt zu stellen. 11

Ich versichere, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Berlin (Ort), 20. Februar 1939.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Franz Müller (Vor- und Zuname) 12

9. Für jede Hausgehilfin (ohne Begrenzung auf eine Höchstzahl) ist für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, ein Betrag von 50 RM vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen.

10. Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes (z. B. Luftschutzkeller) und des zivilen Sanitätsdienstes dienen, dürfen bei Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause) für Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden. Dagegen sind einmalige Zuwendungen an den Reichsluftschutzbund und Mitgliedsbeiträge an den Reichsluftschutzbund oder andere Verbände, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, nicht abzugsfähig.

11. Es muß sich um außergewöhnliche Belastungen handeln, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, z. B. außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, Ausgaben wegen Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen in einer Belastung des Steuerpflichtigen durch Aufwendungen besonderer Art aus seinem Einkommen, und zwar muß es sich um Aufwendungen handeln, die bei Berechnung des Einkommens oder bei Bemessung der Steuer noch nicht berücksichtigt sind. Es muß sich um außergewöhnliche Belastungen handeln, d. h. um Belastungen, die im Regelfall bei anderen Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und einem gleichen Familienstand nicht vorliegen.

12. Eigenhändige Unterschrift nicht vergessen.

Im übrigen vgl. die nachstehend abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der Einkommensteuererklärung.

Vor Abgabe der Steuererklärung hier abtrennen!

Sorgfältig durchlesen!

Anleitung zur Ausfüllung der Einkommensteuererklärung

Vorbemerkung

Die Zusendung des Erklärungsvordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Die Steuererklärung ist **bis zum 28. Februar 1939** beim Finanzamt einzureichen. Sie muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte hat die Vollmacht beizufügen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind strafbar. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt zu.

Männliche Deutsche Staatsangehörige der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1917 haben außer dieser Steuererklärung auch das beigefügte **Wehrsteuerbeiblatt** auszufüllen. Das ausgefüllte Wehrsteuerbeiblatt ist zusammen mit der Steuererklärung abzugeben. Das Wehrsteuerbeiblatt gilt in Verbindung mit der Einkommensteuererklärung als Wehrsteuererklärung.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung oder des ausgefüllten Wehrsteuerbeiblatts kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden. Die Abgabe der Steuererklärung und des ausgefüllten Wehrsteuerbeiblatts kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Person und Familienstand

1. **Beruf** oder Art der Tätigkeit sind genau anzugeben. (z. B. nicht Kaufmann oder Händler, sondern Gemüsegroßhändler, Einzelhändler mit Herren- und Knabenkleidung, Zigarrenfabrikant, Vertreter für Textilwaren, Versicherungsagent usw.). Bei Gewerbetreibenden ist maßgebend die Gliederung der gewerblichen Wirtschaft, der der Steuerpflichtige nach seiner überwiegenden Tätigkeit zugewiesen ist. Hat eine Person mehrere Berufe, so sind alle Berufe anzugeben.

2. **Jude** ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,
   a) der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
   b) der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
   c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist,
   d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

3. Als **Kinder**, für die Kinderermäßigung gewährt werden kann, gelten auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge. Für Kinder, die Juden sind, wird eine Kinderermäßigung nicht gewährt.

4. Das **Glaubensbekenntnis** ist wegen der Kirchensteuer anzugeben.

Einkünfte

5. In der Steuererklärung sind auch **die Einkünfte der nicht** dauernd vom Steuerpflichtigen getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen **Ehefrau** und der **Kinder** anzugeben, für die Kinderermäßigung gewährt wird. Einkünfte von Kindern, die Juden sind (siehe Ziffer 2), sind mitanzugeben, wenn diese Kinder mindestens bis zum 30. April 1938 einschließlich minderjährig gewesen und im Kalenderjahr 1938 während ihrer Minderjährigkeit mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben. Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit, die aus einem dem Steuerpflichtigen fremden Betrieb bezogen wurden, sind nicht mitanzugeben.

6. Zu den Einkünften gehören auch:
   a) **Entschädigungen**, die gewährt worden sind als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
   b) Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem früheren Rechtsverhältnis, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

7. Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb** und aus **selbständiger Arbeit**. Dazu gehören auch die Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

8. Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (siehe auch Ziffer 7). Dazu gehört auch der Eigenverbrauch und der Nutzungswert der mit dem Betrieb verbundenen Wohnung.

9. Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** (siehe auch Ziffer 7). Dazu gehören u. a.:
   a) Vergütungen, die der Mitunternehmer (z. B. Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist einer Kommanditgesellschaft, persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien) für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern erhalten hat,
   b) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, an der der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, wenn der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

10. Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** (siehe auch Ziffer 7). Dazu gehören (auch wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt):
    a) Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit (auch wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird), aus der Berufstätigkeit der Ärzte, der Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen usw.,
    b) Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind. In letzterem Fall sind sie bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb anzugeben,
    c) Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für die Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

11. Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit**.
    a) Dazu gehören alle Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen aus einem Dienstverhältnis oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Es ist gleichgültig, ob die Einnahmen in Geld oder Geldeswert bestehen, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden. Zu den Einnahmen gehören auch die Sachbezüge, insbesondere freie Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputate und sonstige Sachbezüge, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend;

    b) Reisekostenentschädigungen (Tagegelder, Übernachtungsgelder, Fahrtkosten), durchlaufende Gelder und der Auslagenersatz sind in der Steuererklärung nicht aufzuführen. Diese sind auf besonderem Blatt anzugeben und zu erläutern.

12. Einkünfte aus **Kapitalvermögen**. Dazu gehören:
    a) steuerabzugspflichtige Einnahmen, z. B. die unter 5a der Steuererklärung aufgeführten Bezüge, auch Gewinnanteile, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Kuxen, Genußscheinen, Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
    b) nichtsteuerabzugspflichtige Einnahmen, z. B. die unter 5b der Steuererklärung aufgeführten Bezüge, auch Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Grundschulden und aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

    Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Bezügen oder an deren Stelle gewährt werden, z. B. Gewährung von Gratisaktien, Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Boni, Stückzinsen und ähnliches.

    Der Steuerabzug vom Kapitalertrag gehört nicht zu den Werbungskosten, sondern wird auf die veranlagte Steuer angerechnet.

13. Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung**. Dazu gehören:
    a) Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung (auch der Weitervermietung) von Gebäuden, Gebäudeteilen, z. B. Wohnungen, Geschäftsräumen, Reklameflächen einschließlich des Werts der Naturaleinnahmen. Der Wert der Wohnung des Hauswarts oder des Hausverwalters ist weder bei den Einnahmen noch bei den Werbungskosten zu berücksichtigen. Wenn der Steuerpflichtige mehr als ein Grundstück besitzt, sind die Angaben für jedes weitere Grundstück getrennt auf besonderem Blatt zu machen;
    b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten und von unbebauten Grundstücken, von Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, von Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen, Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen, Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war;
    c) der Nutzungswert eigener **Einfamilienhäuser**, die vom Eigentümer ganz oder überwiegend selbst bewohnt werden. Dieser beträgt 3 v. H. und bei Gebäuden, die nach dem 31. 12. 24 bezugsfertig geworden sind, 3,5 v. H. des letzten Einheitswerts abzüglich der mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen. Dient das Einfamilienhaus zum Teil eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so sind auf besonderem Bogen anzugeben:
       aa) Art und Anzahl der Räume, die eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken dienen, und Art der gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Nutzung,
       bb) Teil des Einheitswerts und Teil der Schuldzinsen, der schätzungsweise auf den Teil des Grundstücks entfällt, der anderen als Wohnzwecken dient,
       cc) Höhe der Mieteinnahmen für die Räume, die zu fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden.

14. **Sonstige Einkünfte**. Dazu gehören insbesondere vererbliche und unvererbliche Renten, z. B. Leibrenten, Altenteile, Zeitrenten, Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, Spekulationsgewinne, z. B. aus der Veräußerung von Grundstücken und Aktien, und Leistungseinkünfte, z. B. aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Sonderausgaben:

15. Ein Betrag von 50 Reichsmark für jede **Hausgehilfin**, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat. Als Hausgehilfinnen gelten weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Arbeitslohn verrichten (z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Kindermädchen u. dergl., jedoch nicht auch Hausdamen, Hauslehrerinnen, sonstige Erzieherinnen, Säuglingsschwestern u. dergl.) und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Ganz oder überwiegend im Betrieb des Steuerpflichtigen beschäftigte Arbeitnehmerinnen sind nicht anzugeben. Eigene Kinder gelten in keinem Fall als Hausgehilfinnen

16. **Schuldzinsen** und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und **dauernde Lasten**, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Nicht abzugsfähig sind z. B. Zinsen für eine Hypothek, die zum Bau eines steuerfreien Eigenheims oder steuerfreier Kleinwohnungen aufgenommen ist. Auch Schuldtilgungsbeträge, z. B. bei einer Tilgungshypothek sind nicht abzugsfähig. Freiwillige Zuwendungen gehören nicht zu den dauernden Lasten und sind daher nicht abzugsfähig. Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie auf besonderer Vereinbarung beruhen.

17. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (**Kirchensteuern**). Der Abzug darf zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich mit Verlusten) nicht übersteigen.

18. **Beiträge und Versicherungsprämien** des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

19. **Beiträge** des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an **Bausparkassen** zur Erlangung von Baudarlehen. Satz 2 der Ziffer 18 gilt entsprechend.

20. **Verlustvortrag**. Buchführende Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, dürfen die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb abziehen, soweit die Verluste bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre noch nicht ausgeglichen oder abgezogen worden sind.

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen (Vollkaufleute), bildet die Handelsbilanz (Steuerbilanz) die Grundlage für die Ermittlung des Einkommens. Als Vollkaufmann ist in der Regel nur ein Gewerbetreibender anzusehen, der im Handelsregister eingetragen ist und demzufolge zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist und die Bücher auch ordnungsmäßig führt. Der Bilanzgewinn ist nicht ohne weiteres der steuerliche Gewinn. Es müssen die Vorschriften über Entnahmen und Einlagen (§ 4 Abs. 1) und die Bewertungsvorschriften (§ 6) beachtet werden. Wenn in der Handelsbilanz die Entnahmen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 als Betriebsausgaben und die Einlagen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 3 als Betriebseinnahmen behandelt worden sind, muß der Bilanzgewinn noch um den Wert der Entnahmen vermehrt und um den Wert der Einlagen vermindert werden. Wird dagegen für die Entnahmen ein eigenes Privatkonto geführt und werden die Einlagen über Kapitalkonto abgebucht, so ist eine Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen außerhalb der Bilanz nicht erforderlich. Führt der Gewerbetreibende nur ordnungsmäßige laufende Aufzeichnungen über die Geschäftsvorfälle, dann erfolgt die Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Wenn das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich abweicht, kann nach § 4 Abs. 3 EStG als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können die wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden. Unter Schwankungen im Betriebsvermögen im Sinn dieser Vorschrift sind nicht auch Schwankungen in der Zusammensetzung des Vermögens, sondern nur solche im Wert des Vermögens zu verstehen. Mangels geeigneter Unterlagen erfolgt die Ermittlung des Gewinns im Wege etwa aufgestellter Durchschnittssätze. Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 6 EStG können bei buchführenden Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des HGB führen, die in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind, in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 EStG zu ermitteln.

Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter darf nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. 2. 1938 (RGBl. I S. 99) nur noch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. 10. 1937 bestellt worden sind, auch wenn sie nach dem 30. 9. 1937 geliefert worden sind. In beschränktem Umfang kann jedoch die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder der Herstellung in Anspruch genommen werden. Vgl. hierzu die Ausführungen im ersten Abschnitt unter „Kurzlebige Wirtschaftsgüter".

Finanzamt .... Steuernummer: ....

Zur Beachtung!

Diese Steuererklärung ist

bis zum 28. Februar 1939

beim Finanzamt einzureichen. Sie muß eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte hat Vollmacht beizufügen. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags auferlegt werden.

Die Zusendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Genau ausfüllen! Nichtzutreffendes durchstreichen!

Unrichtige und unvollständige Angaben sind strafbar. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt zu, nicht dem Steuerpflichtigen.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben.

Erklärung über den Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Kalenderjahr 1938 und Gewerbesteuererklärung für das Rechnungsjahr 1939

Franz Müller
(Name des Unternehmens oder Firma)

in Berlin, Französische Str. (Anschrift) Nr. 111; Fernspr. Nr. 140321

I. Angaben über den Gewerbebetrieb

Das Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38) hat begonnen am 1. Januar 1938 und geendet am 31. Dezember 1938.

Die Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

Unternehmer ist:

Franz Müller (Vor- und Zuname) in Berlin, Französische Str. 111 (genaue Anschrift)

Art des Gewerbebetriebs: [illegible]

Unterhält das Unternehmen am 1. 4. 1939 in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten? — ~~Ja~~ — Nein —

Wird das Unternehmen nicht nur als stehendes Gewerbe, sondern auch als Wandergewerbe betrieben? — ~~Ja~~ — Nein —

Von dem Unternehmer werden noch folgende selbständige Unternehmen betrieben:

(Name, Firma)	(Art des Gewerbebetriebs)	(genaue Anschrift)
—	—	—
—	—	—

II. Gewinn aus Gewerbebetrieb

Der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahrs 1938 (1937/38) beträgt: (RM)

1. ohne Berücksichtigung der Gewinne aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einer nicht zum Betriebsvermögen gehörenden wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

(wenn Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden)

laut Buchabschluß zum 31. Dezember 1938 .... 7 683

Abschrift der unverkürzten Schlußbilanz, ggf. auch der besonders aufgestellten Steuerbilanz sowie der Verlust- und Gewinnübersicht ist beizufügen.

Im Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38) betrugen: die Bar- und Naturalentnahmen 6 450 RM,

die Einlagen — RM.

(wenn keine Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt werden)

	RM	RM	RM
Betriebseinnahmen (umsatzsteuerpflichtige, umsatzsteuerfreie und sonstige)		—	
Naturalentnahmen (z. B. Waren, Erzeugnisse, Nutzungen usw.)		—	
Summe der Betriebseinnahmen			
Betriebsausgaben			
für Waren- und Materialeinkauf	—		
(Einkauf lt. Wareneingangsbuch ...... RM)			
für Löhne und Gehälter	—		
für Miete der Geschäftsräume	—		
für Gewerbesteuer und Zinsen für langfristige Geschäftsschulden	—		
für Sonstiges (auf besonderem Blatt erläutern)	—		
Summe der Betriebsausgaben		—	—

Sind in den sonstigen Betriebsausgaben Personensteuern (z. B. Einkommensteuer, Vermögensteuer, Bürgersteuer, Kirchensteuer) enthalten? — Nein — Ja, in Höhe von ...... RM —. Der Wert des Betriebsvermögens betrug: am 31. 12. 1937 ...... RM, am 31. 12. 1938 ...... RM.

Im Kalenderjahr 1938 habe ich folgende betriebliche Neuanschaffungen (z. B. Lieferwagen, Maschinen, Ladeneinrichtung) gemacht: ....

Die Anschaffungskosten sind mit ...... RM bei den Betriebsausgaben berücksichtigt.

2. Gewinn aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs (Teilbetriebs) oder eines zum Betriebsvermögen gehörenden Mitunternehmeranteils .... —

Gewinn aus Gewerbebetrieb (Abschnitt II 2a der Einkommensteuererklärung) 7 683

GewSt 1 A
Für Einzelgewerbetreibende

1. Nach § 215 AO werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung einheitlich und gesondert festgestellt, wenn an den Einkünften mehrere beteiligt sind. Zur Abgabe der Einkommenserklärung sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen verpflichtet. Die Einkommenserklärung ist bis zum 28. Februar 1939 abzugeben.

Die Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte kommt insbesondere für Personengesellschaften (Gemeinschaften), die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, und für gewerbesteuerpflichtige Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Personengesellschaften in Frage. Der Hauptanwendungsfall ist der eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen als Unternehmer (Mitunternehmer) beteiligt sind. Es sind vor allem a) stets die Offenen Handelsgesellschaften, b) stets die Kommanditgesellschaften und sonstige gewerbliche Unternehmen bei Beteiligung mehrerer Personen, c) für selbständige Arbeit, wenn an dem daraus erzielten Gewinn mehrere Personen beteiligt sind, d) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der von mehreren Personen auf gemeinsame Rechnung betrieben wird, e) für Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Rechten usw., wenn der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten mehreren Personen zufließt, f) eine Beteiligung, die als stille Gesellschaft zwar bezeichnet ist, der stille Gesellschafter aber nicht nur am Erfolg, sondern auch am Geschäftsvermögen selbst beteiligt ist. Ist dagegen der stille Gesellschafter nur am Erfolg beteiligt, so sind die ihm zufließenden Einkünfte bei ihm als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig und beim Betriebsinhaber abzugsfähig.

Finanzamt .... Steuernummer: ....

Anleitung beachten!

Erklärung [1]

zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte für das Kalenderjahr 1938

Paul Kersten Erbengemeinschaft, Grundbesitz
(Bezeichnung der Gesellschaft oder Gemeinschaft) (Art der Tätigkeit)

in Schöneberg, Hall Nr. 209 Fernspr. 27 36 48
(Ort der Geschäftsleitung oder des Sitzes) (Straße und Hausnummer)

Zustellungsvertreter (*Anleitung Ziffer 3*) Franz Kersten, Schöneberg, Hall Nr. 209 Fernspr. 27 36 48
(Vor- und Zuname) (Straße und Hausnummer)

I. Einkünfte im Kalenderjahr 1938: [2]

	RM	RM	RM
1. aus **Land- und Forstwirtschaft** (*Anleitung Ziffern 4 u. 5*) Wirtschaftsjahr vom ..../.... 1937 bis ..../.... 1938. Liegt ordnungsmäßige Buchführung vor, so ist der Hauptabschluß beizufügen.			—
2. aus **Gewerbebetrieb** (*Anleitung Ziffer 4*). (Nur für Betriebe, die nicht zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet sind; für gewerbesteuerpflichtige Betriebe ist das Muster GewSt 1 B auszufüllen! — *Anleitung Ziffer 1* —) a) im Wirtschaftsjahr vom ..../.... 193.. bis ..../.... 1938 (Hauptabschluß oder Erläuterung beifügen)			—
b) aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs			—
3. aus **selbständiger Arbeit** (*Anleitung Ziffern 4 u. 6*) als .... Betriebseinnahmen mit Ausnahme der Aufsichtsratsvergütungen	—		
Aufsichtsratsvergütungen von inländ. Unternehmen .... RM, abzüglich der Aufsichtsratsabgabe von .... RM	—		
Aufsichtsratsvergütungen von ausländischen Unternehmen	—		
zusammen	—		
Betriebsausgaben (auf besonderem Blatt erläutern)	—		—
4. aus **Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens** (*Anleitung Ziffer 7*) a) von bebauten Grundstücken. Das Grundstück liegt in Schöneberg, Hall Nr. 209 (Gemeinde, Straße, Hausnummer) ist bebaut im Jahr 1902 und von uns erworben im Jahr 1925. Nutzungswert (roher Mietwert) der Wohnung im eigenen Haus (Zimmerzahl 4, Stockwerk 1)	1 500		
Miet- und Pachteinnahmen (einschl. derjenigen aus Weitervermietung)	7 306	8 806	
Werbungskosten, soweit sie im Kalenderjahr 1938 tatsächlich gezahlt sind und nicht von den Mietern getragen wurden: Aufwendungen für die Erhaltung (nicht auch für Ergänzungen)	1 693		
Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge), die lediglich das Grundstück betreffen	1 850		
Grundsteuer, Gebäudesteuer und Hauszinssteuer	666		
Abnutzung (bei Gebäuden) 1½ v.H. des Einheitswerts von 72 000 RM	1 080		
Sonstige Werbungskosten (auf besonderem Blatt erläutern)	356	5 645	3 161
b) von sonstigem unbeweglichen Vermögen (auf besonderem Blatt erläutern)			—
5. Sonstige mit den vorstehenden Einkünften **mitverwaltete Einkünfte** (*Anleitung Ziffer 8*), insbesondere aus Kapitalerträgen (*Anleitung Ziffer 9*) (Art der Einkünfte Zinsen aus Sparkassenguthaben)			285
Gesamtbetrag der Einkünfte (Anteile der Beteiligten auf Seite 2)			3 446

Von den in den Einkünften aus — enthaltenen Kapitalerträgen sind — RM **Steuerabzug vom Kapitalertrag** einbehalten worden. Dieser Betrag ist von den Einkünften — bereits gekürzt — nicht gekürzt

II. Bei der Berechnung der Einkünfte abgezogene Schuldzinsen und Lasten (*Anleitung Ziffer 10*)

Name und genaue Anschrift des Gläubigers (des Empfängers der Zinsen u. dgl.)	Höhe und Zinsen der Schuld RM	v. H.	Zu 1938 (1937/38) entrichtete Schuldzinsen und Lasten RM	Rpf	Abgezogen bei den Einkünften unter Ziffer:
Pfandbriefbank Berlin	20 000	5,5	1100	–	Vermietung und
Versicherungsgesellschaft Leipzig	16 000	4,25	750	–	Verpachtung Ziff. 4

Wir versichern, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Schöneberg (Ort), 20. Februar 1939

Franz Kersten [3]
(Unterschriften der Beteiligten oder der zur Vertretung befugten Personen)

ESt. 1 B
für Personengesellschaften (Gemeinschaften), die nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

2. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens sind nach den gleichen Grundsätzen und Vorschriften zu ermitteln wie bei der Einkommensteuererklärung.

3. Unterschrift nicht vergessen.

Im übrigen vgl. die nachstehend abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte.

Der Zweck der einheitlichen Feststellung ist die gemeinschaftliche, in einem Verfahren, von einem Finanzamt vorzunehmende Feststellung der Summe der von den einzelnen Beteiligten erzielten Gewinne, Einnahmeüberschüsse oder Verluste.

Hier sind die an den Einkünften der Gesellschaft oder Gemeinschaft als Unternehmer oder Mitunternehmer beteiligten Personen nach Namen, Wohnung, Beteiligungsverhältnis und der ihnen zugeflossenen Einkünfte genau anzugeben. Als beteiligte Personen der Gesellschaft (Gemeinschaft) sind anzusehen die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftenden und die beschränkt haftenden Gesellschafter einer einfachen Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter von nichtrechtsfähigen Gesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (und von nichtrechtsfähigen Vereinen), wenn sie ein Gewerbe betreiben. Hierher gehören auch die Gelegenheitsgesellschaften, z. B. die Konsortien zur Verwertung oder zum Kauf von Wertpapieren. Als Mitunternehmer ist nur derjenige anzusehen, der einen Anteil an den Anlagewerten des Geschäfts und an einem etwaigen besonderen Geschäftswerte gemäß der Höhe seiner Einlage zu beanspruchen hat (Miteigentum, Teilrecht), ferner alle beteiligten Personen an den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte der Gesellschaft oder Gemeinschaft werden einheitlich festgestellt und ist der auf den einzelnen Beteiligten festgestellte Gewinn oder Einnahmeüberschuß von den einzelnen Beteiligten (Mitunternehmern) in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens anzugeben. Besteht dagegen z. B. die Beteiligung an einem Handelsgewerbe lediglich durch eine Kapitaleinlage, hat der Kapitalgeber also keinen Anteil am Betriebsvermögen als solchem, erstreckt sich seine Gewinnbeteiligung nur auf den laufenden Geschäftserfolg, dagegen z. B. nicht auf den bei der Veräußerung von Anlagekapital erzielten Gewinn, so liegt lediglich eine Beteiligung als stiller Gesellschafter vor und sind die Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Die einheitliche Feststellung ist wesentliche Verfahrensvoraussetzung für die Veranlagung der einzelnen Beteiligten.

Im übrigen vgl. die nachstehend abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte.

III. Anteile an dem Gesamtbetrag der Einkünfte (s. Abschnitt I):

	Name und Anschrift der Beteiligten	Wohnsitzfinanzamt und Steuernummer	Einkunftsart (nur ausfüllen, wenn auf S. 1 mehrere Einkunftsarten angegeben sind)	Anteil an den gemeinschaftlichen Einkünften v. H.	Anteil an den gemeinschaftlichen Einkünften RM	Besondere Vergütungen an die Beteiligten (Anleitung Ziffer 4a) RM	Besondere Aufwendungen oder persönlich zu tragende Ausgaben oder Verluste der Beteiligten RM	Gesamtbetrag (Sp. 5 zuzügl. Sp. 6 abzügl. Sp. 7) RM	Anzurechnender Anteil an der Kapitalertragsteuer RM	Rpf
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1.	Franz Kersten, Schöneberg, Hallestr. 209	Schöneberg V 186	Vermietung u. Verpachtung	50	1723.-	-	-	1723.-	-	
2.	Fritz Kersten, Zehlendorf, Lotharstr. 117	Zehlendorf III 827	"	30	1033,80	-	-	1033,80	-	
3.	Alfred Müller, Wannsee, Kurstr. 83	Wannsee XI 1078	"	20	689,20	-	-	689,20	-	
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										

Sorgfältig durchlesen!

Vor Abgabe der Erklärung hier abtrennen!

Anleitung

zur Ausfüllung der Erklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte

1. **Erklärungspflicht.** Diese Erklärung ist abzugeben, wenn mehrere Personen beteiligt sind an Einkünften aus
   a) Land- und Forstwirtschaft,
   b) einem Gewerbebetrieb, der nicht gewerbesteuerpflichtig ist,
   c) selbständiger Arbeit (z. B. Anwaltsgemeinschaft),
   d) Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens (z. B. Grundstücksgemeinschaft).

   Es ist gleichgültig, ob die Beteiligten natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind.

   Die Erklärung ist nicht abzugeben, wenn an der Gesellschaft oder der Gemeinschaft nur der Ehemann und seine mit ihm zusammen zu veranlagende Ehefrau beteiligt sind.

   Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Mitunternehmergesellschaften, die gewerbesteuerpflichtig sind, geben ihre Erklärung zur einheitlichen Feststellung des Gewinns und zur Gewerbesteuer nicht auf diesem Vordruck, sondern auf dem Vordruck »GewSt 1 B« ab!

2. **Abgabe der Erklärung.** Die Erklärung ist bis zum **28. Februar 1939** von den zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen beim Finanzamt einzureichen. Sie muß durch diese eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Der Bevollmächtigte hat die Vollmacht beizufügen. Die Abgabe der Erklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

   Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt zu.

   Durch die Abgabe dieser Erklärung werden die einzelnen Beteiligten von der Verpflichtung zur Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung (Körperschaftsteuererklärung) nicht entbunden.

3. **Zustellungsvertreter.** Die Gesellschafter oder Gemeinschafter haben dem Finanzamt einen im Inland wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für die sämtlichen Gesellschafter (Gemeinschafter) die im § 215 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen sowie die mit dem Feststellungs- oder Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Gesellschafter (Gemeinschafter) einen solchen Vertreter dem Finanzamt nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die im § 215 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Feststellungsbescheide usw. einem der Gesellschafter (Gemeinschafter) mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter (Gemeinschafter) zugehen zu lassen.

4. **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.** Dazu gehören auch:
   a) Vergütungen, die ein Gesellschafter für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat,
   b) Gewinne, die bei der Veräußerung oder der Aufgabe des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der selbständigen Arbeit erzielt wurden.

5. **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.** Dazu gehören auch der Eigenverbrauch und der Nutzungswert der mit dem Betrieb verbundenen Wohnung.

6. **Einkünfte aus selbständiger Arbeit.** Dazu gehören:
   a) Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, auch wenn die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, der Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen usw.,
   b) Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind. In diesem Fall sind sie bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb anzugeben,
   c) Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütung für die Vollstreckung von Testamenten, für die Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

7. **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens.** Dazu gehören:
   a) Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bebauter Grundstücke, insbesondere aus Vermietung und Verpachtung (auch der Weitervermietung) von Gebäuden, Gebäudeteilen, z. B. Wohnungen, Geschäftsräumen, Reklameflächen einschließlich des Werts der Naturaleinnahmen. Wenn die Gesellschaft (Gemeinschaft) mehr als ein Grundstück besitzt, sind die Angaben für jedes weitere Grundstück getrennt auf besonderem Blatt zu machen,
   b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten und von unbebauten Grundstücken, von Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, von Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht) und von sonstigem unbeweglichem Vermögen.

8. **Mitverwaltete Einkünfte.** Werden zusammen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens andere gemeinschaftliche Einkünfte, insbesondere aus Kapitalvermögen, verwaltet, so sollen auch diese anderen Einkünfte einheitlich mit festgestellt werden.

9. **Einkünfte aus Kapitalvermögen.** Dazu gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Bezügen oder an deren Stelle gewährt werden, z. B. Gewährung von Gratisaktien, Freianteilen, Genußscheinen, Sachleistungen, Bonus, Stückzinsen und ähnliches. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag gehört nicht zu den Werbungskosten, sondern wird auf die veranlagte Steuer des Gesellschafters (Gemeinschafters) angerechnet.

10. **Schuldzinsen und Lasten.** Abgezogen werden dürfen nur solche Schuldzinsen und Lasten, die mit den in dieser Erklärung aufgeführten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Andere Schuldzinsen und Lasten sind hier nicht abzugsfähig. Nicht abzugsfähig sind auch Tilgungsbeträge, z. B. bei einer Tilgungshypothek

1. Zuständig für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist im allgemeinen das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse befindet. Der amtliche Vordruck A für unbeschränkt Steuerpflichtige kommt in Frage für Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine a. G. usw., der Vordruck B für unbeschränkt Steuerpflichtige, die nicht zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des HGB verpflichtet sind, ferner für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Prüfungs- (Revisions-) Verband angehören und deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, und der Vordruck C für beschränkt Steuerpflichtige. Die Steuererklärung ist bis zum 28. Februar 1939 abzugeben. Hier ist der amtliche Vordruck A abgedruckt.

2. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, also die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Ges. mit beschr. Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine a. G., sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften; ferner Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

Finanzamt 1

An welches Finanzamt und unter welcher Steuernummer haben Sie Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1938 entrichtet? *Finanzamt Nord 11/4528*

Zur Beachtung!

Diese Steuererklärung ist

bis zum 28. Februar 1939

beim Finanzamt ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

Die Steuererklärung ist von den gesetzlichen Vertretern abzugeben und zu unterzeichnen. Prokuristen, soweit sie nicht gesetzliche Vertreter sind, und Handelsbevollmächtigte sind zur Abgabe der Steuererklärung nicht befugt. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Zusendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

Genau ausfüllen! Nichtzutreffendes durchstreichen!

Unrichtige und unvollständige Angaben sind strafbar. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt zu, nicht dem Steuerpflichtigen.

Steuererklärung 2

für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1938

(Maßgebend für die Veranlagung ist das Wirtschaftsjahr, dessen Schluß in dieses Kalenderjahr fällt)

~~der~~ (Firma) *Hermann Müller AG*

in *Berlin-Tegel* Straße *Zimmer...* Nr. *146*

Geschäftsleitung: *Berlin-Tegel* Sitz: *Berlin-Tegel*

Fernsprechanschluß: *Tegel* Nr. *1941*

Gesetzliche(r) Vertreter: (Name(n)) *Franz Schulz* Wohnort *Berlin-Mariendorf*

Straße *Dorfstraße* Nr. *103* Fernsprechanschluß: *38* Nr. *2216*

Gegenstand des Unternehmens *Waggonbau*

Das Wirtschaftsjahr hat begonnen am *1. Januar 1938*
geendet am *31. Dezember 1938*

Der Abschluß für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden am *3. Februar 1939*

Die Handelsbilanz mit Verlust- und Gewinnübersicht, die Steuerbilanz, der Jahresbericht, die Niederschrift über die Haupt- (Gesellschafter-) Versammlung, Abschrift des Gesellschaftsvertrags in der zur Zeit gültigen Fassung und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind beizufügen!

A. Ermittlung des Einkommens 3

I. Gewinn

	RM
1. Im bezeichneten Wirtschaftsjahr ergibt sich ohne Berücksichtigung des Gewinn- — Verlust- — Vortrags des Vorjahrs ein — steuerlich berichtigter — Bilanz-Gewinn ~~Verlust~~ . . .	*17 269*
Übertrag	

Muster KSt 1 A
für unbeschränkt Steuerpflichtige
a) Kapitalgesellschaften,
b) Versicherungsvereine a. G. und sonstige Unternehmen, wenn sie zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind,
c) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht.

---

3. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes. Vgl. hierzu die entsprechenden Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung. Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs kommen hier unter Umständen in Frage Zahlungen auf Grund einer in einem Interessengemeinschaftsvertrag übernommenen Dividendengarantie unmittelbar an Aktionäre einer AG, Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes, die Gesellschafter sind oder der Gesellschaft nahestehen, Zahlungen von Lizenzgebühren an Gesellschafter einer GmbH, verzinsliche oder unverzinsliche Gesellschaftsdarlehen an Gesellschafter oder Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft, Aufwertung von Gesellschaftsdarlehen, Vergütungen an Gesellschaftergeschäftsführer.

4. Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt die Vorschrift des § 6 EStG. Vgl. hierzu die Ausführungen über Bewertung der Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung. Wegen der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung gelten die Vorschriften im § 7 EStG. Auch hier wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Nichtabzugsfähig sind nach § 12 KStG die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind, die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer, die Vergütungen jeder Art, die an Mitgl. des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden, sowie die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

5. Sofern die im Abschnitt II näher bezeichneten Einkünfte in dem im Abschnitt I angegebenen Bilanzgewinn enthalten sind, sind diese Einkünfte hier wieder in Abzug zu bringen. Dies kommt in Frage bei unbeschränkt steuerpflichtigen Schachtelgesellschaften, und zwar müssen beide Gesellschaften unbeschränkt steuerpflichtig sein. Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag gehört haben. Das gleiche gilt auch für Aktien, Kuxe oder Anteile, die einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein a. G. gehören.

— 2 —

	RM	RM
Übertrag		17 269
2. Dazu treten die folgenden Beträge, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben: **4**		
a) 1. Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Abnutzung (§ 6 KStG, § 6 Ziffer 1, § 7 Absatz 1 EStG)	—	
2. Unzulässige oder zu hohe Absetzungen für Substanzverringerung (§ 6 KStG, § 7 Absatz 2 EStG)	—	
3. Unzulässige oder zu hohe Abschreibungen (§ 6 KStG, § 6 EStG)	2 860	2 860
b) Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind (§ 12 Ziffer 1 KStG)		—
c) Die im bezeichneten Wirtschaftsjahr gezahlten Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer (§ 12 Ziffer 2 KStG)		
1. Körperschaftsteuer (Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen für Vorjahre)	2 874	
2. Kapitalertragsteuer	254	
3. Vermögensteuer	321	
Summe	3 449	
Hiervon sind einer nachweisbar versteuerten Rücklage entnommen	800	
bleiben	2 649	
4. Rücklagen für die bezeichneten Steuern	800	3 449
d) Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (§ 12 Ziffer 3 KStG) — einschließlich des vom Steuerpflichtigen getragenen Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen — .... (Hierzu gehören auch Tagegelder, Reisegelder und sonstige Aufwandsentschädigungen, soweit sie den für den Einzelfall erforderlichen Aufwand übersteigen)		1 200
e) Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken, z. B. Spenden (§ 12 Ziffer 4 KStG)		1 000
f) Sonstige nicht abzugsfähige Ausgaben (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen, Rücklagen, ferner Schuldzinsen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der steuerfreien Dividende einer Schachtelgesellschaft [Hinweis auf II] stehen)		1 500
g)		—
h)		—
Summe I		27 278

II. Außer Ansatz bleibende Einkünfte **5**

	RM
Im Bilanzgewinn (A I 1) sind enthalten: Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Betrieben gewerblicher Art von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nachweislich seit Beginn des bezeichneten Wirtschaftsjahrs (d. h. also seit mindestens 12 Monaten vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs) ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt sind: die auf die bezeichneten Aktien, Kuxe, Anteile usw. entfallenden Gewinnanteile jeder Art (§ 9 Absätze 1, 3 KStG) .... Summe II	—

Namen der Kapitalgesellschaften und Hundertsatz der Beteiligungen:

....

III. Abzüge **6**

	RM	RM
Abzuziehen sind die folgenden Beträge, soweit sie nicht schon vor der Ermittlung des Bilanzgewinns (A I 1) berücksichtigt sind:		
1. Bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind (§ 11 Ziffer 2 KStG)	—	
2. Vermögensmehrungen, die durch Erlaß von Schulden zum Zweck der Sanierung entstanden sind (§ 11 Ziffer 4 KStG)	—	
Übertrag	—	27 278

6. Neben den Beträgen, die bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig sind, sind nach § 11 KStG noch folgende Beträge abzugsfähig:

bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können. Zu den abzugsfähigen Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen gehören Kapitalverkehrsteuer, Kosten der Herstellung der Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteile, Notariats- und Gerichtskosten sowie Stempel, ferner die Ausgabekosten, diese jedoch mit der vorstehend genannten Einschränkung,

bei Versicherungsunternehmen, gleichgültig, ob es sich dabei um private oder öffentlich-rechtliche Versicherungsgesellschaften oder um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt, die nur Mitglieder versichern, Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind,

bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird, ferner Vermögensvermehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden.

7. Hier sind die Hypotheken, Grundschulden oder Lasten nach Schuldsumme, Zinsfuß, Namen und genauer Wohnung des Gläubigers, entrichtete Schuldzinsen oder Höhe der Lasten anzugeben, die bei Berechnung des Einkommens in Abzug gebracht worden sind.

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, liegt stets vor bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstigen Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit.

— 3 —

	RM	RM
Übertrag	—	27 278
3. Verlustvortrag (§ 6 KStG, § 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG) aus 1936 ______ RM, aus 1937 ______ RM	—	
4. ______	—	
Summe III	—	
Summen II und III		—
Einkommen		27 278

in Buchstaben Siebenundzwanzigtausendzweihundertachtundsiebzig Reichsmark.

Die bei der Berechnung des Einkommens abgezogenen Zinsen — nicht auch Tilgungs- oder Rückzahlungsbeträge — von Hypotheken, Grundschulden und anderen Schulden und sonstigen Lasten setzen sich im einzelnen wie folgt zusammen:

Bei Schulden Angabe des Kapitalbetrags RM	Zinsfußes v. H.	7 Name (Firma), Wohnort (Straße und Hausnummer) des Gläubigers bzw. des Empfängers	Betrag der entrichteten Schuldzinsen und Lasten für das bezeichnete Wirtschaftsjahr RM
20 000	6	Bayerische Hypothekenbank, München	1200
28 000	4,5	[illegible], Nürnberg, [illegible] 187	1260
			2460

IV. Sonstige Angaben

a) Nur von Gesellschaften m. b. H. auszufüllen

Name und Anschrift der Gesellschafter	Höhe der Beteiligung RM	Ausschüttung auf den Gewinn RM
1.		
2.		
3.		

(Falls kein ausreichender Platz, ist besondere Anlage beizufügen.)

b) Nur von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auszufüllen

1. Ist die Genossenschaft einem Prüfungs- (Revisions-) Verband angeschlossen? — Ja — Nein —

   Name des Prüfungs- (Revisions-) Verbands: ______

2. Falls die Frage zu Ziffer 1 verneint wird: Hat das Gericht die Auflösung der Genossenschaft ausgesprochen, gegebenenfalls wann? ______

3. Beschränkt sich der Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder? — Ja — Nein —

c) Bemerkungen: ______

8. Wegen der Steuererleichterungen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Einkommensteuer. Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt IV. Sonstiges der Einkommensteuererklärung Nr. 10.

9. Nach § 17 KStG werden als Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;
2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands od. andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist als das nach § 6 KStG ermittelte Einkommen.

Die Ausschüttungen und Vergütungen nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes sind bei der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender- (Wirtschafts-) Jahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind.

Werden Vergütungen nach den vorgenannten Vorschriften rückwirkend für bereits abgelaufene Kalender- (Wirtschafts-) Jahre nachträglich gewährt, so sind sie für die Berechnung und für den Fall der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender- (Wirtschafts-) Jahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

— 4 —

V. Steuererleichterungen [8]

1. Ist von der Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Gebrauch gemacht worden? Wenn ja, in welcher Höhe? 4800 RM.
2. Sind im bezeichneten Wirtschaftsjahr Aufwendungen (nicht auch Mitgliederbeiträge) für den zivilen Luftschutz oder für den zivilen Sanitätsdienst gemacht und sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abgesetzt worden? Wenn ja, in welcher Höhe? 420 RM.

B. Angaben zur Ermittlung des Mindesteinkommens [9]
(§ 17 KStG)

(Der Abschnitt B ist in jedem Fall auszufüllen, gleichviel, ob in Abschnitt A ein Verlust oder ein Gewinn ausgewiesen ist)

1. In welcher Höhe sind Ausschüttungen für das bezeichnete Wirtschaftsjahr vorgenommen worden? . . . . . 18 600 RM
   a) Die Ausschüttung ist in der Haupt- (Gesellschafter-) Versammlung vom 3. Februar 1939 beschlossen worden.
   b) 10 v. H. des Kapitalertrags = 1860 RM sind einbehalten und am 5. Februar 1939 an das Finanzamt (Finanzkasse) Nord abgeführt worden.
   c) Der Steuerabzug ist aus einem Kapitalertrag von — RM unterblieben, weil ……
   d) Von der Ausschüttung ist ein Betrag von 2800 RM auf Grund [10] des Anleihestock-Gesetzes an die Deutsche Golddiskontbank abgeführt worden. Die Abführung ist in Höhe von — RM unterblieben, weil ……
2. Welche Vergütungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen für das bezeichnete Wirtschaftsjahr gewährt worden? . . . . . 1200 RM
   (Hierzu gehören auch geleisteter Steuerabzug, Tagegelder, Reisegelder und sonstige Aufwandsentschädigungen, soweit sie den für den Einzelfall erforderlichen Aufwand übersteigen)
   Hiervon sind insgesamt 120 RM Steuerabzug einbehalten und an das Finanzamt (Finanzkasse) Nord abgeführt worden.
3. Welche Vergütungen jeder Art sind den Mitgliedern des Vorstands oder anderen Angestellten in leitender Stellung (z. B. Prokuristen, Geschäftsführer) für ihre Tätigkeit gewährt worden? . . . . . 10 860 RM
   (Hierzu gehören Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Tantiemen und Gratifikationen, sonstige Bezüge an Geld und Geldeswert, wie freie Wohnung, Lebensversicherungsprämie usw.)

(Zu den Ziffern 2 und 3 sind Einzelaufstellungen beizufügen, die Namen, Wohnort, Straße und Hausnummer des Empfängers, ferner Tag der Zahlung und Betrag enthalten müssen.)

C. Auf die Steuerschuld anzurechnende Kapitalertragsteuer [11]

1. Im bezeichneten Wirtschaftsjahr betrugen die vereinnahmten ungekürzten steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge (z. B. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, G. m. b. H.- und Genossenschaftsanteilen, Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter usw.) 2540 RM — Rpf
2. Von diesen vereinnahmten Kapitalerträgen ist die Kapitalertragsteuer in Höhe von 254 RM — Rpf einbehalten worden.
3. Ist der unter Ziffer 2 angegebene vom steuerpflichtigen Einkommen nicht kürzbare Betrag in dem unter A 1 aufgeführten Betrag mitenthalten? — Ja — ~~Nein~~ —

Auf Verlangen des Finanzamts können die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Es wird versichert, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht sind.

[illegible] (Ort), 25. Februar 1939

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

[illegible] [12]
(Unterschrift)

© 1732. 38. RC

10. Nach dem Anleihestockgesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1222, RStBl. 1935 S. 428) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1340, RStBl. 1937 S. 1255) dürfen Kapitalgesellschaften (§ 2 des Gesetzes) von dem Reingewinn, den sie ihren Gesellschaftern zur Verfügung stellen, nur bestimmte Hundertsätze (§ 3 des Gesetzes) in bar an die Gesellschafter ausschütten. Der über die zulässige Barausschüttung hinausgehende den Gesellschaftern zustehende Gewinn ist von der Gesellschaft an die Deutsche Golddiskontbank zu überweisen. Diese hat den überwiesenen Betrag für die Gesellschafter in einem Anleihestock anzulegen und treuhänderisch für die Gesellschafter zu verwalten.

Vgl. im übrigen die Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C V 2 (RStBl. 1938 S. 193).

11. Höhe der Körperschaftsteuer:
Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 701) beträgt die Körperschaftsteuer 30 v. H. des Einkommens.
Die Körperschaftsteuer beträgt 15 v. H. des Einkommens bei den im § 19 Absatz 2 KStG näher bezeichneten Steuerpflichtigen.

Nach dem Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 wird für Körperschaften, deren Einkommen den Betrag von 100 000 RM übersteigt, eine erhöhte Körperschaftsteuer erhoben (vgl. die Ausführungen im ersten Abschnitt „Was ist an Steuern zu zahlen“).

Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

12. Unterschrift nicht vergessen.

Einkommensteuertabelle

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe		Mittelbetrag	Die Einkommensteuer beträgt bei: Personen, die als ledig zu behandeln sind	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen keine Kinderermäßigung zusteht	Kinderermäßigung zusteht für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je
RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als	bis									
560	675	**600**	10	—	—	—	—	—	—	—
675	825	**750**	27	—	—	—	—	—	—	—
825	975	**900**	46	14	—	—	—	—	—	—
975	1 125	**1 050**	65	26	—	—	—	—	—	—
1 125	1 275	**1 200**	84	38	10	—	—	—	—	—
1 275	1 425	**1 350**	104	50	22	—	—	—	—	—
1 425	1 575	**1 500**	125	62	34	10	—	—	—	—
1 575	1 725	**1 650**	165	74	46	22	—	—	—	—
1 725	1 925	**1 800**	205	88	58	34	—	—	—	—
1 925	2 250	**2 100**	256	118	82	58	14	—	—	—
2 250	2 550	**2 400**	304	148	112	81	38	—	—	—
2 550	2 850	**2 700**	360	178	138	101	62	5	—	—
2 850	3 150	**3 000**	420	215	164	120	78	29	—	—
3 150	3 450	**3 300**	486	254	189	140	91	49	—	—
3 450	3 800	**3 600**	563	294	215	159	104	55	—	—
3 800	4 250	**4 000**	640	342	249	185	122	63	13	13
4 250	4 750	**4 500**	736	416	293	225	152	73	15	15
4 750	5 250	**5 000**	832	490	344	265	182	90	17	17
5 250	5 750	**5 500**	928	565	418	316	212	107	19	19
5 750	6 250	**6 000**	1 024	640	492	376	242	124	21	21
6 250	6 750	**6 500**	1 144	715	566	436	272	141	24	24
6 750	7 250	**7 000**	1 264	790	640	496	302	158	28	28

Einkommen (§ 2 Absatz 2)			Die Einkommensteuer beträgt bei							Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je
Stufe		Mittelbetrag	Personen, die als ledig zu behandeln sind	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen						
				keine Kinderermäßigung zusteht	Kinderermäßigung zusteht für					
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als	bis									
7 250	7 750	**7 500**	1 384	865	715	556	332	175	30	30
7 750	8 250	**8 000**	1 504	940	790	616	362	192	32	32
8 250	8 750	**8 500**	1 624	1 015	865	685	392	210	72	72
8 750	9 250	**9 000**	1 744	1 090	940	760	424	260	120	120
9 250	9 750	**9 500**	1 864	1 165	1 015	835	484	316	170	130
9 750	10 250	**10 000**	1 984	1 240	1 090	910	544	376	220	140
10 250	10 750	**10 500**	2 128	1 330	1 165	985	604	436	270	140
10 750	11 250	**11 000**	2 272	1 420	1 240	1 060	670	496	328	148
11 250	11 750	**11 500**	2 416	1 510	1 330	1 135	745	556	388	158
11 750	12 500	**12 000**	2 560	1 600	1 420	1 210	820	616	448	168
12 500	13 500	**13 000**	2 848	1 780	1 600	1 384	970	760	568	168
13 500	14 500	**14 000**	3 136	1 960	1 780	1 564	1 120	910	700	180
14 500	15 500	**15 000**	3 488	2 180	1 960	1 744	1 276	1 060	850	210
15 500	16 500	**16 000**	3 840	2 400	2 180	1 924	1 456	1 210	1 000	210
16 500	17 500	**17 000**	4 192	2 620	2 400	2 136	1 636	1 384	1 150	210
17 500	18 500	**18 000**	4 544	2 840	2 620	2 356	1 816	1 564	1 312	222
18 500	19 500	**19 000**	4 960	3 100	2 840	2 576	2 004	1 744	1 492	252
19 500	20 500	**20 000**	5 376	3 360	3 100	2 796	2 224	1 924	1 672	252
20 500	21 500	**21 000**	5 792	3 620	3 360	3 048	2 444	2 136	1 852	252
21 500	22 500	**22 000**	6 208	3 880	3 620	3 308	2 664	2 356	2 048	268
22 500	23 500	**23 000**	6 688	4 180	3 880	3 568	2 892	2 576	2 268	308
23 500	24 500	**24 000**	7 168	4 480	4 180	3 828	3 152	2 796	2 488	308
24 500	25 500	**25 000**	7 648	4 780	4 480	4 120	3 412	3 048	2 708	308
25 500	26 500	**26 000**	8 128	5 080	4 780	4 420	3 672	3 308	2 944	324
26 500	27 500	**27 000**	8 688	5 430	5 080	4 720	3 940	3 568	3 204	364

Einkommen (§ 2 Absatz 2)			Die Einkommensteuer beträgt bei							Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je RM
Stufe RM		Mittelbetrag RM	Personen, die als ledig zu behandeln sind RM	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen						
				keine Kinderermäßigung zusteht RM	Kinderermäßigung zusteht für					
					1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als	bis									
27 500	28 500	**28 000**	9 248	5 780	5 430	5 020	4 240	3 828	3 464	364
28 500	29 500	**29 000**	9 808	6 130	5 780	5 360	4 540	4 120	3 724	364
29 500	30 500	**30 000**	10 368	6 480	6 130	5 710	4 840	4 420	4 000	380
30 500	31 500	**31 000**	10 928	6 830	6 480	6 060	5 150	4 720	4 300	420
31 500	32 500	**32 000**	11 488	7 180	6 830	6 410	5 500	5 020	4 600	420
32 500	33 500	**33 000**	12 048	7 530	7 180	6 760	5 850	5 360	4 900	420
33 500	34 500	**34 000**	12 608	7 880	7 530	7 110	6 200	5 710	5 220	440
34 500	35 500	**35 000**	13 168	8 230	7 880	7 460	6 550	6 060	5 570	490
35 500	36 500	**36 000**	13 728	8 580	8 230	7 810	6 900	6 410	5 920	490
36 500	37 500	**37 000**	14 288	8 930	8 580	8 160	7 250	6 760	6 270	490
37 500	38 500	**38 000**	14 848	9 280	8 930	8 510	7 600	7 110	6 620	490
38 500	39 500	**39 000**	15 408	9 630	9 280	8 860	7 950	7 460	6 970	490
39 500	40 500	**40 000**	15 968	9 980	9 630	9 210	8 300	7 810	7 320	490
40 500	41 500	**41 000**	16 528	10 330	9 980	9 560	8 650	8 160	7 670	490
41 500	42 500	**42 000**	17 088	10 680	10 330	9 910	9 000	8 510	8 020	490
42 500	43 500	**43 000**	17 648	11 030	10 680	10 260	9 350	8 860	8 370	490
43 500	44 500	**44 000**	18 208	11 380	11 030	10 610	9 700	9 210	8 720	490
44 500	45 500	**45 000**	18 768	11 730	11 380	10 960	10 050	9 560	9 070	490
45 500	46 500	**46 000**	19 328	12 080	11 730	11 310	10 400	9 910	9 420	490
46 500	47 500	**47 000**	19 888	12 430	12 080	11 660	10 750	10 260	9 770	490
47 500	48 500	**48 000**	20 448	12 780	12 430	12 010	11 100	10 610	10 120	490
48 500	49 500	**49 000**	21 008	13 130	12 780	12 360	11 450	10 960	10 470	490
49 500	50 500	**50 000**	21 568	13 480	13 130	12 710	11 800	11 310	10 820	490
50 500	51 500	**51 000**	22 208	13 880	13 480	13 060	12 150	11 660	11 170	490
51 500	52 500	**52 000**	22 848	14 280	13 880	13 410	12 500	12 010	11 520	490

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM		Mittelbetrag RM	Die Einkommensteuer beträgt bei							Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je RM
			Personen, die als ledig zu behandeln sind RM	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen						
				keine Kinderermäßigung zusteht RM	Kinderermäßigung zusteht für					
					1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
mehr als	bis									
52 500	53 500	**53 000**	23 488	14 680	14 280	13 800	12 850	12 360	11 870	490
53 500	54 500	**54 000**	24 128	15 080	14 680	14 200	13 200	12 710	12 220	490
54 500	55 500	**55 000**	24 768	15 480	15 080	14 600	13 560	13 060	12 570	490
55 500	56 500	**56 000**	25 408	15 880	15 480	15 000	13 960	13 410	12 920	490
56 500	57 500	**57 000**	26 048	16 280	15 880	15 400	14 360	13 800	13 270	490
57 500	58 500	**58 000**	26 688	16 680	16 280	15 800	14 760	14 200	13 640	510
58 500	59 500	**59 000**	27 328	17 080	16 680	16 200	15 160	14 600	14 040	560
59 500	60 500	**60 000**	27 968	17 480	17 080	16 600	15 560	15 000	14 440	560
60 500	61 500	**61 000**	28 608	17 880	17 480	17 000	15 960	15 400	14 840	560
61 500	62 500	**62 000**	29 248	18 280	17 880	17 400	16 360	15 800	15 240	560
62 500	63 500	**63 000**	29 888	18 680	18 280	17 800	16 760	16 200	15 640	560
63 500	64 500	**64 000**	30 528	19 080	18 680	18 200	17 160	16 600	16 040	560
64 500	65 500	**65 000**	31 168	19 480	19 080	18 600	17 560	17 000	16 440	560
65 500	66 500	**66 000**	31 808	19 880	19 480	19 000	17 960	17 400	16 840	560
66 500	67 500	**67 000**	32 448	20 280	19 880	19 400	18 360	17 800	17 240	560
67 500	68 500	**68 000**	33 088	20 680	20 280	19 800	18 760	18 200	17 640	560
68 500	69 500	**69 000**	33 728	21 080	20 680	20 200	19 160	18 600	18 040	560
69 500	70 500	**70 000**	34 368	21 480	21 080	20 600	19 560	19 000	18 440	560
70 500	71 500	**71 000**	35 008	21 880	21 480	21 000	19 960	19 400	18 840	560
71 500	72 500	**72 000**	35 648	22 280	21 880	21 400	20 360	19 800	19 240	560
72 500	73 500	**73 000**	36 288	22 680	22 280	21 800	20 760	20 200	19 640	560
73 500	74 500	**74 000**	36 928	23 080	22 680	22 200	21 160	20 600	20 040	560
74 500	75 500	**75 000**	37 500	23 480	23 080	22 600	21 560	21 000	20 440	560
75 500	76 500	**76 000**	38 000	23 880	23 480	23 000	21 960	21 400	20 840	560
76 500	77 500	**77 000**	38 500	24 280	23 880	23 400	22 360	21 800	21 240	560

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe RM		Mittelbetrag RM	Die Einkommensteuer beträgt bei Personen, die als ledig zu behandeln sind RM	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen keine Kinderermäßigung zusteht RM	Kinderermäßigung zusteht für 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je RM
1		2	3	4	5		7	8	9	10
mehr als	bis									
77 500	78 500	**78 000**	39 000	24 680	24 280	23 800	22 760	22 200	21 640	560
78 500	79 500	**79 000**	39 500	25 080	24 680	24 200	23 160	22 600	22 040	560
79 500	80 500	**80 000**	40 000	25 480	25 080	24 600	23 560	23 000	22 440	560
80 500	81 500	**81 000**	40 500	25 880	25 480	25 000	23 960	23 400	22 840	560
81 500	82 500	**82 000**	41 000	26 280	25 880	25 400	24 360	23 800	23 240	560
82 500	83 500	**83 000**	41 500	26 680	26 280	25 800	24 760	24 200	23 640	560
83 500	84 500	**84 000**	42 000	27 080	25 680	26 200	25 160	24 600	24 040	560
84 500	85 500	**85 000**	42 500	27 480	27 080	26 600	25 560	25 000	24 440	560
85 500	86 500	**86 000**	43 000	27 880	27 480	27 000	25 960	25 400	24 840	560
86 500	87 500	**87 000**	43 500	28 280	27 880	27 400	26 360	25 800	25 240	560
87 500	88 500	**88 000**	44 000	28 680	28 280	27 800	26 760	26 200	25 640	560
88 500	89 500	**89 000**	44 500	29 080	28 680	28 200	27 160	26 600	26 040	560
89 500	90 500	**90 000**	45 000	29 480	29 080	28 600	27 560	27 000	26 440	560
90 500	91 500	**91 000**	45 500	29 880	29 480	29 000	27 960	27 400	26 840	560
91 500	92 500	**92 000**	46 000	30 280	29 880	29 400	28 360	27 800	27 240	560
92 500	93 500	**93 000**	46 500	30 680	30 280	29 800	28 760	28 200	27 640	560
93 500	94 500	**94 000**	47 000	31 080	30 680	30 200	29 160	28 600	28 040	560
94 500	95 500	**95 000**	47 500	31 480	31 080	30 600	29 560	29 000	28 440	560
95 500	96 500	**96 000**	48 000	31 880	31 480	31 000	29 960	29 400	28 840	560
96 500	97 500	**97 000**	48 500	32 280	31 880	31 400	30 360	29 800	29 240	560
97 500	98 500	**98 000**	49 000	32 680	32 280	31 800	30 760	30 200	29 640	560
98 500	99 500	**99 000**	49 500	33 080	32 680	32 200	31 160	30 600	30 040	560
99 500	100 500	**100 000**	50 000	33 480	33 080	32 600	31 560	31 000	30 440	560

Einkommen (§ 2 Absatz 2)			Die Einkommensteuer beträgt bei								Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 9 um je
Stufe		Mittelbetrag	Personen, die als ledig zu behandeln sind	Personen, die nicht als ledig zu behandeln sind, wenn ihnen							
				keine Kinderermäßigung zusteht	Kinderermäßigung zusteht für						
					1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder		
RM		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM		RM
1		2	3	4	5	6	7	8	9		10
mehr als	bis										
100 500	101 500	**101 000**	50 500	34 180	33 780	33 300	32 260	31 700	31 140		560
101 500	102 500	**102 000**	51 000	34 880	34 480	34 000	32 960	32 400	31 840		560
102 500	103 500	**103 000**	51 500	35 580	35 180	34 700	33 660	33 100	32 540		560
103 500	104 500	**104 000**	52 000	36 280	35 880	35 400	34 360	33 800	33 240		560
104 500	105 500	**105 000**	52 500	36 980	36 580	36 100	35 060	34 500	33 940		560
105 500	106 500	**106 000**	53 000	37 680	37 280	36 800	35 760	35 200	34 640		560
106 500	107 500	**107 000**	53 500	38 380	37 980	37 500	36 460	35 900	35 340		560
107 500	108 500	**108 000**	54 000	39 080	38 680	38 200	37 160	36 600	36 040		560
108 500	109 500	**109 000**	54 500	39 780	39 380	38 900	37 860	37 300	36 740		560
109 500	110 500	**110 000**	55 000	40 480	40 080	39 600	38 560	38 000	37 440		560
110 500	111 500	**111 000**	55 500	41 180	40 780	40 300	39 260	38 700	38 140		560
111 500	112 500	**112 000**	56 000	41 880	41 480	41 000	39 960	39 400	38 840		560
112 500	113 500	**113 000**	56 500	42 580	42 180	41 700	40 660	40 100	39 540		560
113 500	114 500	**114 000**	57 000	43 280	42 880	42 400	41 360	40 800	40 240		560
114 500	115 500	**115 000**	57 500	43 980	43 580	43 100	42 060	41 500	40 940		560
115 500	116 500	**116 000**	58 000	44 680	44 280	43 800	42 760	42 200	41 640		560
116 500	117 500	**117 000**	58 500	45 380	44 980	44 500	43 460	42 900	42 340		560
117 500	118 500	**118 000**	59 000	46 080	45 680	45 200	44 160	43 600	43 040		560
118 500	119 500	**119 000**	59 500	46 780	46 380	45 900	44 860	44 300	43 740		560
119 500	120 500	**120 000**	60 000	47 480	47 080	46 600	45 560	45 000	44 440		560
120 500	121 500	**121 000**	60 500	48 180	47 780	47 300	46 260	45 700	45 140		560
121 500	122 500	**122 000**	61 000	48 800	48 480	48 000	46 960	46 400	45 840		560
122 500	123 500	**123 000**	61 500	49 200	49 180	48 700	47 660	47 100	46 540		560
123 500	124 500	**124 000**	62 000	49 600	49 600	49 400	48 360	47 800	47 240		560
124 500	125 500	**125 000**	62 500	50 000	50 000	50 000	49 060	48 500	47 940		560
125 500	126 500	**126 000**	63 000	50 400	50 400	50 400	49 760	49 200	48 640		560
126 500	127 500	**127 000**	63 500	50 800	50 800	50 800	50 460	49 900	49 340		560
127 500	128 500	**128 000**	64 000	51 200	51 200	51 200	51 160	50 600	50 040		560
128 500	129 500	**129 000**	64 500	51 600	51 600	51 600	51 600	51 300	50 740		560
129 500	130 500	**130 000**	65 000	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	51 440		560
130 500	131 500	**131 000**	65 500	52 400	52 400	52 400	52 400	52 400	52 140		560
131 500	132 500	**132 000**	66 000	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800	52 800		560
132 500	133 500	**133 000**	66 500	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200	53 200		560
133 500	134 500	**134 000**	67 000	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600	53 600		560
134 500	135 500	**135 000**	67 500	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000		560

Für höhere Einkommen ist der Mittelbetrag (volle Tausend Reichsmark) den Spalten 1 und 2 entsprechend zu bilden. — Die Einkommensteuer beträgt bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 v. H., bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 v. H. des Mittelbetrags.

Beispiele:

Einkommen (§ 2 Absatz 2) Stufe mehr als RM	bis	Mittelbetrag RM	Bei den höheren Einkommenstufen beträgt die Einkommensteuer: bei Steuerpflichtigen, die als ledig zu behandeln sind, 50 v. Hundert des Mittelbetrags (Spalte 2) RM	bei allen anderen Steuerpflichtigen 40 vom Hundert des Mittelbetrags (Spalte 2) RM
1		2	3	4
135 500	136 500	136 000	68 000	54 400
136 500	137 500	137 000	68 500	54 800
137 500	138 500	138 000	69 000	55 200
138 500	139 500	139 000	69 500	55 600
139 500	140 500	140 000	70 000	56 000
144 500	145 500	145 000	72 500	58 000
149 500	150 500	150 000	75 000	60 000
154 500	155 500	155 000	77 500	62 000
159 500	160 500	160 000	80 000	64 000
164 500	165 500	165 000	82 500	66 000
169 500	170 500	170 000	85 000	68 000
174 500	175 500	175 000	87 500	70 000
179 500	180 500	180 000	90 000	72 000
184 500	185 500	185 000	92 500	74 000
189 500	190 500	190 000	95 000	76 000
194 500	195 500	195 000	97 500	78 000
199 500	200 500	200 000	100 000	80 000
209 500	210 500	210 000	105 000	84 000
219 500	220 500	220 000	110 000	88 000
229 500	230 500	230 000	115 000	92 000
239 500	240 500	240 000	120 000	96 000
249 500	250 500	250 000	125 000	100 000
259 500	260 500	260 000	130 000	104 000
269 500	270 500	270 000	135 000	108 000
279 500	280 500	280 000	140 000	112 000
289 500	290 500	290 000	145 000	116 000
299 500	300 500	300 000	150 000	120 000
349 500	350 500	350 000	175 000	140 000
399 500	400 500	400 000	200 000	160 000
449 500	450 500	450 000	225 000	180 000
499 500	500 500	500 000	250 000	200 000
599 500	600 500	600 000	300 000	240 000
699 500	700 500	700 000	350 000	280 000
799 500	800 500	800 000	400 000	320 000
899 500	900 500	900 000	450 000	360 000
999 500	1 000 500	1 000 000	500 000	400 000
1 499 500	1 500 500	1 500 000	750 000	600 000
1 999 500	2 000 500	2 000 000	1 000 000	800 000
2 499 500	2 500 500	2 500 000	1 250 000	1 000 000
2 999 500	3 000 500	3 000 000	1 500 000	1 200 000

Zusammenstellung

der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Von Steuerrat **W. Hirche**

Abzugsfähig

A

Abfindung, die ein Anwalt vor Betriebseröffnung zum Erwerb geeigneter Büroräume zahlt (RFH Bd. 20 S. 211).

Abfindung, Verluste an einer als — für eine stille Beteiligung gewährten Forderung, wenn die stille Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört (RFH 14. 3. 1938 VI A 200/28; RStBl. 28, 166).

Abfindung, Prozeßkosten aus einem Streit, darüber, ob eine gezahlte — als Betriebsausgabe anzusehen ist, sind Betriebsausgaben (RFH 13. 5. 1933 VI A 1093, 1094/32).

Abfindungshypothek, Die für eine — auf einem landwirtschaftlichen Grundstück zu zahlenden Zinsen sind Betriebsausgaben (RFH 26. 9. 1934 VI A 453; StuW 1934 Nr. 745).

Abfindungsrente, Passivierung und Aktivierung einer — s. Rente.

Abgaben s. Steuern.

Abnutzung, Absetzung für — kommt nur in Frage, wenn es sich um ein Wirtschaftsgut handelt, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitpunkt von begrenzter Dauer erstreckt, also ein Gegenstand, der sich in diesem Zeitraum wirtschaftlich oder technisch abnutzt (§ 6 Ziff. 1 EStG).

Abnutzung, Ausgangspunkt für Absetzungen für — sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gegenstandes (§ 6 Ziff. 1 Satz 1 EStG).
Die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer braucht nicht unbedingt eine gleichmäßige zu sein, eine Absetzung vom jeweiligen Restwert (Buchwert) bei Verwendung entsprechend höherer Absetzungsprozentsätze ist nicht ausgeschlossen (RFH 1. 7. 1931 VI A 2226/30; RStBl. 31, 877; Veranlagungsrichtlinien Abschnitt B VI Ziff. 2; RStBl. 37, 217); s. dagegen kurzlebige Wirtschaftsgüter.

Abnutzung, bei der Bemessung der Absetzung für — kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Steuerpflichtigen, sondern auf allgemeine Erfahrungssätze an (§ 7, 1 EStG; RFH 3. 2. 1937 VI A 442/36; RStBl. 37, 909).

Abnutzung, die Absetzungen für technische und wirtschaftliche — sind Aufwandsverteilungen auf mehrere Wirtschaftsjahre; ihre Höhe ist nicht etwa durch den jeweiligen Teilwert nach unten begrenzt (§ 6, 1, § 7 EStG; RFH 28. 4. 1937 VI A 142, 143, 144/37; RStBl. 37, 956).

Abnutzung, Die Höhe der Absetzungen für Abnutzung ist für einen Gegenstand jeweils für ein Jahr gleich demjenigen Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG).
Unter der Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts ist seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verstehen, d. h. die Dauer seiner voraussicht-

Nichtabzugsfähig

A

Abfindungen, die für die Freigabe von Mieträumen im Zusammenhang mit dem Erwerb des Gebäudes zu Geschäftszwecken gezahlt werden, stellen einen Teil der Gebäudeanschaffungskosten dar (RFH 17. 7. 1930 VI A 1198/29; RStBl. 31, 7).

Abfindungsanspruch, Zinsverpflichtungen auf Grund eines — s. Zinsverpflichtungen.

Abnutzung, hat der Pächter die gepachteten Gegenstände gebrauchsfähig zu erhalten, darf der Verpächter von den so verpachteten Gegenständen keine Absetzungen für — in der Pachtzeit vornehmen (RFH 30. 1. 1929 VI A 517/28; RStBl. 29, 367; 9. 10. 1929 VI A 1149/28; RStBl. 29, 617).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig

lichen wirtschaftlichen Verwendungsfähigkeit im Betrieb. Für die Bemessung der jährlichen Absetzungen für Abnutzung ist also nicht nur die technische Abnutzung (der Verschleiß), sondern auch die wirtschaftliche Abnutzung, d. h. die Dauer der voraussichtlichen wirtschaftlichen Verwendungsfähigkeit im Betrieb maßgebend (RFH Bd. 17, 102; Bd. 19, 86; Bd. 19, 113; Bd. 19, 236; RFH 12. 12. 1928 VI A 274/28; RStBl. 29, 87; 10. 4. 1929 VI A 436/29, 533/29; 20. 6. 1929 VI A 542/29; RStBl. 29, 474; RFH 25. 2. 1930 I A a 685/29; RStBl. 30, 334; RFH 6. 5. 1931 VI A 962/31; RStBl. 31, 810; RFH 4. 2. 1931 VI A 161/31; RStBl. 31, 458; RFH 19. 7. 1932 VI A 270/32; RStBl. 32, 1022).

Die Höhe der Absetzungen für Abnutzung in einem Wirtschaftsjahr steht ebensowenig im Belieben des Steuerpflichtigen wie die Vornahme der Absetzung überhaupt. Die Absetzung nach § 7 EStG ist eine Mindestabsetzung, die durch das Finanzamt von Amts wegen vorzunehmen ist, wenn sie der Steuerpflichtige unterläßt. Sie ist nur insoweit vorzunehmen, als der Wertansatz des Gegenstandes in der Steuerbilanz bereits unter dem Betrag liegt, der sich bei normaler Absetzung, vom Jahre der Anschaffung oder Herstellung ab gerechnet, als Wertansatz ergeben würde (vgl. Staatssekretär Reinhardt, DStZ 1934 Nr. 41/42 S. 1166).

Abnutzung, Absetzungen wegen außergewöhnlicher — können nicht nur im Jahre der Entstehung, sondern auch noch im Jahre der Entdeckung vorgenommen werden, später sind sie nicht mehr zulässig (RFH 12. 3. 1930 VI A 1039/29; RStBl. 30, 270).

Abnutzung, auch bei Betriebsverpachtung können für den Verpächter Absetzungen für — regelmäßig auch dann in Frage kommen, wenn der Pächter es nachträglich übernommen hat, die Anlagegegenstände in ordnungsmäßigem Zustand zu halten (§ 6, 1 EStG; RFH 2. 12. 1936 VI A 899/36; RStBl. 37, 435).

Abnutzung, Absetzungen für — bei einem Kraftwagen nur insoweit zulässig, als der Kraftwagen für Betriebszwecke (berufliche Zwecke) benutzt wird (§ 4, 1 und 4 EStG; RFH 14. 10. 1937 VI A 78/37; RStBl. 37, 1243).

Abnutzung, Absetzungen für — bei einer gegen Entgelt erworbenen Anwaltspraxis oder einer ärztlichen Praxis (§ 4, 4, § 7, 1 EStG; RFH 28. 7. 1938 IV 5/38; RStBl. 38, 955).

Abnutzung von Maschinen, bei der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Maschinen kommt es weder darauf an, wie lange sie im Betrieb laufen werden, noch darauf, wie lange die Maschine tatsächlich verwendet wird, sondern die Maschine dem Betrieb voraussichtlich einen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen wird (RFH 4. 2. 1931 VI A 161/31; RStBl. 31, 458).

Abnutzung, Absetzungen für — können vorgenommen werden für die Pflasterung von Hofräumen (RFH 9. 1. 1931 I A 245/30; RStBl. 31, 307), für den Umbau eines gemieteten Ladens (RFH 1. 10. 1930 VI A 173/30; RStBl. 31, 13), da diese Aufwendungen zu aktivieren sind.

Abnutzung, Absetzungen für — sind auch zulässig bei Rechten, z. B. bei Erfindungen (RFH Bd. 21, 345; Bd. 32, 129), für aktivierte Miet- und Pachtrechte (RFH Bd. 21, 163).

Abnutzung, wirtschaftliche — liegt vor, wenn Gebäude abgerissen werden, weil der gemeine Wert des Baugrundstücks den wirtschaftlichen Ertragswert des Grundstücks mit Gebäuden übersteigt (RFH 3. 10. 1934 VI A 676/33).

Abnutzung, Absetzungen für — sind grundsätzlich für jeden einzelnen Gegenstand vorzunehmen; nur insoweit bei der

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Bewertung eine Zusammenfassung der Wirtschaftsgüter zulässig ist, kann unter Umständen auch eine Durchschnittsabschreibung oder eine Kollektivabschreibung stattfinden (§§ 6, 7 EStG; RFH 14. 4. 1931 VI A 976/29; RStBl. 31, 504; 7. 11. 1933 I A 529/31; RStBl. 33, 1322).

Abnutzung, Zulässigkeit des Übergangs von der pauschmäßigen Absetzung für — von Maschinen auf die Einzelbewertung nach Maßgabe des derzeitigen geringeren Teilwertes (§§ 6, 7 EStG; RFH 30. 3. 1938 VI A 657/38; RStBl. 38, 770).

Abnutzungsabsetzungen, auch beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind die — für besondere Einrichtungen in Gebäuden unabhängig von denjenigen des Bauwerks nach dem auf sie entfallenden Herstellungsaufwand und ihrer voraussichtlichen (technischen und wirtschaftlichen) Nutzungsdauer getrennt zu ermitteln, soweit es sich bei diesen Einrichtungen nach der Verkehrsauffassung um wirtschaftlich selbständige Gegenstände handelt. Dann können aber die Kosten für die Erneuerung dieser Einrichtungen nicht im Jahre des Aufwands unter dem Gesichtspunkt des „Laufenden Erhaltungsaufwands" für das ganze Bauwerk voll abgezogen werden (RFH 23. 5. 1938 VI A 222/33; RStBl. 1006).

Abnutzungsabsetzungen, beim Einkommen aus Vermietung und Verpachtung kann die Summe sämtlicher — im Ergebnis nicht größer oder kleiner sein als der Anschaffungspreis (Herstellungskosten) des Hauses. Wurden für ein Grundstück anfangs mangels zutreffender Schätzung der Nutzungsdauer zu niedrige oder zu hohe Absetzungen vorgenommen, so ist bei Errechnung der späteren Absetzungen regelmäßig von dem noch nicht getilgten Kapitalanteil auszugehen, der auf die Restnutzungsdauer zu verteilen ist (RFH 26. 7. 1933 VI A 1169/32; RStBl. 1116).

Abschreibungen auf Betriebsgebäude. Erhöhte —, die nur für eine begrenzte Dauer von Jahren genutzt werden können, sind nur dann zulässig, wenn entweder die Gegenstände am Ende der Nutzungsdauer sachlich verbraucht wären oder ohne Entschädigung zerstört werden oder unentgeltlich einem anderen überlassen werden müssen. Nur dann werden die Gegenstände vom Betrieb wirtschaftlich verzehrt (RFH 10. 2. 1932 VI A 443/31; RStBl. 32, 473).

Abschreibungen bei berichtigter Handelsbilanz. Ist die Handelsbilanz wegen eines unzulässigen Bilanzansatzes nach rückwärts bis zur Fehlerquelle zu berichtigen, so ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung unter Berücksichtigung der gemeingewöhnlichen Benutzungsdauer der entsprechende Hundertsatz von den für die Besteuerung maßgebenden Werten zugrunde zu legen. Unzulässig ist es, von den berichtigten Werten in der Steuerbilanz die in der Handelsbilanz abgesetzten absoluten Abschreibungsbeträge abzusetzen (RFH 17. 11. 1931 I A 306/31; RStBl. 32, 24).

Abschreibungen, bezüglich der Absetzungen für Abnutzung bedeutet die grundsätzliche Bindung der Steuer an die Handelsbilanz nicht, daß in der Steuerbilanz dieselben Beträge abgeschrieben werden müßten wie in der Handelsbilanz, sondern daß bei Bemessung der Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz grundsätzlich von der gleichen Lebensdauer der Betriebsgegenstände auszugehen ist wie in der Handelsbilanz. Ist bei Bemessung der Absetzungen für Abnutzung entgegen dem vorstehend ausgesprochenen Grundsatz in der Steuerbilanz von einer

Nichtabzugsfähig

Abschlußprovision, eine —, die bei der Auszahlung eines außerhalb eines Gewerbebetriebs oder Unternehmens aufgenommenen Darlehns vom Darlehnsgeber einbehalten wird (RFH 30. 4. 1930 VI A 640/30; RStBl. 30, 437).

Abschreibung, eine Gesamtabschreibung auf wesensverschiedene Gruppen von Anlagewerten ist unzulässig (§§ 4, 6, 7 EStG; RFH 7. 11. 1933 I A 529/31; RStBl. 1322).

Abschreibungen auf nicht selbständige Wirtschaftsgüter nicht zulässig. Abschreibungen sind nur auf das Gesamtgebäude einschließlich Grund und Boden zulässig (§ 6 Ziff. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 EStG; RFH 30. 3. 1938 VI A 630/37; RStBl. 38, 629).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

kürzeren Lebensdauer der Betriebsgegenstände ausgegangen worden als in der Handelsbilanz, so ist die grundsätzlich anzustrebende Angleichung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz in der Weise herbeizuführen, daß die in der Steuerbilanz noch vorhandenen Restwerte der Betriebsgegenstände in so vielen Jahren abgeschrieben werden, daß die — in der Steuer- und in der Handelsbilanz gleichzeitig enden (§§ 6, 7 EStG; RFH 12. 11. 1929 I A a 213/29; RStBl. 29, 660; 9. 12. 1931 I A 345/31; RStBl. 32, 147; 28. 6. 1932 I A 273/31; RStBl. 32, 740; 13. 6. 1933 I A 182/33; RStBl. 33, 1036); s. auch Teilwert.

Abschreibungen s. auch Abnutzung.

Absetzung für Abnutzung bei verpachteter Obstplantage als sonstiges Wirtschaftsgut zulässig (§ 7 EStG; RFH 13. 10. 1937 VI A 476/37; RStBl 37, 1216).

Absetzung für Abnutzung, die Vornahme von Absetzungen vom Buchwert (degressive Abschreibung), widerspricht nicht dem Einkommensteuergesetz. Ein willkürlicher Wechsel in den Absetzungsarten ist jedoch nicht zugelassen (RFH 1. 7. 1931 VI A 2226/30; RStBl. 31, 877; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt B VII; RStBl. 38, 193).

Absetzung für Abnutzung, Unterschied zwischen Absetzungen für technische und für wirtschaftliche Abnutzung und Abschreibung auf den Teilwert (§§ 6, 7 EStG; RFH 30. 3. 1938 VI A 657/38; RStBl. 38, 770).

Absetzungen für Substanzverringerung, bei Bergbauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind — zulässig, wenn das betreffende Wirtschaftsgut gesondert aktiviert worden ist. Die Höhe der Absetzung für Substanzverringerung richtet sich in der Regel nach der Menge der geförderten Substanz, deren Verhältnis zur gesamten Substanz gegebenenfalls schätzungsweise zu ermitteln ist (§ 7, 2 EStG; RFH 25. 6. 1930 VI A 1988/29; RStBl. 30, 605; 30. 9. 1931 VI A 1768/31; RStBl. 31, 10).

Abstandsgelder, die an Mieter für fristlose Räumung zwecks Ermöglichung von Wohnungsteilungen gezahlt werden, gelten als Teil der Umbaukosten (Herstellungsaufwand) (§ 7, 1, § 21 EStG; RFH 7. 8. 1935 VI A 749/34; RStBl. 35, 1208).

Abstandssummen zur Erlangung geeigneter gewerblicher oder sonstiger beruflicher Räume sind aktivierungspflichtig, Absetzungen für Abnutzung sind zulässig (RFH 9. 2. 1927 VI A 34, 27; 20, 211; RStBl. 27, 133; 18. 5. 1927 VI A 164/27; 2. 1. 1929 VI A 1328/29; RStBl. 30, 60; 17. 7. 1930 VI A 1198/29; RStBl. 31, 7).

Abwehrkosten, die aufgewendet werden, um die Erhöhung von Rentenlasten zu verhindern, sind vom Einkommen abziehbar (RFH 6. 10. 1937 VI A 576/37; RStBl. 38, 103).

Aktenbeförderungskosten sind Werbungskosten (RFH 28. 11. 1934 VI A 924/34; RStBl. 35, 125).

Aktienbesitzer, Reisekosten eines —s zu den Generalversammlungen können abzugsfähig sein, wenn die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einkünften gemacht worden sind (RFH 24. 3. 1927 VI A 92/27; RStBl. 27, 149).

Altenteile, bei der Veranlagung von — ist zur Abgeltung der Werbungskosten als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 RM abzusetzen.

Altenteile. Zur Abgeltung der Werbungskosten ist auch bei Einnahmen aus — der Pauschbetrag von 200 RM zuzubilligen (§ 12 der Zweiten EStDVO vom 6. 2. 1938).

Altenteile s. auch dauernde Lasten.

Altenteilsleistungen, die bei unentgeltlichem Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs durch den Überlassungsver-

Nichtabzugsfähig

Abstandssummen für Anmietung von Geschäftsräumen oder aus Anlaß von Geschäftserweiterungen stellen keine Betriebsausgaben dar, sondern sind zu aktivieren, da die Zahlung der Abstandsgelder eine Aufwendung darstellt, deren Nutzung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (RFH 2. 11. 1929 VI A 1328/29; RStBl. 30, 60; 17. 7. 1930 VI A 1198/29; RStBl. 31, 7).

Aktien, eine vereinbarte Verkaufssperre vermindert nicht unbedingt den Wert der — (RStBl. 31, 494).

Aktienbesitzer, Reisekosten eines —s zu den Generalversammlungen sind im allgemeinen nicht abzugsfähig, insbesondere wenn er sich über die bestmögliche Anlage seines Kapitalvermögens, über den Erwerb oder Verkauf von Aktien schlüssig werden will (RFH 24. 3. 1927 VI A 92/27; RStBl. 27, 149).

Alimente, Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, auch wenn die Zuwendungen über die gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen (§ 12, 2 EStG); s. auch Zuwendungen.

Alimente für uneheliche Kinder (§ 12, 2 EStG).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
trag oder durch Verfügung von Todes wegen auferlegt sind, sind bei Ermittlung der Reineinkünfte abzugsfähig (RFH 12. 9. 1934 VI A 360/34; RStBl. 35, 157).	**Amortisationsbeträge zur Tilgung eines geliehenen Kapitals** (OVGSt. 15, 185).
Altersrentenversicherung (§ 10 I, 4 EStG).	
Altersversorgungsversicherungen, Versicherungsbeiträge für —, die den Mitgliedern eines Gewerbezweigs durch Gesetz auferlegt sind, gelten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG und nicht als Betriebsausgaben (§ 10, I, 4 EStG; RFH 9. 6. 1937 VI A 361/37; RStBl. 37, 988).	
Altsitz s. dauernde Lasten.	
Anbahnungsgelder sind dann abzugsfähig, wenn die Aufwendungen tatsächlich zu geschäftlichen Zwecken gemacht und nachgewiesen werden. Wenn die Aufwendungen dagegen überwiegend für Geselligkeit, Gastereien, Jagden, Segelsport usw. gemacht sind, rechnen sie zu den Ausgaben, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen angehen und sind dann nicht abzugsfähig (§ 4, 4; §§ 9, 12 EStG; § 205 a AO; RFH 19. 11. 1930 VI A 1498/30; RStBl. 31, 111; RFH 2. 11. 1932 VI A 628/32; 28. 6. 1933 VI A 1700/ 32; RStBl. 1052; 17. 4. 1935 VI A 145/35).	
Anbahnungsgelder sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich um Betriebsausgaben handelt, und die tatsächliche Zahlung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Bestehen bei nicht ziffernmäßigem Nachweis Bedenken gegen die angegebene Höhe, so ist das Finanzamt berechtigt, den Gesamtbetrag der Provisionen zu schätzen (§ 4, 4; § 9 EStG; § 205 a AO; RFH 5. 2. 1925 VI A 31/25; 3. 5. 1927 VI A 148/27; RStBl. 27, 169, 176; 26. 10. 1927 VI A 384/27; RStBl. 28, 44; 13. 3. 1928 I A 116/28; RStBl. 28, 180, 187; 7. 8. 1928 VI A 9/28; RStBl. 28, 305; 19. 11. 1930 VI A 1498/30; RStBl. 31, 111; 30. 9. 1931 VI A 1184/31; RStBl. 20, 210; StuW 1932 VI A 628/32; 28. 6. 1933 VI A 1700/32; RStBl. RdF 9. 7. 1932 S 1183—44 III R.).	
Angestelltenorganisation s. Berufsverbandsbeiträge.	
Angestelltenversicherungsbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).	
Anleihen, einmalige Entschädigungen, die auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und bei den öffentlichen Anleihen gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H IV Ziff. 5; RStBl. 38, 193).	**Anleihen,** einmalige Entschädigungen, die auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und bei öffentlichen Anleihen gewährt werden, sind von der Körperschaftsteuer nicht befreit (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H IV Ziff 5; RStBl. 38, 193).
Anliegerbeiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (RFH 21. 11. 1928 VI A 1239/28). **Anliegerbeiträge** sind bei Betriebsgrundstücken zu aktivieren. Absetzungen für Abnutzung können nur vom Ertrāgnis des Hauses und nicht vom Gesamtwert des Grundstücks vorgenommen werden (RFH 30. 10. 1935 VI A 755/35; RStBl. 36, 296). **Anliegerbeiträge** auf Grund des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes gehören beim Kaufmann zu den Betriebsausgaben, die Aufwendungen sind aber in der Bilanz bei dem Grundstück zu aktivieren (RFH 21. 11. 1928 VI A 1239/28; RStBl. 29, 271).	**Anliegerbeiträge,** die zur endgültigen Befestigung der Straße notwendigen Pflasterungskosten gehören zu den Herstellungskosten und sind aus diesem Grunde nicht abzugsfähig. Dabei ist es unerheblich, ob dadurch eine Vermögensvermehrung eingetreten ist oder nicht. Anliegerbeiträge stellen nur dann laufenden Erhaltungsaufwand dar, wenn die Anlieger ständig auch für die Erhaltung der Straße aufzukommen haben und nicht bloß zu den Kosten der Anlegung der Straße herangezogen werden (§ 9 EStG; RFH 2. 8. 1932 VI A 1164/31; StuW 32, 1017).
Anschaffungskosten sind in der Form von Absetzungen für Abnutzung abzugsfähig (§§ 6, 7 EStG). **Anschaffungskosten** für Gegenstände, die nicht zur dauernden Verwendung im Betrieb bestimmt sind, sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzugsfähig (§§ 6, 7 EStG); s. auch kurzlebige Gegenstände.	**Anschaffungsaufwand,** Aufwendungen auf ein neuerworbenes verwahrlostes Gebäude sind kein Erhaltungsaufwand, sondern aktivierungspflichtiger Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand, der grundsätzlich auf die Nutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen ist (§ 7, 1 EStG; RFH 13. 4. 1937 I A 112/37; RStBl. 37, 681).
Anschaffungskosten, handelt es sich um kleinere und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Ausgaben für Anschaffungen, so ist eine einfache Abbuchung über Unkosten zulässig (§ 6, 1 EStG; RFH 27. 11. 1929 VI A 1641/29; RStBl. 30, 328).	**Anschaffungskosten** beim Erwerb eines Eigenwohnhauses (§ 12 EStG). **Anstellungsverhältnis,** Kosten für Begründung eines — (RFH 19. 9. 1923 VI e A 94/23).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Anschaffungskosten, Aufwendungen auf Anlagegegenstände sind in voller Höhe abzugsfähig, als sie, im Rahmen des ganzen Betriebs betrachtet, als laufende Ausgaben erscheinen (RFH 27. 3. 1928 I A 475/27; RStBl. 28, 209; 23, 196).	**Anteile von Erwerbsgesellschaften,** Verluste bei Veräußerung von —n (§ 17, V EStG; RFH 28. 11. 1928 VI A 884/28; RStBl. 29, 85).
Anwaltskammerbeiträge (§ 9, III EStG).	
Anwaltskosten beim Erwerb eines Grundstücks sind — Anschaffungskosten des Gebäudes, daher im Jahr der Zahlung nicht voll abzugsfähig (§ 9 EStG, RFH 4. 4. 1933 VI A 441/33, RStBl. 33, 643).	
Anwaltspraxis, Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung bei einer gegen Entgelt erworbenen — (§ 4, 4, § 7, 1 EStG; RFH 28. 7. 1938 IV 5/38; RStBl. 38, 955).	
Apanagen s. Renten.	
Apotheker, Beiträge zur Zuschußkasse deutscher — (§ 9, 3 EStG).	
Apothekerkammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).	**Arbeitskrisenrücklagen,** Teile des Gewinns, die Unternehmer zur Bildung von — verwenden, sind nicht steuerfrei (Veranlagungsrichtlinien 1935, Abschrift C II 3).
Arbeiterwohnhaus, Kosten des Verpächters für Errichtung eines — auf Grund eines Pachtvertrags (RFH 26. 10. 1927 VI A 275/27; RStBl. 27, 260).	
Arbeitgeberbeiträge zur Deutschen Arbeitsfront (§§ 4, 9 EStG).	
Arbeitgeberverbandsbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Arbeitnehmerorganisationen s. Berufsverbandsbeiträge.	
Arbeitskammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Arbeitsmittel, Aufwendungen für — (§ 9, 5 EStG).	
Arbeitszimmer, Beschäftigt ein Hochschullehrer für die mit seinem Amt verbundenen Forschungsarbeiten eine in seinem Haushalt aufgenommene Sekretärin als volle Arbeitskraft und hat er ein besonderes — zur Verfügung gestellt, so sind die Unkosten für dieses — als Werbungskosten anzuerkennen (§ 9 EStG; RFH 14. 7. 1938 IV 212/38; RStBl. 38, 820).	**Arbeitszimmer,** Kosten für ein häusliches — keine Werbungskosten, auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber keinen eigenen Arbeitsraum zur Verfügung stellt (RFH 28. 11. 1934 VI A 924/34; RStBl. 35, 125; 13. 11. 1935 VI A 764/35; RStBl. 36, 202; 28. 10. 1936 VI A 511/36; RStBl. 37, 425; 2. 6. 1937 VI A 74/36; RStBl. 37, 965; 19. 5. 1938 IV 284/37; RStBl. 38, 819; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 6).
Arzt- und Kurkosten können ausnahmsweise als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn sie der Behebung und Vorbeugung einer Schädigung der Gesundheit dienen, die mit der Einkommen schaffenden Tätigkeit des Pflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang steht und deren Auftreten bei der Art der Tätigkeit typisch ist, sog. Berufskrankheiten (RFH 30. 7. 1929 VI A 839/29; RStBl. 29, 554; 19. 8. 1931 VI A 1216/31; RStBl. 31, 894; 13. 11. 1935 VI A 764/35; RStBl. 36, 202). s. a. Berufsgefahren, Berufskrankheiten.	**Ärztevereinigung,** Abzüge einer — an zu hohen Einkünften beteiligter Ärzte aus kassenärztlicher Behandlung für einen sozialen Fonds der Vereinigung sind weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abzugsfähig (§§ 9, 10 EStG; RFH 13. 1. 1932 VI A 1780/31; RStBl. 32, 816). **Arztkosten** fallen unter den Begriff „Haushaltungskosten" (§ 12, 1 EStG; RFH 7. 7. 1927 VI A 255/27; RStBl. 27, 198; 27. 6. 1928 VI A 171/28); s. jedoch Berufsgefahren; Berufskrankheiten.
Ärztekammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Ärztliche Praxis, Zulässigkeit der Absetzungen für Abnutzung bei einer gegen Entgelt erworbenen — (§ 4, 4, § 7, 1 EStG; RFH 28. 7. 1938 IV 5/38; RStBl. 38, 955).	
ASS-Versicherung, s. Sparversicherung.	
Aufforstungskosten (§ 6 EStG; RFH 24. 6. 1925 VI A 278/25; RStBl. 26, 192; 16, 334).	
Aufbringungsgesetz, die Aufbringungsumlagen nach dem — (§ 9 EStG).	
Auflösungsamt für Familiengüter, Gebühren an das — sind als Betriebsausgaben in dem Jahr, in dem sie gezahlt werden, abzugsfähig (RFH 17. 10. 1928 VI A 857/27; RStBl. 29, 447).	**Auflassungsgebühr** beim Erwerb eines Grundstücks.
Aufsichtsratsmitglied, die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als — ist im allgemeinen als ein Ausfluß seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt anzusehen. Die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben sind insoweit als Werbungskosten aus anwaltlicher Tätigkeit abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 19. 5. 1932 VI A 1262/31; RStBl. 32, 732). Wegen der Frage der Haftung s. Regreßhaftung.	**Aufsichtsratsvergütungen** sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von Körperschaftsteuerpflichtigen nicht abzugsfähig (§ 12, 3 KStG 1934).
Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste steuerfrei (§ 3 Ziff. 13 EStG; § 4 Ziff. 1 der Zweiten LStDVO; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 1, 2, 3, 5, 6; RStBl. 37, 281; 38, 161).	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Aufwendungen, die auf Grund eines besonderen Verpflichtungsgrundes gezahlt werden, sind, sofern die Begründung der besonderen Verpflichtung zur Gewährung solcher Beträge keine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung darstellt, als Renten oder dauernde Lasten abzugsfähig (§ 9, 1; § 10 I, 2 EStG). **Aufwendungen,** vergeblich gemachte — sind als Betriebsausgaben dann anzuerkennen, wenn sie in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem später erworbenen Betrieb stehen (RFH 29. 1. 1936 VI A 4/35; RStBl. 36, 588); s. a. Zuwendungen.	**Aufwendungen,** die durch die Besichtigung einer größeren Anzahl landwirtschaftlicher Güter zwecks Ankaufs eines Gutes erwachsen, sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH 5. 11. 1930 VI A 242/29; RStBl. 31, 192); s. jedoch Reisekosten. **Aufwendungen** zur Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung von Vermögen sind sowohl nach dem EStG als auch nach dem KStG nicht abzugsfähig. **Aufwendungen** für ein unbenutztes Wohnhaus s. Wohnhaus. **Aufwendungen,** mit denen irgendeine noch unsichere Einkommensart erstrebt wird, nicht abzugsfähig (§ 12, 1 EStG; RFH 8. 8. 1929 VI A 989/29; RStBl. 29, 588; 5. 8 1930 VI A 998/30; RStBl. 31, 190). **Aufwendungen** zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen (§ 10, I, 2; § 12, 2 EStG; RFH 3. 11. 1927 VI A 257/27; RStBl. 28, 45; 22. 11. 1933 VI A 975/32; RStBl. 34, 329); s. auch Unterhaltspflicht. **Aufwertungskosten,** Kosten der Durchsetzung einer Aufwertung von Hypotheken usw. stellen keine Werbungskosten dar (RFH 12. 12. 1928 VI A 785/28; RStBl. 29, 138; 14. 11. 1934 VI A 497/34). **Aufwertungsprozeß,** Kosten eines — sind keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (RFH 14. 2. 1934 VI A 497/34; RStBl. 35, 823). **Ausbildungskosten** im Hinblick auf einen künftigen Beruf keine Werbungskosten (§ 12, 1 EStG; RFH 24. 6. 1937 VI A 20/36; RStBl. 37, 1089); s. auch Fortbildungskosten.
Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11, 2 EStG). **Ausgaben** eines leitenden Angestellten zur Rettung seiner Firma sind abzugsfähig, insbesondere dann, wenn die Erhaltung der Dienststellung der Quelle seiner Einkünfte für den Angestellten von der Übernahme der Aufwendungen abhängt (RFH 21. 2. 1934 VI A 152/34; RStBl. 34, 628). **Ausgedinge** s. dauernde Lasten. **Ausländische Einkommensteuer** gehört zwar nicht zu den Werbungskosten, ist aber nach § 14 der Zweiten EStDVO abzugsfähig. **Ausländische Studenten,** Unterhalts-, Schul- und Studiengelder von im Ausland ansässigen Angehörigen an —, die Besucher von deutschen Unterrichts- und Lehranstalten sind, sind aus Billigkeitsgründen steuerfrei (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C VII Ziff. 1). **Ausländische Versicherungsunternehmen,** Versicherungsbeiträge an — nur abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 11; RStBl. 37, 281). **Auslagen** des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, die ihm vom Arbeitgeber ersetzt werden, gehören nicht zu den Einkünften aus Arbeit (§ 19, II, 1 EStG; § 4 Ziff. 3 der Zweiten LStDVO). **Auslösungen** als Ersatz für Mehraufwendungen und Übernachtung bei auswärtigen Arbeiten steuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281).	**Ausgaben** für nichtbetriebliche Zwecke (Entnahmen, Ausgaben für rein persönliche oder rein ideale Zwecke) sind nicht abzugsfähig (§§ 5, 12 EStG). **Ausgaben,** die sich als Verwendung des Einkommens darstellen (§ 12 EStG). **Ausländische Versicherungsunternehmen,** Prämien und Beiträge an — auch dann nicht abzugsfähig, wenn eine Erlaubniserteilung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz nicht vorgesehen ist (RFH 30. 9. 1936 VI A 757/36; RStBl. 37, 94). **Ausstattung,** Kosten der — nicht abzugsfähig (§ 12 EStG). **Ausstattungspflicht** der Eltern gegenüber den Kindern. Zuwendungen solcher Art nicht abzugsfähig (§ 12 EStG; RFH 10. 9. 1930 VI A 485/30; RStBl. 30, 811). **Ausstattungsrente,** die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zugesagt ist (§ 12 EStG; RFH 10. 9. 1930 VI A 485/30; RStBl. 30, 811).
Aussteuerversicherungen, Prämien für — sind dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Versicherung auf den Lebens- oder Todesfall abgeschlossen ist (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG). **Auszug** s. dauernde Lasten.	**Aussteuer,** Kosten der — nicht abzugsfähig (§ 12 EStG). **Aussteuerversicherungen,** handelt es sich bei der Versicherung lediglich um eine Kapitalansammlung, so stellen die hierfür jährlich geleisteten Einzahlungen keine Versicherungsprämien dar. Sie gehören dann nicht zu den Sonderausgaben nach § 10 EStG und sind nicht abzugsfähig (RFH 24. 10. 1928 VI A 1293/28; RStBl. 28, 280; RFH 6. 4. 1932).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

B

Badereise s. Kurkosten.

Bankkredit, Zinsen für — zum Erwerb von Aktien sind bis zur Höhe der im gleichen Kalenderjahr bezogenen Dividenden abzugsfähig (RFH 19. 12. 1928 VI A 1503/28; RStBl. 29, 140; 9. 10. 1930 VI A 1487/30; RStBl. 31, 9; 10. 12. 1930 VI A 1633/30; RStBl. 31, 486); s. auch Schuldzinsen.

Bankspesen, Ausgaben für Aufbewahrung und Verwaltung der Einkünfte auf einer Bank (§ 9 EStG; RFH 28. 11. 1928 VI A 1476/28; StuW 29, 167; 12. 12. 1928 VI A 785/28; RStBl. 29, 138; 16. 6. 1932 VI A 764/32).

Bankzinsen (§§ 9, 10 EStG).

Bankzinsen aus Schulden, die aus mißglückten Spekulationen herrühren, sind als Sonderausgaben abzugsfähig (RFH 11. 11. 1936 IV A 935/35; RStBl. 37, 425).

Bauernkammern, Beiträge an die — (§§ 4, 9 EStG).

Baugelände, Ausgaben für ein — nur bis zur Höhe der erzielten Zwischennutzungen abzugsfähig. Soweit sie die Einkünfte übersteigen, sind sie nichtabzugsfähige Kosten der Vermögensverwaltung (RFH 19. 12. 1929 VI A 1857/29; RStBl. 30, 108).

Baukostenzuschüsse des Arbeitgebers zur Errichtung eines Eigenheims des Arbeitnehmers, wenn dem Arbeitnehmer durch den Bau kein Gegenwert entsteht (Überteuerung) (RFH 18. 12. 1935 VI A 670/34; RStBl. 36, 264).

Baulandsteuer s. auch Grundvermögensteuer (§ 9, 2 EStG).

Bausparkassen, Beiträge an — zur Erlangung eines Baudarlehns (§ 10, I, 5 EStG; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 12; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Bausparkassen, auch einmalige Leistungen, die zur Erlangung des Baudarlehns gemacht werden, sind abzugsfähig (§ 10, I, 5 EStG; RFH 19. 11. 1936 VI A 475/36; RStBl. 37, 426).

Beamtenverein s. Berufsverbandsbeiträge.

Beförderungsteuer für Personen- und Güterverkehr (§ 9, 2 EStG).

Begräbniskasse, Beiträge zur — (§ 10, I, 4 EStG).

Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 11 EStG; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Bergbauunternehmungen, wegen Absetzung für Substanzverringerung s. Substanzverringerung.

Bergwerksabgabe (§ 9, 2 EStG).

Berufsfortbildungskosten s. Fortbildungskosten.

Berufsgefahren, Berufskrankheiten, Aufwendungen zur Unschädlichmachung typischer — (RFH 10. 7. 1930 VI A 827/30; 27. 8. 1930 VI A 1407/30).

Berufsgenossenschaften, Aufwandsentschädigungen aus Kassen der — s. Aufwandsentschädigungen.

Berufshaftpflichtversicherung s. Haftpflichtversicherung.

Berufskammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).

Berufskleidung, der Aufwand für die zur Berufsausübung besonders übliche Kleidung kann als Werbungskosten nur insoweit zum Abzug zugelassen werden, als die Art des Berufs eine typische Berufskleidung erfordert (§ 9, 5 EStG; RFH 19. 12. 1929 VI A 2031/29; RStBl. 30, 91; 16. 9. 1931 VI A 1711/30; RStBl. 31, 921; 20. 9. 1933 VI A 1715/32; RStBl. 33, 1255; 26. 10. 1933 VI A 623/33; RStBl. 33, 1316).

Berufskrankheiten, liegt eine typische — vor, die besonders eng mit der betreffenden Arbeitnehmertätigkeit verknüpft ist, dann sind die hierfür aufgewendeten Kosten Werbungskosten, z. B. Bleivergiftungen in bleiverarbeitenden

Nichtabzugsfähig

B

Baptistengemeinden, Abgaben an — in der Regel als Sonderausgaben **n i c h t** abzugsfähig (RFH 1. 7. 1936 VI A 356/36; RStBl. 36, 889).

Bausparkasse, Beiträge an —, soweit es sich lediglich um Spareinlagen handelt (§ 10, 5 EStG).

Bausparkasse, Verluste aus der Beteiligung eines Rechtsanwalts an der Gründung einer — sind bei Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit **n i c h t** abzugsfähig (§ 18 EStG; RFH 6. 11. 1935 VI A 143/34; RStBl. 36, 250).

Bausparvertrag, Gebühren für Vermittlung des — nicht abzugsfähig.

Begräbniskosten sind als Nachlaßverbindlichkeiten nicht abzugsfähig.

Beitreibungskosten betreffend Steuern.

Beleidigungsklage s. Prozeßkosten.

Berufsausbildung, Ausgaben zur Erlernung eines Berufs oder zur Fortbildung sind nicht abziehbar (§ 12, 1 EStG; RFH 24. 6. 1937 VI A 20/36; RStBl. 37, 1089); s. auch Fortbildungskosten.

Berufsausbildung der Kinder, Kosten der — (OVGSt. 12, 216; RFH 18. 4. 1923 III A 129/23; 7. 3. 1928 VI A 43/28; RStBl. 28, 138).

Berufskleidung s. Kleidung.

Berufsorganisationen, Ausgaben bei Veranstaltungen von — sind keine Werbungskosten (§ 12 EStG; RFH 19. 12. 1934 VI A 460/34; RStBl. 35, 414).

Berufsstände, Ausgaben bei Veranstaltungen von — siehe Berufsverbände.

Berufsverbände, Ausgaben bei Veranstaltungen von — keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebensführung (RFH 19. 12. 1934 VI A 460/34; RStBl. 35, 414; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 5; RStBl. 37, 281).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Betrieben, Pilzerkrankungen in Papierfabriken, Vergiftungsgefahr in chemischen Betrieben (RFH 30. 7. 1929 VI A 839/28; RStBl. 29, 554; 17. 7. 1930 VI A 1134/30; RStBl. 31, 6; 19. 11. 1930 VI A 1504/30; RStBl. 31, 447; 11. 10. 1933 VI A 908/32; RStBl. 33, 1314); s. dagegen Krankheitskosten.

Berufsreisen s. Geschäftsreisen.

Berufsschulbeiträge (§ 9, 3 EStG).

Berufsspesen, soweit sie ausschließlich im Interesse des Berufs gemacht sind (§ 9 EStG).

Berufsstände, Beiträge zu —n, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Berufsverbandsbeiträge, sofern deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Berufsvertretungen, Beiträge an —, sofern deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen; es kann aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden (§ 6, 2 EStG); s. auch Teilwert.

Betriebsappelle, Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder bei — s. Sachzuwendungen.

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4, 4 EStG).

Betriebsausgaben, als Ausgaben kommen in Frage alle durch den Betrieb unmittelbar oder mittelbar für den Zweck der Erzielung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen verursachten Ausgaben. Für den Begriff der Betriebsausgaben ist es gleichgültig, ob sie für den Betrieb objektiv erforderlich waren, ob sie mit ihm in einem inneren Zusammenhang stehen und ob sie zu einem Erfolg für den Betrieb geführt haben oder nicht (§ 4, 4; §§ 6, 7, 9 EStG; RFH 15, 291; 20, 208, 317).

Betriebsausgaben sind vor allem die Aufwendungen für Roh- und Hilfsstoffe, Waren und Vorräte, Löhne und Gehälter, Ausgaben für die Gefolgschaft des Betriebs, Instandsetzungskosten, Provisionen, Werbungs- und Absatzkosten, Versicherungsbeiträge, Gewerbe-, Grund- und Umsatzsteuer usw.

Betriebsbeginn, die vor dem eigentlichen — erwachsenden Ausgaben sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Zusammenhang mit dem Betrieb hinreichend klargestellt ist. Auch vergeblich gemachte Aufwendungen gelten als Betriebsausgaben, wenn sie in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem später erworbenen Betrieb stehen (§ 4 EStG; RFH 29. 1. 1936 IV A 4/35; RStBl. 36, 588).

Betriebsgebäude, erhöhte Abschreibungen auf — s. Abschreibungen.

Betriebsinventar, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung.

Betriebskrankenkasse s. Pensionskassen.

Betriebsschulden, zu den — gehören alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die dem Steuerpflichtigen Dritten gegenüber obliegen und die durch den Betrieb entstanden sind (§ 6, III EStG).

Betriebsteuer (§ 9, II EStG).

Betriebsvermögen, weicht das Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge beim Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben berücksichtigt werden (§ 4, 3 EStG).

Bewachungskosten, sofern es sich um gewerbliche oder berufliche Ausgaben handelt (§ 9 EStG).

Nichtabzugsfähig

Beteiligung, eine Betriebsausgabe für eine — ist als Aktivum in die Bilanz aufzunehmen (Aufwendungen für den Geschäftswert) und kann nicht über Unkosten abgebucht werden (§ 6, 5; § 17, 5 EStG; RFH 19. 5. 1932 VI A 2068/31; RStBl. 33, 476).

Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden, die Ausgaben für — stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar, sondern sie gehören zu den Ausgaben für die private Lebensführung, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12, 1 EStG).

Bilanzverschleierung, Auslagen für die Verteidigung gegen eine Strafanzeige wegen — sind auch für einen höheren kaufmännischen Angestellten keine Werbungskosten (§ 9 EStG; RFH 17. 4. 1935 VI A 183/35; RStBl. 35, 1206).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Bewässerungsanlagen, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung.	
Bewässerungsverbände, Beiträge zur öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden (§ 9, 3 EStG).	
Biersteuer (§ 9, 2 EStG).	
Bodenkultur, Kosten der Bearbeitung, Düngung usw. (§ 9 EStG).	
Bodenverbesserungen, bei —, die der Landwirt auf eigenem Grund und Boden durchführt, sind die laufenden Ausgaben für Instandhaltung der Verbesserungsanlagen als Betriebsausgaben abzugsfähig.	
Bodenverbesserungen. Aufwendungen des Pächters zur — kann der Pächter aktivieren und auf die Dauer der Pachtzeit oder der kürzeren Lebensdauer der Anlagen verteilen (§ 4 EStG; RFH 11. 5. 1927 VI A 152/27; RStBl. 27, 176); s. a. Pächter.	
Bodenverbesserungen, soweit — durch Genossenschaften durchgeführt werden, sind die vom Landwirt zu zahlenden laufenden Beiträge hierfür Betriebsausgaben (§ 4, 4 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 8; RStBl. 38, 193).	
Börseneinführungskosten gehören dann zu den Kosten der Ausgabe von Aktien, wenn die Einführung auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit den Übernehmern der Aktien oder mit Rücksicht darauf geschieht, daß sie in den Ausgabebedingungen (Bankprospekten) vorgesehen war. Das gleiche gilt, wenn sich aus der ganzen Sachlage ergibt, daß die Einführung an der Börse im Zusammenhang mit der Ausgabe erfolgt (RFH 12. 9. 1933 I A 74/31; RStBl. 1201).	
Brandschäden, Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen bei — s. Rückstellungen.	
Brandversicherungsbeiträge, soweit es sich um Versicherung gewerblicher oder beruflicher Gegenstände handelt (§§ 4, 9 EStG).	
Branntweinsteuer (§ 9, 2 EStG).	
Brausteuer (§ 9, 2 EStG).	
Brennrechte, bei gewerblichen — können Abschreibungen je nach dem Sinken des gemeinen Werts vorgenommen werden, dagegen sind Absetzungen für Abnutzung unzulässig (§ 6, 2 § 7 EStG; RFH 16. 1. 1929 I A a 707/28; RStBl. 29, 171).	
Bücherbeschaffung, Aufwendungen für — (Fachbücher usw.) sind dann Werbungskosten, wenn sie für die Berufsausübung erforderlich und dienlich sind (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III, 7, RStBl. 37, 281; RFH 28. 11 1934 VI A 924/34; RStBl. 35, 125); s. a. Fachbücher.	**Bücherrevisor,** das Honorar für einen —, den jemand auf Grund einer Anordnung nach § 160 AO (Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen) mit der Verwaltung seines Kapitalvermögens beauftragt hat, ist grundsätzlich nicht abzugsfähig (§§ 9, 20 EStG; RFH 27. 3. 1935 VI A 715/34; RStBl. 35, 1107); s. auch Steuerberater.
Bund deutscher Technik, Beiträge zum NS- — (§ 9, 3 EStG).	**Bürgersteuer** (§ 12, 3 EStG).
Bürgschaft, Zahlung eines Ehegatten infolge Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft für eine Kommanditgesellschaft, an welcher der andere Ehegatte beteiligt ist. Betriebsausgabe der Kommanditgesellschaft (§ 15 Ziff. 2, § 26 EStG; RFH 26. 5. 1937 VI A 270/37; RSt. 37, 976).	**Bürgschaften,** Verluste aus — sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH 7. 11. 1928 VI A 199/28; RStBl. 29, 60; 27. 8. 1930 VI A 1789/29; 27. 8. 1930 VI A 264/29; RStBl. 31, 104).
Bürgschaften, Aufwendungen von leitenden Angestellten zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen sind Werbungskosten (RFH StuW 35/343).	**Bürgschaftsverpflichtungen** sind grundsätzlich nicht abzugsfähig; wenn die — jedoch als im Betrieb eines Handelsgewerbes gegeben anzusehen ist, ist der Verlust abzugsfähig (§ 4, 4, §§ 6, 9, 12 EStG; RFH 17. 4. 1935 VI A 988/34; RStBl. 35, 1110).
Bürgschaften, Verluste aus Bürgschaftsübernahmen sind dann als Betriebsausgaben (Werbungskosten) abzugsfähig, wenn die Bürgschaftsübernahme aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen erfolgte und es sich nicht um einen betriebsfremden Vorgang handelt; sie sind passivierungspflichtig und bei etwaigem Rückgriffsrecht aktivierungspflichtig (RFH 16. 11. 1927 VI A 229/27; RStBl. 28, 27).	
Bürgschaftsverpflichtungen eines Angestellten, Zahlungen aus — können Werbungskosten beim Einkommen aus	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Arbeit sein (§ 9 EStG; RFH 14. 11. 1934 VI A 1221/33; RStBl. 35, 939).

Bürounterhaltungskosten (§ 9 EStG).

C

D

Damnum als Zinszahlung (RFH 16. 2. 1927 VI A 547/26; RStBl. 27, 124; 25. 1. 1928 VI A 480/27; RStBl. 28, 196).

Damnum, das bei einer Hypothekenaufnahme entstehende — ist auf die ganze Laufzeit zu verteilen, da sich das — als eine zusätzliche Zinszahlung darstellt. Entsprechend der Laufzeit ist dann jährlich ein entsprechender Teilbetrag abzuschreiben (RFH 13. 5. 1931 VI A 868/30; RStBl. 31, 811; RFH 25. 4. 1934 VI A 909/33; RStBl. 34, 945; RFH 30. 4. 1935 I A 27/35; RStBl. 35, 1001).

Damnum als Sonderausgabe ist im allgemeinen erst im Steuerabschnitt der Rückzahlung abzugsfähig, dagegen sind Zinsvorauszahlungen sofort abzugsfähig (§§ 9, 10 II EStG; wegen des Unterschieds vgl. RFH 6. 4. 1932 VI A 1477/31; RStBl. 32 574; RFH 5. 12. 1934 VI A 969/34; RStBl. 35, 336); s. a. Schuldzinsen.

Darlehen, Verluste aus — sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Hergabe des — nicht zum Zwecke der Kapitalsanlage, sondern aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen erfolgte (§ 4, 4 EStG; RFH 30. 6. 1927 VI A 268/27; RStBl. 28. 5.; 16. 11. 1927 VI A 229/27; RStBl. 28, 27).

Darlehenszinsen, die — für ein Darlehen, das zum Erwerb von Wertpapieren aufgenommen ist, sind bis zur Höhe der Kapitaleinkünfte (Dividenden) aus den erworbenen Wertpapieren als Werbungskosten abzugsfähig (RFH 10. 12. 1930 VI A 1633/30, RStBl. 31, 486).

Darlehenszinsen sind dann Betriebsausgaben, wenn die mit der aufgenommenen Schuld erworbenen Effekten innerhalb eines gewerblichen Betriebs angekauft worden sind (RFH 13. 3. 1930 I A a 271/29; RStBl. 30, 332).

Dauernde Lasten, z. B. Reallasten, Altenteile, Leibgedinge, Erbbauzins usw. sind nur abzugsfähig, wenn ein besonderer privatrechtlicher, öffentlich-rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungsgrund vorliegt. Besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu einer Einkunftsart, so können sie als Betriebsausgabe oder Werbungskosten, besteht ein solcher Zusammenhang nicht, als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 4, § 9, 1, § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG); s. a. Aufwendungen.

Deichlasten, soweit sie nicht Meliorationszwecken dienen (§ 9 EStG).

Delkrederekonto, Rückstellungen auf —, soweit es als Wertberichtigungskonto und daher als zulässiger Passivposten dient, also tatsächlich nur den Betrag enthält, um den die Gegenstände auf der Aktivseite zu hoch, d. h. über den handelsrechtlich zulässigen Höchstbetrag, den wirklichen Betrag am Bilanzstichtage hinaus, bewertet sind, z. B. für Forderungen, Wechsel, Preisnachlässe, Provisionsspesen, Zinsverluste. Die Höhe dieses Kontos richtet sich nach der gesamten Wirtschaftslage und nach den danach am Bilanzstichtage zu erwartenden Ausfällen (§ 6 EStG; RFH 4, 137; 7, 131; 21, 53; RStBl. 27, 124; 20. 11. 1928 I A 244/28; RStBl. 29, 32; 12. 2. 1930 VI A 842/29; RStBl. 30, 546; 7. 3. 1930 I A 19/30; RStBl. 30/444; 19. 5. 1931 I A 67/31; RStBl. 31, 971; NotVO 8. 12. 1931, RGBl. I 715; VO vom 15. und 23. 12. 1931, RGBl. I, 759, 793; RFH 28. 10. 1931 VI A 1483—1485/30; RStBl.

Nichtabzugsfähig

C

Charitative Zwecke. Aufwendungen für — sind keine Betriebsausgaben (RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30; RStBl. 33, 811; VI A 170/32; RStBl. 33, 812); s. a. gemeinnützige Zwecke.

D

Darlehen, Verluste aus — sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH 30. 11. 1927 VI A 187/27; RStBl. 28, 108; 27. 8. 1930 VI A 1798/29; 27. 8. 1930 VI A 264/29; RStBl. 31, 104).

Darlehenseinbußen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft keine Werbungskosten (RFH 24. 10. 1929 VI A 1238/29; RStBl. 30, 9).

Darlehenszinsen, die zum Erwerb von Effekten entstanden sind, sind in der Regel keine Werbungskosten, da sie mit der Beschaffung der Kapitalanlage oder einer möglichen Vermögensvermehrung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (RFH 13. 3. 1930 I A a 271/29; RStBl. 30, 332); s. a. Schuldzinsen.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

32, 144; RFH 3. 10. 1934 VI A 701/34; RStBl. 35, 222); s. a. Abschreibungen, Rückstellungen, Teilwert.

Depotgebühren (§ 9 EStG; RFH 28. 11. 1928 VI A 1476/28; StuW 29, 167; 12. 12. 1928 VI A 785/28; RStBl. 29, 138; 16. 6. 1932 IV A 764/32; StuW 32, 925).

Deutsche Arbeitsfront, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).

Deutscher Ärztebund, Beiträge an den — (§ 9, 3 EStG).

Deutscher Juristenbund, Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).

Diebstahlversicherungsbeiträge, sofern es sich um Versicherung von Betriebsanlagen oder Betriebsmittel handelt (§ 4, 4, § 9 EStG).

Dienstertragsteuer (§ 9 EStG).

Dienstkleidung s. Berufskleidung.

Dienstreisen s. Geschäftsreisen.

Diskontspesen, die vorwegbezahlte Schuldzinsen sind, sind nur dann abzugsfähig, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus dem Kredit stehen (RFH 29. 6. 1934 I A 100/34; RStBl. 34, 1126).

Domänenrenten, die an den Domänenfiskus zur Tilgung der Ablösungsquote zu entrichtenden Jahresbeträge (§ 9 EStG).

Doppelte Haushaltsführung s. Haushaltsführung.

Drainagen, Aufwendungen für die erstmalige Anlage von — müssen im allgemeinen aktiviert werden (§ 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 3; RStBl. 38, 193).

Durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden, gehören nicht zu den Einkünften aus Arbeit (§ 19 2, 1 EStG; § 4 Ziff. 3 der Zweiten LStDVO; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 8).

E

Ehrenamt, Ausgaben für ein — sind nur abzugsfähig, wenn das Amt in enger Beziehung mit der gewerblichen oder beruflichen Stellung des Amtsträgers steht (RFH 17. 3. 1927 VI A 95/27; RStBl. 27, 161; 28. 5. 1930 VI 842/30; RStBl. 30, 479).

Ehrenbegräbnis für verstorbenen verdienten Arbeitnehmer durch Arbeitgeber ist keine Arbeitsvergütung an die Erben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 EStG; RFH 13. 1. 1938 IV 175/37; RStBl. 38, 316).

Eigenheime, Befreiung von den Steuern s. Kleinwohnungen.

Einbruchsversicherungsbeiträge, soweit es sich nicht um Versicherung von Haushaltsmobiliar handelt (§ 9 EStG).

Einnahmen, Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der — (§ 9 EStG).

Einnahmequelle, Kosten zur Erlangung einer neuen — können dann als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn ein ausreichend klarer Zusammenhang der Ausgaben mit einer bestimmten in Aussicht genommenen Einkommensart des § 2 EStG vorliegt. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß in dem fraglichen Steuerabschnitt Einnahmen aus der neuen Quelle bereits geflossen sein müssen. Auch kann es sich unter Umständen um Auslagen handeln, die vergeblich gemacht worden sind (§ 9 EStG; RFH 21, 341; 22, 339; StuW 28, 50; 9. 2. 1927 VI A 34/27; StuW 27, 59; 20, 211; 5. 8. 1930 VI A 998/30; StuW 30, 1189; RFH 12. 11. 1930 IV A 1730/30; RStBl. 31, 485; 23. 3. 1932 VI A 1450/31; StuW 32, 629).

Eintrittsgelder bei Versicherungsabschlüssen sind Sonderausgaben nach § 10 I 4 EStG.

Einzahlungen und Nachschüsse an eine Genossenschaft sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Beteiligung an der Genossenschaft im Interesse des Betriebs erfolgt ist und die Beteiligung zum beweglichen Anlage-

Nichtabzugsfähig

DAF, Ausgaben bei Aufmärschen der — s. Berufsverbände.

DAF, Zuschüsse zur Beschaffung von Festanzügen der — steuerpflichtig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt VI Ziff. 10; RStBl. 37, 281, 38, 161).

Deutsche Jugendherbergen, Deutscher Luftsportverband, Spenden für — (RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30, 170/32; RStBl. 33, 811, 812).

Deutscher Luftsportverband, Spenden an den — nicht abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Diebstahlsversicherungsprämien für Haushaltsmobiliar (§ 12 EStG).

Direkte Steuern (Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer) (§ 12, 3 EStG).

Doppelter Haushalt s. Haushaltskosten.

E

Ehefrau, Vergütungen an die im Betriebe mitarbeitende — sind keine Betriebsausgaben (RFH 7. 5. 1930 VI A 67/30; RStBl. 30, 671).

Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausgaben, die durch die Ausübung einer — veranlaßt werden, sind im allgemeinen nicht abzugsfähig (RFH 17. 3. 1927 VI A 95/27; RStBl. 27, 161; 21, 84; 28. 5. 1930 VI A 842/30; RStBl. 30, 479).

Ehrendoktor, Spenden, die auf Grund der Verleihung des Dr. h. c. gemacht werden, sind nicht abzugsfähig (§ 12 EStG; RFH 25. 5. 1932 VI A 1529/31; RStBl. 32, 708); 11. 11. 1936 VI A 415/36; RStBl. 37, 455).

Ehrenrührige Angriffe, Aufwendungen zur Abwehr — nicht abzugsfähig (RFH 6. 5. 1936 VI A 734/35; RStBl. 36, 836); s. auch Prozeßkosten.

Ehrentitel, Aufwendungen zum Zwecke der Erlangung eines — (§ 12 EStG; RFH 13. 11. 1930 VI A 558/30; RStBl. 31, 108; 14. 4. 1931 VI A 142/31; 11. 11. 1936 VI A 415/36; RStBl. 37, 455).

Einbruchsversicherung, Beiträge zur privaten — nicht abzugsfähig.

Einkommensteuer (§ 12, 3 EStG).

Einlagen in eine GmbH s. Nachschüsse.

Einquartierungslasten.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

kapital gehört (RFH 9. 2. 1927 VI A 60/27; RStBl. 27, 124; Bd. 20, 208; 25, 255).

Eisenbahnabgabe (§ 9, 2 EStG).

Eiserner Bestand, Verzicht auf Abschreibung vom — unter Abbuchung aller Neuaufwendungen über Unkosten zulässig. Die Aufwendungen zur Erhaltung des — sind als Betriebsausgaben voll abzugsfähig. Beim Normalbestand ist dann kein Raum für Absetzungen für Abnutzung.

Elektrische Lichtanlage, Aufwendungen für — im Treppenhaus eines Mietwohngrundstücks als Ersatz für die unbrauchbar gewordene Gasbeleuchtung (RFH. 28. 9. 1927 VI A 378/27; RStBl. 27, 230).

Ensemblekapellen, Vermittlungsgebühren an die Zentralstellenvermittlung für — sind in halber Höhe als durchlaufende Posten im Sinne von § 4 Ziff. 3 der Zweiten LStDVO anzusehen (Lohnsteuerrichtlinien II, 8; RStBl. 37, 281).

Enteignungsverfahren, Kosten, die ein Landwirt aufwendet, um ein auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) gegen ihn gerichtetes — abzuwenden, sind abzugsfähige Betriebsausgaben (RFH 13. 11. 1928 VI A 1034/28; RStBl. 28, 380; 13. 7. 1932 VI A 498/32; RStBl. 33, 221/222).

Entschädigung für Wirtschaftserschwernis, erhält ein Steuerpflichtiger (Gewerbetreibender, Landwirt) eine Entschädigung für dauernde Wirtschaftserschwernis, z. B. aus Anlaß eines Bahnbaues, so ist die — ein Betriebsvermögen. Der Steuerpflichtige ist jedoch berechtigt, einen der — entsprechenden Passivposten anzusetzen (RFH 14. 2. 1934 VI A 1058/33; Slg. Bd. 35 S. 242; RStBl. 34, 569).

Entschädigungen, einmalige —, die auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten und bei den öffentl. Anleihen gewährt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H IV Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Entwässerungsanlagen, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung.

Entwässerungsverbände, Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden (§ 9 EStG).

Erbbauzins s. dauernde Lasten.

Erbpachtkanon s. dauernde Lasten.

Erde, die bei Entnahme von — entstehende Entwertung der Grundstücksoberfläche ist Betriebsausgabe (RFH 17. 7. 1929 VI A 560/28; RStBl. 29, 585); s. auch Substanzverringerung.

Erdgewinnung, wegen Absetzungen für Substanzverringerung s. Substanzverringerung.

Erfindungen s. Urheberrechte.

Erhaltungsaufwand, bei Vermietung und Verpachtung gehört der laufende — zu den Werbungskosten, ist also im Kalenderjahr der Verausgabung in voller Höhe abzugsfähig. Dem Steuerpflichtigen kann jedoch auf Antrag gestattet werden, die Aufwendungen auf drei Jahre zu verteilen, d. h. die Aufwendungen sind im Jahre der Entstehung und in den beiden folgenden Jahren mit je einem Drittel bei Ermittlung der Einkünfte abzusetzen (RFH 28. 5. 1927 VI A 154/27; RStBl. 27, 188; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C VI Ziff. 5).

Erhaltungsaufwand, laufender —, d. h. die Aufwendungen, die in einem Betrieb in jedem Jahre üblicherweise entstehen, d. h. im Rahmen des ganzen Betriebs, von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus gesehen, als laufende, nicht zu aktivierende Ausgaben erscheinen, können im Jahre der Entstehung voll abgezogen werden (§§ 5, 6, 7 EStG; RFH 28. 5. 1927 VI A 154/27; RStBl. 27, 188; 28. 9. 1927 VI A 256/27; RStBl. 28, 5; 28. 11. 1928 VI A 1276/8; RStBl. 29, 368; 22. 1. 1930 VI A 2139/29;

Nichtabzugsfähig

Entnahmen (Warenentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat, sind nicht abzugsfähig und gegebenenfalls dem Gewinn hinzuzusetzen (§ 4 I EStG).

Entschädigungen, einmalige — des auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinssenkung bei Kreditanstalten und bei den öffentl. Anleihen gewährt werden, sind von der Körperschaftsteuer nicht befreit (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H IV Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Erbfall, Notariats-, Gerichts- und Stempelkosten anläßlich eines — sind keine Werbungskosten im Sinn des § 9 EStG (RFH 18. 12. 1930 VI A 1469/30; RStBl. 31, 881).

Erbschaftsteuer (§ 12, 3 EStG).

Erhaltungsaufwand, Aufwendungen auf ein neuerworbenes verwahrlostes Gebäude sind kein —, sondern aktivierungspflichtiger Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand, der grundsätzlich auf die Nutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen ist (§ 7, 1 EStG; RFH 13. 4. 1937 I A 112/37; RStBl. 37, 681).

Erholungsurlaub, Kosten eines — (§ 12 EStG; RFH 12, 333); s. auch Urlaub.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
RStBl. 30, 165; 12. 3. 1930 VI A 140/29; RStBl. 30, 309; 4. 3. 1931 VI A 1065/29; RStBl. 31, 460; 8. 10. 1931 I A 40/31; RStBl. 32, 20).	
Erhaltungsaufwand, wird der bei einem Umbau entstandene — im Jahre der Ausgabe nicht abgesetzt, sondern aktiviert, so ist der Aufwand nach der Zeitdauer des Nutzens, der Verwendung anteilsmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Dagegen ist es zugelassen, daß für den sogenannten laufenden —, der Aufwendungen auf Anlagegegenstände umfaßt, die in ungefähr bestimmter Höhe regelmäßig wiederkehren, im Jahre der Aufwendung ohne entsprechende Aktivierung und Verteilung in Abzug gebracht werden kann (§§ 6, 7 EStG; RFH 28. 5. 1927 VI A 154/27; 21, 201; StuW 27, 310; 27. 1. 1932 VI A 1307/30; RStBl. 32, 473; 2. 3. 1932 VI A 2137/30; RStBl. 32, 533); s. a. Instandsetzungen.	
Erneuerung einer Anlage, wird durch behördliche Verfügung — verlangt, so ist die Abschreibung der alten Anlage bis zum Ablauf der behördlich gestellten Frist gerechtfertigt. Bei nicht bestimmter Frist ist die Abschreibung auf den Zeitraum zu verteilen, in dem die Anlage mit einiger Sicherheit oder wenigstens Wahrscheinlichkeit dem Betrieb voraussichtlich noch dient (§§ 6, 7 EStG; RFH 13. 7. 1933 VI A 1413/32; RStBl. 1985).	
Eröffnung eines Betriebs, die vor — gemachten Ausgaben sind abzugsfähig, wenn nur der Zusammenhang mit dem Betrieb hinreichend klargestellt ist (RFH 9. 2. 1927 VI A 34/27; RStBl. 27, 133; 20, 211; 7. 4. 1930 VI A 1685/29; RStBl. 30, 673; 12. 11. 1930 VI A 1730/30; RStBl. 31, 485); s. auch Betriebsbeginn, Gründungskosten.	
Ersatzbeschaffungen. Soweit der Pächter — für unbrauchbar gewordene Pachtgegenstände vornimmt, kann der aufgewendete Betrag als Betriebsausgabe behandelt werden, falls er für die neu beschafften Gegenstände vom Verpächter keinen Ersatz beanspruchen kann (RFH 8. 10. 1931 I A 40/31; RStBl. 32, 20).	
Ertragsteuern (§ 9, II EStG).	
Erwerbslosenversicherungsbeiträge (§ 10, I, IV EStG).	**Erwerbstätigkeit der Ehefrau,** Mehraufwendungen infolge der — (§ 12 EStG).
Erzbergbau, wegen Absetzungen für Substanzveringerung s. Substanzverringerung.	**Erzieherinnen** gelten nicht als Hausgehilfinnen, ein Abzug wie für Hausgehilfinnen ist für — nicht zulässig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9).
Erzeugnisse, neue Unternehmungen zur Herstellung neuartiger — können, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, für eine bestimmte Zeit von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise befreit werden (§ 3 Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. 7. 1933; RGBl. I, 491; RStBl. 33, 832); s. a. Versuche.	**Erziehung der Kinder,** Kosten der — (§ 12 EStG; OVGSt. 12, 216); s. a. Ausbildungskosten.
F	**F**
Fabrikationskosten (§ 4, III EStG).	**Fachliteratur,** Kosten für Anschaffung von —, soweit sie über den für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen hinausgehen (§ 12 EStG; RFH 19. 12. 1934 VI A 460/34; RStBl. 35, 414; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 3 f.; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 7; RStBl. 37, 281, 38, 193).
Fachbücher, Fachzeitschriften, Aufwendungen für die Beschaffung von — sind bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie für die Berufsausübung erforderlich oder dienlich sind und sich die Ausgaben in dem für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen halten (§ 9 EStG; RFH 11, 238 bis 249; 19. 10. 1922 III A 394/22; 28. 11. 1934 VI A 924/34; RStBl. 35, 125; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 7; RStBl. 37, 281); s. a. Fortbildungskosten.	**Fachschaftsversammlungen,** Ausgaben bei — s. Berufsverbände.
Fachwissenschaftliche Tagungen, Ausgaben bei Teilnahme an — zur Fortbildung im Beruf können Werbungskosten sein (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 5; RStBl. 37, 217, 281; 38, 161).	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Fahrgelder eines Rechtsanwalts s. Kraftwagenkosten.

Fahrstuhlanlagen, besondere Absetzungen für — sind nicht zulässig. Die Absetzung erfolgt vom gesamten Gebäudekapital. Alle Ausgaben für Wiederherstellung und Erneuerung sind im bisherigen Rahmen als Erhaltungsaufwand für das Gebäude anzusehen. Bei Steuerpflichtigen, bei denen Gebäude mit — zum gewerblichen Anlagevermögen gehören und bei denen der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt wird, dürften, wenn ordnungsmäßige Buchführung vorhanden ist, gegen die besonderen Absetzungen von — keine Bedenken bestehen (§ 7 EStG; RFH 27. 5. 1936 VI A 221/36; RStBl. 36, 886; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C VI Ziff. 4; RStBl. 38, 193).

Fahrtkosten zur Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9, 4 EStG; RFH 19. 6. 1929 VI A 933/28; RStBl. 29, 910; 17. 10. 1934 VI A 785/34; 31. 10. 1934 VI A 868/34; RStBl. 35, 123; 7. 11. 1934 VI A 784/34; RStBl. 35, 124; 19. 12. 1934 VI A 995/34; RStBl. 35, 338; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 3; RStBl. 37, 281).

Familienangehörige, Vergütungen an im Betrieb mitarbeitende — s. a. Vergütungen.

Familiengüter, laufende sowie die einmaligen Gebühren an das Auflösungsamt für — (RFH 17. 10. 1928 VI A 857/27; RStBl. 29, 447).

Fehlgelder, die ein Kassierer aus eigenen Mitteln abdecken muß, sind Werbungskosten. Werden — aus öffentlichen Kassen gezahlt, so sind sie unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen (§ 4, 1 der Zweiten LStDVO).

Feldbereinigungskosten s. Flurbereinigungskosten.

Festtagsgeschenke, übliche — an Arbeitnehmer steuerfrei (RFH 3. 6. 1931 VI A 60/31; RStBl. 31, 641; 12. 4. 1934 VI A 178/34; RStBl. 34, 827; 26. 8. 1935 VI A 407/35; RStBl. 35, 1030); s. a. Gelegenheitsgeschenke.

Feuerlöschabgaben, die von Feuerversicherungsgesellschaften ab Grund landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Landesbehörde entrichtet werden müssen, sind abzugsfähig (RFH 31. 5. 1938 I A 186/187/37; RStBl. 38, 1044).

Feuerversicherungsbeiträge, soweit es sich nicht um Versicherung von Haushaltungsmobiliar handelt (§§ 4, 9 EStG).

Feuerversicherungsprämien beim Hausbesitz (§ 9 Ziff. 2 EStG).

Filialsteuer (§ 9, 2 EStG).

Finanzierungskosten s. Geldbeschaffungskosten.

Firmenjubiläum, Jubiläumsgaben an Gefolgschaftsmitglieder anläßlich eines — sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 I, 2 der Zweiten LStDVO beim Gefolgschaftsmitglied steuerfrei.

Firmenwert ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen; es kann aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden (§ 6, 2 EStG); s. auch Teilwert.

Firmenwert, Absetzungen für Abnutzung sind nicht zulässig, es kann jedoch im Fall einer Wertminderung eine Abschreibung zwecks Übergangs auf den unter dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert liegenden gemeinen Wert — Teilwert — vorgenommen werden (§ 5 EStG; RFH 26. 11. 1930 VI A 682/29; RStBl. 31, 321); s. auch Geschäftswert.

Firmenwert, Aufwendungen für einen — sind als Betriebsausgabe im Jahre der Zahlung abzugsfähig (§ 4, 4 EStG).

Fischereiwirtschaftliche Anlagen, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung.

Flurbeleuchtung, Aufwendungen für — bei Hausbesitz (§ 9, II EStG).

Flurbereinigungskosten (§ 4, 4 EStG) s. auch Bodenverbesserungen.

Nichtabzugsfähig

Fahrtkosten, wenn ein Kraftwagen hauptsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Büro, Sprechzimmer eines Zahnarztes) benutzt wird, liegen keine Betriebsausgaben vor, weil der Betrieb (die Tätigkeit) sie nicht verlangt (RFH 11. 11. 1937 IV A 121/37; RStBl. 38, 84).

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind dann nicht abzugsfähig, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz freiwillig in einem von seiner Arbeitsstätte entfernten Ort nimmt, in dem üblicherweise die am Ort der Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen tätigen Personen nicht mehr zu wohnen pflegen und wenn hierzu lediglich persönliche Gründe maßgebend sind, die den Steuerpflichtigen veranlassen, nicht an seinem Beschäftigungsort zu wohnen, oder wenn der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen an einem Ort wohnt, an dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen (§ 9, 4, § 12 EStG; RFH 12. 9. 1933 VI A 752/33; RStBl. 1240; 16. 12. 1936 VI A 541/36; RStBl. 37, 651; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 3; RStBl. 37, 281).

Familienwohnung, die Kosten der — sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn mit Rücksicht auf den Beruf der Wohnsitz an einem teueren Orte genommen werden muß (§ 12 EStG; RFH 3. 11. 1932 VI A 1128/32; RStBl. 33, 78); s. auch Wohnung.

Festanzüge der DAF, Zuschüsse zur Beschaffung von — steuerpflichtig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt VI Ziff. 10; RStBl. 37, 281, 38, 161).

Feuerschadenversicherung, Beiträge zu privaten — nicht abzugsfähig.

Fortbildungskosten, die einem bereits im Beruf oder Erwerbsleben stehenden Steuerpflichtigen entstehen, um sich unter Übergang zu einer anderen Berufsart in seiner Lebensstellung zu verbessern, sind grudsätzlich nicht abzugsfähig (§ 12, 1 EStG; RFH 24. 6. 1937 VI A 20/36; RStBl. 37, 1089).

Freigabe von Mieträumen, Abfindung für die — s. Abfindungen.

Freikirchen, freiwillige Beiträge an —, auch wenn diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, nicht abzugsfähig (RFH 4. 4. 1933 VI A 296/33; RStBl. 33, 590).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig

Forstwirtschaftliche Wirtschaftsvertretungen, Beiträge an — s. Wirtschaftsvertretungen.

Fortbildungskosten, z. B. bei Vorlesungen an Verwaltungsakademien, Fortbildungslehrgängen, fachwissenschaftlichen Tagungen sind Werbungskosten (RFH 24. 6. 1937 IV A 20/36; RStBl. 37, 1089; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 5).

Fortbildungslehrgänge, Ausgaben bei Teilnahme an — zur Fortbildung im Beruf können Werbungskosten sein (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 3 d, Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 5).

Frauenloser Haushalt, weibliche Arbeitnehmer in —, die sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten selbst erledigen, sind als Hausgehilfinnen anzusehen. Es ist für diese ein Betrag von monatlich 50 RM als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10, I, 1 EStG); Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D I, Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Fürsorgekassenbeiträge (§ 10, 4 EStG).

G

Garten s. Hausgarten.

Gebäude, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung, Ergänzungsarbeiten, Instandsetzungen.

Gebäudeentschuldungsteuer ist als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten in der Höhe abzugsfähig, in der sie tatsächlich entrichtet worden ist (§ 9, II EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C VI Ziff. 3; RStBl. 38, 193); s. auch Hauszinssteuer.

Gebäudesteuer (§ 9, 2 EStG).

Gebühren s. öffentliche Abgaben.

Gehälter an Arbeitnehmer (§ 4, 4 EStG).

Gehaltsrückzahlungen, die nach §§ 10 und 12 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I 175) zurückzuzahlenden Gehaltsbezüge können, wenn sie tatsächlich besteuert worden sind, bei der Besteuerung des laufenden Einkommens abgezogen werden (RFH 3. 5. 1933 VI A 439/33; RStBl. 762).

Geldbeschaffungskosten, d. h. Beträge, die für die Benutzung eines geliehenen Kapitals zu entrichten sind (OVGSt. 15, 185; RFH 17. 10. 1934; StuW 30, 736); s. auch Damnum.

Geldstrafen, die eine Gesellschaft für ihren Geschäftsführer, der im Interesse des Geschäfts oder der Gesellschaft eine Steuerhinterziehung begangen hat und die gegen den Geschäftsführer verhängt worden sind, bezahlt, können durch die Gesellschaft als Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden (RFH 6. 11. 1929 VI A 1635/28; RStBl. 30, 164; 171).

Geldstrafen, bei denen es sich um eine objektive Inanspruchnahme des Betriebs für Verfehlungen Dritter handelt, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, da sich die Strafzahlung gegen den Betrieb richtet, ohne Rücksicht darauf, ob ein schuldhafter Wille des Betriebsinhabers vorliegt (§ 4, 3 EStG; RFH 20. 1. 1937 VI A 22/37).

Geldstrafen, die sich Angestellte im Dienste einer Firma wegen strafbarer Handlungen, die in einem besonders engen Zusammenhang mit der Arbeitnehmereigenschaft stehen, zugezogen haben und die von der Firma bezahlt werden, sind abzugsfähig. Desgleichen die von der Firma getragenen Kosten der Verteidigung, Schadensersatzleistungen, Konventional- oder Vertragsstrafen, auf deren Zahlung der Inhaber einer Firma als Haftender in Anspruch genommen wird (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83).

Geldstrafen, nach § 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106) vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzte — sind Betriebsausgaben

Nichtabzugsfähig — G

Geldbuße eines Beamten (§§ 4 ff. Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937) nicht abzugsfähig (§ 12 EStG).

Geldgeschäfte, Verluste aus Geldgeschäften eines Arbeitnehmers mit seinem Arbeitgeber keine Werbungskosten (StuW 29, 693).

Geldrente an die Ehefrau s. Alimente.

Geldstrafen, die eine Gesellschaft für ihren Geschäftsführer, der im Interesse des Geschäfts oder der Gesellschaft eine Steuerhinterziehung begangen hat und die gegen den Geschäftsführer verhängt worden sind, bezahlt, stellen für den Geschäftsführer Arbeitslohn dar und sind bei diesem nicht abzugsfähig (RFH 6. 11. 1929 VI A 1635/28; RStBl. 30, 164; 26, 171; 17. 4. 1935 VI A 183/35; RStBl. 35, 1206).

Geldstrafen, kriminelle — können grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden (RFH 10. 4. 1929 VI A 275/29; RStBl. 29, 567; 4. 6. 1930 VI A 312/30; StuW 30, 1058).

Geldstrafen sowie Gerichts- und Anwaltskosten sind in der Regel nicht abzugsfähig, da bei Geldstrafen grundsätzlich die Beziehungen zwischen der Strafe und der Person des Täters überwiegen (RFH 20. 9. 1932 VI A 2182/31; RStBl. 32, 1064); s. auch Prozeßkosten, Steuerstrafen, Strafverfahren.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
(§ 4, 4 EStG); RFH 20. 1. 1937 VI A 22/37; RStBl. 37 427).	
Geldstrafen wegen Vergehens gegen besondere Betriebsvorschriften, z. B. Vergehen gegen das Opiumgesetz, gegen bestimmte Unfallverhütungsvorschriften (§ 4, 4 EStG; RFH 20. 8. 1930 VI A 1386/30; RStBl. 31, 103); s. auch Strafgelder.	
Geldstrafen sowie Gerichts- und Anwaltskosten sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Beziehungen zwischen der Strafe und dem Betrieb überwiegen. Ein überwiegender Zusammenhang zwischen Strafe und Betrieb liegt insbesondere bei Formaldelikten und bei Delikten des polizeilichen Unrechts vor (§ 9 EStG; RFH 20. 9. 1932 VI A 2182/31; RStBl. 32, 1064); s. auch Prozeßkosten.	
Geldverluste, Verluste, die ein buchführender Landwirt dadurch erleidet, daß er für seinen Betrieb ein Darlehn aufnimmt, bei dem ihm die Valuta in Goldpfandbriefen gewährt wird (RFH 30. 6. 1927 VI A 97/27; RStBl. 27, 177).	**Geldverluste,** bei nicht buchführenden Landwirten sind — und Aufwendungen, die anläßlich der Geldbeschaffung entstanden sind, grundsätzlich nicht abzugsfähig (RFH 25. 1. 1928 VI A 480/27; RStBl. 28, 196).
Gelegenheitsgeschenke, d. h. Geschenke zu besonderen Gelegenheiten dürfen, um als steuerfrei zu gelten, nicht ungewöhnlich und übermäßig sein. Es muß der Gedanke im Vordergrund stehen, eine Ehrung (Aufmerksamkeit, Freude) durch das Geschenk zu machen (z. B. übliche Festtags-, Namenstags-, Hochzeits-, Neujahrsgeschenke) (RFH 3. 6. 1931 VI A 60/31; RStBl. 31, 641; 12. 4. 1934 VI A 178/34; RStBl. 34, 827; 26. 6. 1935 VI A 407/35; RStBl. 35, 1030).	**Gemeinnützige Vereinigungen,** Beiträge an —. **Gemeinnützige Zwecke,** Zuwendungen für — sind nicht abzugsfähig (RFH 16. 11. 1927 VI A 367/27; RStBl. 28, 90; 4. 6. 1930 VI A 911/30; RStBl. 30, 480; 17. 7. 1930, VI A 1123/30; RStBl. 31, 19; 23. 6. 1933 VI A 1493/30. VI A 170/32; RStBl. 33, 811, 812; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).
Gemeindeabgaben s. öffentliche Abgaben.	**Gemeinnützige oder wohltätige Vereine,** Spenden an — sind grundsätzlich keine Werbungskosten für Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe (§ 12 EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30; RStBl. 811). Das gleiche gilt von den Vereinsbeiträgen für — (RFH 23. 6. 1933 VI A 170/32; RStBl. 812).
Genossenschaft, Einzahlung und Nachschüsse an eine — sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Beteiligung an der — im Interesse des Betriebs erfolgt ist und die Beteiligung zum beweglichen Anlagekapital gehört (RFH 9. 2. 1927 VI A 60/27; RStBl. 27, 124; 20, 208); s. auch Nachschüsse.	**Genossenschaft,** Einlagen in eine — s. Nachschüsse.
Gerichtsgebühren bei Pflegschaft oder Vormundschaft (§ 9 EStG).	**Gerichts-, Notariats- und Stempelkosten** anläßlich eines Erbfalls sind keine Werbungskosten im Sinn des § 9 EStG (RFH 18. 12. 1930 VI A 1469/30; RStBl. 31, 381).
Geschäftsgründungskosten, Aufwendungen, die vor Eröffnung gemacht werden oder erst nach dem Aufhören eines Gewerbebetriebs zutage treten, können Betriebsausgaben sein. Sie können im Jahre der Gründung abgezogen werden, da durch sie irgendein Wirtschaftsgut dem Betriebe nicht zugeführt wird (§ 4, 4 EStG; RFH 7. 4. 1930; VI A 1685/29; RStBl. 30, 763; 12. 11. 1930; VI A 1730/30; RStBl. 31, 485); s. auch Gründungskosten.	**Geschäftsbegründung,** Aufwendungen zur — sind nach dem EStG und KStG nicht abzugsfähig. **Geschäftserweiterung,** Aufwendungen zur — sind nach dem EStG und nach dem KStG nicht abzugsfähig.
Geschäftsreisen, Kosten von — Gewerbetreibender sind als Geschäftsunkosten (Betriebsausgaben, Werbungskosten) nur insoweit abzugsfähig, als sie unmittelbar durch den Betrieb oder durch die geschäftlichen Zwecke bedingt sind und die private Lebensführung des Steuerpflichtigen nicht berühren (RFH 29. 11. 1933 VI A 897/32; RStBl. 34, 339).	
Geschäftsspesen, soweit sie ausschließlich im Interesse des Geschäfts gemacht sind (§ 9 EStG); s. auch Reisespesen.	
Geschäftswert ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen; es kann aber Wertabschreibung auf den niedrigeren Teilwert vorgenommen werden (RFH 29. 7. 1931 VI A 1265/29; RStBl. 31, 852; 30. 9. 1931 VI A 837/31; RStBl. 32, 339); s. auch Firmenwert.	
Gesellschafter, ist ein stiller — vertragsmäßig auch am Verlust des Unternehmens beteiligt, so handelt es sich bei betrieblichen Verlustbeträgen für ihn um Werbungskosten (§ 9 EStG; RFH 23. 5. 1933 VI A 422/33; RStBl. 1078).	GmbH, Einlagen in eine — s. Nachschüsse. **Gesellschafterinnen** gelten nicht als Hausgehilfinnen, ein Abzug wie für Hausgehilfinnen ist für — nicht zulässig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D I; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9).
Gestütszucht, Betriebsausgaben für —, sofern der Betrieb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört oder es sich	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

um einen Gewerbebetrieb handelt, bei dem auf die Dauer ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten ist (RFH 19. 6. 1929 VI A 1595/28; RStBl. 29, 473; 9. 4. 1930 VI A 1973/29; RStBl. 30, 364).

Getränkesteuer (§ 9, II EStG).

Gewerbeertragsteuer s. Gewerbesteuer.

Gewerbekammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).

Gewerbekapitalsteuer s. Gewerbesteuer.

Gewerbelohnsummensteuer (§ 4, 4 EStG).

Gewerbesteuer ist Betriebsausgabe, und zwar mit dem Betrag, mit dem sie wirtschaftlich das betreffende Wirtschaftsjahr belastet (§ 4, 4 EStG; RFH 13. 12. 1928 VI A 899/28; RStBl. 29, 136; 30. 7. 1929 VI A 1074/28; RStBl. 29, 596; 8. 3. 1933 I A 365/31; RStBl. 406; 20. 2. 1935 I A 270/34; RStBl. 35, 460).

Gewerbeunfallversicherungsbeiträge (§ 10, 4 EStG).

Gewinnbeteiligungslasten s. Rente.

Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten gehören zu den abzugsfähigen Rücklagen; s. auch Rücklagen.

Gewinnungskosten (§ 4, 4 EStG).

Glasversicherungsbeiträge, sofern es sich um Versicherung von Betriebsanlagen oder Betriebsmitteln handelt (§ 4, 4 EStG).

Goethepreis steuerfrei.

Gratifikationen an Arbeitnehmer, Ausgaben für — (§ 4, 4 EStG); s. auch Einmalige Zuwendungen.

Grundbesitz, Steuern vom — (§ 9, 2 EStG).

Grundbesitzervereinsbeiträge (§ 9, 2 EStG); s. auch Wirtschaftsvertretungen.

Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks sind Anschaffungskosten des Gebäudes, daher im Jahr der Zahlung nicht voll abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 4. 4. 1933 VI A 441/33; RStBl. 33, 648).

Grunderwerbsteuer, es ist zulässig, für — Rücklagen zu machen. Macht ein Steuerpflichtiger Rückstellungen, so sind diese, soweit sie sich in angemessenen Grenzen halten, bei Ermittlung des Einkommens abzuziehen. Für die Höhe der Rückstellungen ist maßgebend, welchen voraussichtlichen Gesamtbetrag der Steuerpflichtige am Tage der Fälligkeit der Schulden zahlen muß. Dieser Betrag ist dann, soweit er über die Höhe der bisher etwa schon erfolgten Rückstellungen hinausgeht, auf die Jahre bis zum Zahlungstage zu verteilen. Etwa in früheren Jahren unterlassene Rückstellungen können grundsätzlich in einem späteren Jahre nicht nachgeholt werden (RFH 14. 3. 1933 I A 93/31; RStBl. 407; RFH 10. 10. 1933 I A 169/33; RStBl. 1338).

Grunderwerbsteuer, die bisher steuerlich anerkannten Rücklagen der Toten Hand für — können im Hinblick auf § 4 der Ersten EStDVO weitergeführt werden (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt O II Ziff. 2).

Grundsteuer (§ 9, 2 EStG).

Grundstückszusammenlegungen, Kosten für — (Flurbereinigung) (§ 4, 4 EStG); s. auch Flurbereinigungskosten.

Gründungskosten, bei Gründung von Erwerbsgesellschaften gehören zu den abzugsfähigen Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen die Kapitalverkehrsteuer, die Kosten der Herstellung der Aktien und sonstiger Gesellschaftsanteile, die Notariats- und Gerichtskosten sowie Stempel (RFH 7. 4. 1930 VI A 1685/29; RStBl. 30, 673; 12. 11. 1930 VI A 1730/30; RStBl. 31, 485; 4. 1. 1932 I A 372/31; RStBl. 32, 1108).

Gründungskosten, Kosten fehlgeschlagener Umgründung als Betriebsausgabe, sofern die Umgründung nicht aus persönlichen Gründen erfolgen sollte (§ 4, 4, § 12, I EStG; RFH 30. 6. 1937 VI A 288/37; RStBl. 37, 1019).

Nichtabzugsfähig

Gesetzliche Unterhaltspflicht, Aufwendungen zur Erfüllung einer —, auch wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgt (§ 12 EStG; RFH 3. 11. 1927 VI A 257/27; RStBl. 28, 45; 22. 11. 1933 VI A 975/32; RStBl. 34, 329); s. auch ausländische Studenten, Unterhaltspflicht.

Grundstück, Kosten der Abwehr von Störungsversuchen beim Erwerb eines — gehören zu den Anschaffungskosten (§ 6 EStG).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Grund und Boden ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen; es kann aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden. Absetzungen vom Wert des — sind nicht zulässig. Es kommen nur Abschreibungen auf einen niedrigeren Teilwert in Betracht (§ 6, 2 EStG).	**Grund und Boden,** Absetzungen für Abnutzung auf den — sind nicht zulässig.
Grundvermögensteuer (§ 9, 2 EStG).	
Güterverkehrsteuern bei Beförderungsunternehmen (§ 9, 2 EStG).	
Gutslasten s. öffentliche Abgaben.	
Gutsvermessungskosten, die durch die Zusammenlegung von Grundstücken entstehen (§ 9, 2 EStG); s. auch Flurbereinigungskosten.	**Gutsvermessungskosten** bei Anlegung des Grundbuchs.
H	**H**
Hafengebühren (§ 9, 2 EStG).	
Haftbarmachung. Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aus seiner Geschäftsführung haftbar gemacht, dann sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig (RFH 21. 1. 1931 VI A 2321/30; RStBl. 1931, 229); s. auch Schadenersatzleistungen.	
Haftpflichtversicherungsbeiträge (§ 9, 2, § 10, I, 4 EStG; RFH 12. 7. 1933 VI A 854/33; RStBl. 33 1115).	
Haftung eines Rechtsanwalts als Aufsichtsrat s. Regreßhaftung.	
Haftung, eine Rückstellung in der Bilanz bei drohender Haftung ist dann zulässig, wenn am Bilanzstichtage bereits die Möglichkeit besteht, dafür in Anspruch genommen zu werden und nach dem Bilanzstichtage der Fall tatsächlich eintritt (§ 4, 4 EStG; RFH 12. 8. 1927 VI A 407/27; RStBl. 28, 5; 9. 8. 1932 VI A 2177/30; RStBl. 32, 512; 13. 6. 1933 VI A 2025/32; RStBl. 1014; 13. 7. 1933 VI A 1413/32; RStBl. 33, 1085; 18. 8. 1933 VI A 736/33; RStBl. 33, 1205).	
Hagelversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG).	
Handelsbilanz, Abschreibungen in der — s. Abschreibungen.	
Handelskammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Handelsregisterkosten (§ 9, 2 EStG).	
Handelsunkosten (§ 4, 4 EStG).	
Handwerkskammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Hausbesitz, Feuerversicherungsprämien beim — (§ 9 Ziff. 2 EStG).	
Hausbesitzerverein, Beiträge an — s. Wirtschaftsvertretungen.	
Hausdame, Ausgaben für eine — zur Erfüllung beruflicher Pflichten (RFH 20. 2. 1929 VI A 126/29).	**Hausangestellte,** Kassenbeiträge für — (§ 12 EStG).
Hausgarten, die Unterhaltungskosten für einen — dürfen höchstens mit dem Betrage als Werbungskosten in Abzug gebracht werden, der als Einkommen aus dem Garten angesetzt worden ist. Sind die Unterhaltungskosten höher, so stellen sie insoweit Privatausgaben dar, die nicht abzugsfähig sind (RFH 5. 3. 1930 VI A 167/30).	**Hausangestellte,** Löhne der —n (§ 12 EStG); s. aber Hausgehilfin (Spalte abzugsfähig).
Hausgehilfin, für jede Hausgehilfin ist für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat, vom Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag von 50 RM monatlich abzugsfähig (§ 10, 1, I EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D Ziff. I; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).	**Hausdame,** kein Freibetrag für Hausgehilfin (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D Ziff. I; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).
Haushaltsaufwendungen, die ihren Grund ausschließlich in der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit haben, können abzugsfähig sein (§ 9 EStG; RFH 8. 4. 1936 VI A 253/36; RStBl. 36, 814).	**Haushaltsführung,** Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder die gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12, I EStG).
Hausiersteuer (§ 9, 2 EStG).	**Haushaltskosten,** sind persönliche und geschäftliche Gründe die Ursache einer doppelten Haushaltsführung, so sind die Kosten für den doppelten Haushalt keine Werbungskosten, auch nicht anteilsmäßig (§ 12, I EStG; RFH 2. 11. 1932 VI A 628/32; StuW 33, 27; 1. 8. 1934 VI A 1057/32; RStBl. 34, 1288).
Hauslebensversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG; RFH 20, 208; 27. 3. 1928 I A 470/27; RStBl. 28, 260; 27. 6. 1933 I A 433/31; RStBl. 1083).	**Haushaltsmobiliar,** Versicherung von — (§ 12, I EStG).
Hausreinigungskosten bei Hausbesitz (§ 9 EStG).	**Haushaltungsschulden** (§ 12, I EStG).
	Hausrat, Versicherung von Hausrat als Kosten der Lebenshaltung nicht abzugsfähig (§ 12, I EStG).
	Hauswart, Hausverwalter, Kosten des — bei Eigenwohnungen nicht abzugsfähig (RFH 21. 6. 1932 VI A 1080/31; RStBl. 32, 935).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Hausschwamm, Kosten für Beseitigung des —s (§ 9 EStG).	
Haussteuer (§ 9, 2 EStG).	
Haustöchter s. Hausgehilfin.	
Hausverwaltungskosten (§ 9 EStG; RFH 21. 6. 1932 VI A 1080/31; RStBl. 32, 935).	
Hauswart, Hausverwalter, Aufwendungen für — einschließlich der Nutzungswert der von diesen benutzten Wohnung bei Hausbesitz (§ 9 EStG).	
Hauswirtschaftliche Lehrlinge s. Hausgehilfin.	
Hauszinssteuer (§ 9, 2 EStG). Auch der selbstwohnende Hauseigentümer darf die von ihm entrichtete — abziehen. Er muß anderseits aber auch als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause die volle, die Hauszinssteuer mitumfassende Bruttomiete bei den Einnahmen einstellen (RFH 23, 21; 15. 2. 1928 VI A 188/27; RStBl. 28, 198).	**Heilungskosten** sind Haushaltungskosten (§ 12, I EStG; RFH 14. 3. 1923 III A 56/23; 30. 9. 1923 VI e A 31/23; 10. 10. 1923 VI e A 130/23; 7. 7. 1927 VI A 255/27; RStBl. 27, 199); s. auch Berufsgefahren, Berufskrankheiten.
Herstellungsaufwand, Aufwendungen, durch die das Wesen eines Wirtschaftsguts verändert und ein Gut anderer Art hergestellt wird, sind bei der Gewinnermittlung zu aktivieren (RFH 26. 3. 1930 VI A 1289/29; RStBl. 30, 361; 19. 12. 1934 I A 108/33; RStBl. 35, 675).	**Herstellungsaufwand,** Aufwendungen auf ein neuerworbenes verwahrlostes Grundstück sind kein Erhaltungsaufwand, sondern aktivierungspflichtiger Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand, der grundsätzlich auf die Nutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen ist (§ 7, 1 EStG; RFH 13. 4. 1937 I A 112/37; RStBl. 37, 681).
Herstellungskosten, von den — sind Absetzungen für Abnutzung zulässig (§§ 6, 7 EStG, RFH 28. 8. 1927 VI A 256/27; 12. 10. 1927 VI A 496/27; RStBl. 27, 256; 15. 2. 1928 VI A 770/27; RStBl. 28, 174; 6. 2. 1930 VI A 1789/29; RStBl. 30, 346; 26. 3. 1930 VI A 1289/29; RStBl. 30, 361; 9. 1. 1931 I A 245/30; RStBl. 31, 307).	
Herstellungskosten, Aufwendungen auf Anlagegegenstände sind in voller Höhe abzugsfähig, als sie, im Rahmen des ganzen Betriebs betrachtet, als laufende Ausgaben erscheinen (RFH 27. 8. 1938 I A 475/27; RStBl. 28, 209; 28, 196).	
Herstellungskosten, handelt es sich um kleinere und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Ausgaben für Anschaffungen, so kann eine einfache Abbuchung über Unkosten zugelassen sein, unter Umständen kann eine Aktivierung unterbleiben (RFH 27. 11. 1929 VI A 1641/29; RStBl. 30, 328).	
Herstellungsverfahren s. Neue Herstellungsverfahren, Versuche.	
Hinterbliebenenkassenbeiträge (§ 10, I, 4 EStG; RFH 18. 9. 1929 VI A 1308/29; 27. 8. 1930 VI A 1902/29; RStBl. 30, 807).	**Hitlerspende der deutschen Wirtschaft** (RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 33, 811, 812; RStBl. 34, 756; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5).
Hinterbliebenenrentenversicherung, Beiträge an eine —, auch wenn die Beiträge auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (§ 10, I, 4 EStG; RFH 28. 8. 1930 VI A 1155/30; RStBl. 30, 808).	
Hinterbliebenenversorgungsversicherungen, Versicherungsbeträge für —, die den Mitgliedern eines Gewerbezweigs durch Gesetz auferlegt sind, gelten als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG und nicht als Betriebsausgaben (§ 10, I, 4 EStG; RFH 9. 6. 1937 VI A 361/37; RStBl. 37, 988).	
Hochwasserentschädigungen aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Einkünfte, wenn eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht besteht (§ 3 Ziff. 11 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1938 Abschnitt C I Ziff. 6; RStBl. 38, 193).	
Hochzeitsgeschenke, übliche — an Arbeitnehmer steuerfrei, wenn nicht der Geldwert, sondern der Gedanke im Vordergrund steht, eine Ehrung (Aufmerksamkeit, Freude) durch das Geschenk zu machen (RFH 3. 6. 1931 VI A 60/31; RStBl. 31, 641; 26. 6. 1935 VI A 407/35; RStBl. 35, 1030); s. a. Gelegenheitsgeschenke.	
Hotelgeschirr, Festbewertung von — unter Abbuchung aller Neuaufwendungen über Unkosten und unter Verzicht auf	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Abschreibungen zulässig (Erl. RFM 20. 12. 1934; RStBl. 35, 2).	
Hundesteuer, sofern der Hund zur Bewachung gewerblicher oder beruflicher Räume gehalten wird (§ 4, 4; § 9 EStG).	
Hypothekenbeschaffungskosten, sofern die Beschaffung im Interesse des Geschäfts liegt oder bei Grundstückshandel. Als Werbungskosten können auch Aufwendungen anzuerkennen sein, die zur Verminderung abzugsfähiger Auslagen insbesondere abzugsfähiger Schuldzinsen gemacht werden (RFH 27. 11. 1929 VI A 1332/29; StuW 30/35).	**Hypothek,** Kosten der Hypothekeneintragung, wenn die — zur Bestreitung einer Aussteuer aufgenommen ist (§ 12 EStG; RFH 9. 7. 1931 VI A 747/31; RStBl. 31, 671).
Hypothekenzinsen (§ 9, I EStG).	**Hypothekenaufwertungskosten** s. Aufwertungskosten.
	Hypothekenbeschaffungskosten, wird eine Hypothek zur Bestreitung einer Aussteuer aufgenommen, so handelt es sich bei den Kosten der Hypothekenbeschaffung um Kosten der Lebensführung (§ 12 EStG; RFH 9. 7. 1931 VI A 747/31; RStBl. 31, 671).
I (i)	**I (i)**
Indirekte Steuern (§ 9, 2 EStG).	**Ideale Zwecke,** Beiträge zu — s. Gemeinnützige, Wohltätige Zwecke.
Industrieverbände, Beiträge an — (§ 9, 3 EStG); s. auch Reichsgruppen.	**Immaterielle Werte,** bei —, die beim Erwerb eines Geschäfts besonders entgolten worden sind, sind Absetzungen für Abnutzung unzulässig (RFH 26. 2. 1930 VI A 1632/29; StuW 30, 489); s. auch Geschäftswert.
Ingenieurverein s. Berufsverbandsbeiträge, Reichsgruppen.	
Innungsbeiträge (§ 9, 3 EStG).	
Instandhaltungskosten, wegen der Frage der Abzugsfähigkeit überhaupt besteht zwischen — und Instandsetzungskosten nach dem Urteil des RFH 21, 201 kein grundsätzlicher Unterschied mehr. Es sind also alle Ausbesserungskosten, Reparaturkosten usw. im Ausgabejahr als laufender Erhaltungsaufwand in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Im Gegensatz dazu müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Gesamtdauer der Nutzung verteilt werden und sind nur in Form von Absetzungen für Abnutzung abzugsfähig (RFH 28. 9. 1927 VI A 256/27; RStBl. 28, 5 VI A 378/27; 12. 10. 1927 VI A 496/27; RStBl. 27, 258; 4. 9. 1929 VI A 1492/29; RStBl. 29, 569; 22. 1. 1930 VI A 2139/29; RStBl. 30, 165; 9. 7. 1931 VI A 2206/30; RStBl. 32, 20).	
Instandsetzungskosten sind beim Hausbesitzer auch dann Werbungskosten, wenn er das Geld für die Aufwendungen bei einem Dritten entlehnt oder wenn er es als Vorempfang auf künftige Erbschaft, als Ausstattung oder als Unterhaltszuschuß von unterhaltspflichtigen Verwandten erhalten hat (§§ 9, 21 EStG; RFH 10. 2. 1937 VI A 111/37; RStBl. 37, 898); s. a. Erhaltungsaufwand.	
Invalidenversicherungsbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).	
J (j)	**J (j)**
Jagd. Kosten der — sind Betriebsausgaben, wenn die Jagd aus Betriebsgründen gehalten wird (§ 4, 4 EStG).	**Jugendherbergen,** Spenden für die deutschen — (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5).
Jagd aus Liebhaberei, Zinsen von Schulden, die zwecks Pachtung einer — aufgenommen sind, sind abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG; RFH 6. 10. 1937 VI A 541/37; RStBl. 37, 1167).	
Jagdpacht stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar, wenn die Pachtung der Jagd auf nicht eigenem Forstbetrieb zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der eigenen Forsten erforderlich ist (RFH 1. 2. 1928 VI A 831/27; RStBl. 28, 342; 21. 12. 1928 VI A 1377/28; RStBl. 29, 196; 26. 4. 1930 I A 142/30; RStBl. 30, 352; 18. 10. 1932 I A 545/31; RStBl. 32, 1026).	
Jubiläum, Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Geschäftsjubiläen sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5, I, 2 der Zweiten LStDVO beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 11).	
Jubiläumsgaben an Angestellte und Arbeiter sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4, 4 EStG; RFH 16. 2. 1927 VI A 504/26; RStBl. 27, 146; 20, 317).	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer bei Jubiläen des Arbeitnehmers sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5, I, 1 der Zweiten LStDVO beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei (RFH 19. 11. 1936 VI A 885/36; RStBl. 37, 502; Abschnitt I Ziff. 11 Lohnsteuerrichtlinien, RStBl. 37, 281).

Junggeselle, weiblicher Arbeitnehmer im Haushalt eines — s. frauenloser Haushalt, Hausgehilfin.

K

Kameradschaftsabende, Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder bei — s. Sachzuwendungen.

Kammerbeiträge (§ 9, 3 EStG); s. a. Reichsgruppen.

Kanalisationsanschluß, Aufwendungen für den — sind als Herstellungskosten eines Miethauses zu aktivieren und entsprechend der Lebensdauer des Gebäudes als Abnutzungsabsetzungen abzuschreiben (RFH 21. 3. 1930 VI A 1889/29; RStBl. 30, 313).

Kanalisationsgebühren (§ 9, 2 EStG).

Kapitaleinzahlungen bei Versicherungen gehören zu den Sonderausgaben nach § 10, I, 4 EStG.

Kapitalverkehrsteuern (§ 9, 2 EStG).

Kapitalverwaltungskosten s. Depotgebühren.

Kautionsversicherungsprämien (§ 9, 2 EStG).

Kilometergelder, die als Ersatz für Reisekosten oder Fahrtauslagen gezahlt werden und die Sätze der Reichsbeamten nicht überschreiten, sind ohne Nachweis steuerfrei (Verwaltungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 2 f; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Kinder, bei Land- und Forstwirten, in deren Betrieb — tätig sind, für die ihnen Kinderermäßigung nicht mehr zusteht, kann aus Billigkeitsgründen ein Betrag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Arbeitslohns eines volljährigen Knechts oder einer volljährigen Magd bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt werden (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 2).

Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien auf Grund der Verordnung vom 15. 9. 1935 in der Fassung vom 24. 3. 1936 (RStBl. 35, 257) steuerfrei.

Kindermädchen s. Hausgehilfin.

Kirchenlasten (§ 10, I, 3 EStG).

Kirchensteuern von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 10, I, 3 EStG); Voraussetzung ist, daß die Kirchensteuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft beruht (RFH 4. 9. 1929 VI A 1542/29; RStBl. 29, 569; 13. 7. 1932 VI A 633/30; RStBl. 32, 853; 1. 7. 1936 VI A 356/36; RStBl. 36, 889; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D II; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 10; RStBl. 37, 281; 38, 193); s. auch Religionsgesellschaften.

Kirchensteuern von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft von bestimmten Vermögensteilen erhoben werden, z. B. Kirchensteuern, die als Objektsteuern vom Grundvermögen oder Gewerbebetrieb erhoben werden (§ 4, 4, § 9, 2 EStG; RFH 25. 10. 1927 I A 16/27; RStBl. 27, 233; 15. 6. 1928 VI A 575/27; RStBl. 28, 343; 13. 7. 1932 VI A 633/30; RStBl. 32, 853; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D II; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 10; RStBl. 37, 281; 38, 193).

Kirchgeld s. Kirchensteuern.

Kleinwohnungen und Eigenheime, die bis 31. März 1937 oder falls ihr Rohbau am 31. Dezember 1936 vollendet war, spätestens am 31. Mai 1937 (Eigenheime bis 30. Sep-

Nichtabzugsfähig

K

Kameradschaftsabende des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Ausgaben bei —, s. Berufsverbände.

Kapitalanlagen, Aufwendungen zu — (§ 12 EStG; RFH 28. 11. 1928 VI A 1476/28; RStBl. 29, 65).

Kapitalansammlungen, Beiträge zu bloßen —, bei denen ein Versicherungsverhältnis nicht vorliegt, nicht abzugsfähig.

Kapitalbeteiligungen, Verluste bei — an Gesellschaften stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (RFH 24. 10. 1929 VI A 1238/29; RStBl. 30, 9; 25, 256).

Kapitaleinkommen, Aufwendungen, die mit Einnahmen aus — nicht im Zusammenhang stehen und die einer GmbH, an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, ganz allgemein zugute kommen, sind keine Werbungskosten (§§ 9, 12 EStG; 6. 10. 1932 VI A 2173/31).

Kapitalschulden, Abtragung von — (§ 12, I EStG).

Kaufoptionsrecht, Aufwendungen für ein ausgeübtes — gehören zu den Anschaffungskosten (RFH 28. 6. 1932 VI A 1315/31; RStBl. 33, 651).

Kinder, Mitarbeit von — in der Land- und Forstwirtschaft, Naturalleistungen und Taschengeld in der Regel keine Betriebsausgaben (RFH 17. 7. 1930 VI A 967/30; RStBl. 30, 706; 19. 8. 1931 VI A 1546/31; RStBl. 31, 912; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 2; RStBl. 38, 193).

Kinder, Unterhalt an im Betrieb tätige Söhne stets Kosten der Lebenshaltung (§ 12, 1 EStG; RFH 6. 11. 1936 VI A 689/36; RStBl. 37, 485).

Kirchensteuern, freiwillige Beiträge gehören nicht zu den Steuern und sind nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn die Religionsgesellschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (RFH 4. 4. 1933 VI A 296/33; RStBl. 33, 590).

Kirchliche Zwecke, Zuwendungen für — (RFH 16. 11. 1927 VI A 367/27; RStBl. 28, 90; 4. 6. 1930 VI A 911/30; RStBl. 30, 480; 17. 7. 1930 VI A 1123/30).

Kleidung, Aufwendungen für die tägliche — innerhalb und außerhalb des Berufs (§ 12, I EStG; RFH 18. 11. 1927 VI A 320/27; 7. 9. 1928 VI A 1013/28; RStBl. 28, 355); s. jedoch Berufskleidung.

Kleidung, Kosten standesgemäßer Kleidung und Ausgaben für Repräsentation sind nicht abziehbar, selbst wenn je nach der subjektiven Einstellung des Steuerpflichtigen dabei mehr oder weniger auch der Gedanke an eine Sicherung oder Hebung der beruflichen Tätigkeit oder Einkünfte im Hintergrund mitgewirkt hat (§ 12, I EStG; RFH 8. 2. 1933 VI A 158/33; RStBl. 634; 20. 9. 1933 VI A 1715/32; RStBl. 33, 1254; 26. 10. 1933 VI A 623/33; RStBl. 33, 1316).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

tember 1937) bezugsfertig werden, sind auf Antrag von der gesamten Einkommensteuer, der gesamten Vermögensteuer, der gesamten Grundsteuer des Landes und der Hälfte der Grundsteuer der Gemeinde (Gemeindeverbände) befreit (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit 21. 9. 1933 Abschnitt IV, RGBl. I, 651; DVO 26. 10. 1933, RGBl. I, 773; RStBl. 1121; Runderlaß RFM 11. November 1966 L 1102 — 200 III, RStBl. 36, 1089). VO vom 18. 5. 1934, RGBl. I, 395; RStBl. S. 593). Die Befreiung gilt für Kleinwohnungen bis einschließlich 1938, für Eigenheime bis einschließlich 1943. Auch Anbauten an steuerbefreite Eigenheime sind in die Steuerbefreiung des Eigenheims einzubeziehen, wenn durch sie die zulässige nutzbare Wohnfläche nicht überschritten wird. Dabei ist es gleichgültig, ob durch den Anbau an das steuerbefreite Eigenheim nur ergänzender Wohnraum zu der bereits vorhandenen Wohnung oder eine neue zweite Wohnung geschaffen wird.

Kleistpreis steuerfrei.

Kohlenbergbau, wegen Absetzungen für Substanzverringerung s. Substanzverringerung.

Kohlensteuer (§ 9, 2 EStG).

Kommunalabgaben s. öffentliche Abgaben.

Konkurrenzverbot s. Wettbewerbsverbot.

Konventionalstrafen, die von der Firma getragen werden, auf deren Zahlung der Inhaber der Firma als Haftender in Anspruch genommen wird (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83); s. auch Geldstrafen.

Kraftdroschkenbesitzer, Beihilfen an —, die nach den Verordnungen zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschkengewerbes vom 2. August 1935 (RGBl. I, 1062; RStBl. 35, 1100) und 11. November 1935 (RGBl. I 1339; RStBl. 35, 1457) gezahlt werden, sind steuerfrei (Erl. RFM 30. 12. 1935 Abschnitt C II 4; RStBl. 36, 33).

Kraft durch Freude, Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft — s. Sachzuwendungen.

Kraftfahrzeugsteuer, soweit es sich nicht um Privatwagen handelt (§ 9, 2 EStG).

Kraftwagen, Betriebsunkosten für —, soweit es sich nicht um Privatwagen handelt. Wird der Wagen auch zu Privatzwecken benutzt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten als Privatausgaben nicht abzugsfähig (§ 4, 4 EStG; RFH 14. 10. 1937 VI A 78/37; RStBl. 37, 1248).

Kraftwagen eines Arbeitnehmers, die Absetzungen für Abnutzung des zu dienstlichen Zwecken verwendeten — sind durch Eintragung eines steuerfreien Lohnbetrages auf der Steuerkarte zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten einen Kraftwagen halten muß, die Anschaffung des Wagens also als eine Aufwendung, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemacht worden ist, anzusehen ist (§ 9 EStG; RFH 26. 9. 1935 VI A 106/35; RStBl. 36, 61; 12. 12. 1935 VI A 866/35; RStBl. 36, 415; 6. 5. 1936 VI A 274/36; RStBl. 36, 836).

Kraftwagenkosten eines Rechtsanwalts (§ 9; § 18, I, 2 EStG; RFH 29. 4. 1931 VI A 860/31; RStBl. 31, 905). Kraftwagenkosten, insbesondere zur Fahrt zwischen Wohnung und Büro, sind, wenn sich das Halten eines Kraftwagens zur Ausübung und aus der Eigenart des Berufs ergibt, als Werbungskosten abzugsfähig (RFH 2. 6. 1932 VI A 2276/31; VI A 822/32; RStBl. 32, 732, 734; RFH 10. 1. 1934 VI A 299/33; RStBl. 34, 491, 942; 13. 11. 1935 VI A 764/35; RStBl. 36, 202).

Krankenkassenbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).

Kreditprovision an eine Bank für Gewährung eines Bankkredits (RFH 22. 1. 1930 VI A 63/30; RStBl. 30, 145).

Nichtabzugsfähig

Kommanditgesellschaft, Kosten der Gründung einer — s. Geschäftsgründungskosten.

Körperschaftsteuer (§ 12, 3 EStG).

Kraftwagen, erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Geschäfts- oder Dienstreisen, die er mit seinem eigenen Wagen ausführt, Pauschvergütungen, dann gehören diese zum Arbeitslohn. Die tatsächlich erwachsenen Kosten können nur in dem Verfahren nach § 20 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Steuerkarte berücksichtigt werden.

Kraftwagen, die Benutzung eines eigenen — begründet weder bei Beamten noch bei Angestellten den Abzug der Unterhaltungskosten des Wagens, doch sind auch in diesen Fällen die Beträge abzugsfähig, die bei Benutzung anderer Verkehrsmittel hätten anerkannt werden müssen (RFH 10. 1. 1934 VI A 299/33; RStBl. 34, 491, 942; 26. 9. 1935 VI A 106/35; RStBl. 36, 61; 12. 12. 1935 VI A 866/35; RStBl. 36, 415; 6. 5. 1936 VI A 274/36; RStBl. 36, 836).

Kraftwagenhaltung, wenn ein Kraftwagen hauptsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Büro, Sprechzimmer eines Arztes) benutzt wird, liegen keine Betriebsausgaben vor, weil der Betrieb (die Tätigkeit) sie nicht verlangt (RFH 11. 11. 1937 IV A 121/37; RStBl. 38, 84).

Kraftwagenhaltungskosten, bei einem praktischen Zahnarzt sind die Aufwendungen für — für Fahrten, die hauptsächlich zwischen der Wohnung und den Räumen der Praxis stattfinden, in der Regel keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3, § 9 Ziff. 4 EStG; RFH 11. 11. 1937 VI 121/37; RStBl. 38, 84).

Krankenhaus, werden in einem —, das von einer körperschaftsteuerpflichtigen Stiftung unterhalten wird, neben vollzahlenden Kranken in Erfüllung des Satzungszwecks

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Kreisabgaben s. öffentliche Abgaben.

Künstler, auf Inventar, das ein — zur Erzielung des beruflichen Einkommens verwendet, sind Absetzungen für Abnutzung zulässig (RFH 11, 238); s. a. Abschreibungen.

Kunst, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der — einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 11 EStG; Veranlagungsrichtlinien Abschnitt C IV Ziff. 1 h; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Kurkosten können ausnahmsweise als Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn sie der Behebung oder Vorbeugung einer Schädigung der Gesundheit dienen, die mit der Erwerbstätigkeit des Pflichtigen in unmittelbarem Zusammenhang steht und deren Auftreten bei der Art der Tätigkeit typisch ist, — sog. Berufskrankheiten (RFH 30. 7. 1929 VI A 839/29; RStBl. 29, 554; 19. 11. 1930 VI A 1504/30; RStBl. 31, 447; 19. 8. 1931 VI A 1216/31; RStBl. 31, 894; Bd. 29, 174; 11. 10. 1933 VI A 908/32; RStBl. 33, 1314); s. auch Berufsgefahren, Berufskrankheiten.

Kurkosten nur abzugsfähig, wenn die Krankheit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb (Beruf) entstanden und ihrer Art nach für die von dem Pflichtigen ausgeübte Tätigkeit typisch ist (§ 9 EStG; RFH 11. 10. 1933 VI A 908/32; RStBl. 33, 1314; 19. 8. 1931 VI A 1216/31; RStBl. 31, 894; 27. 8. 1930 VI A 1407/30; StuW 30, 1194).

Kursverluste, Beiträge zur Versicherung gegen — jedoch nur, wenn die Effekten zum Betriebsvermögen gehören (§ 4, 4, § 9 EStG).

Kurzlebige Wirtschaftsgüter, die Bewertungsfreiheit für — gilt nach Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. 2. 1938 nur noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Oktober 1937 bestellt sind, auch wenn sie nach dem 30. September 1937 geliefert werden und für die in Abschnitt B VIII 6 Abs. 2 der Veranlagungsrichtlinien 1937 und sonstige Anordnungen näher bezeichneten Wirtschaftsgüter.

Kuxe, Abschreibungen auf —, wenn diese zum gewerblichen Vermögen gehören (§ 4, 4, § 6 EStG); s. auch Teilwert.

L

Lagergebühren (§ 9, II EStG).

Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der — dienen, sind zwar von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern

Nichtabzugsfähig

der Stiftung auch Kranke zu ermäßigten Sätzen oder unentgeltlich aufgenommen, so dürfen die hierdurch entstehenden Verluste bei der Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb des Krankenhauses nicht abgezogen werden (§ 6 Satz 1, § 12 Ziff. 1 KStG 1934; § 3 Ziff. 4 EStG 1934; RFH 20. 9. 1938 I 6/38; RStBl. 38, 1134).

Krankheitskosten sind Kosten der Lebensführung und keine Werbungskosten (§ 12 EStG; RFH 14. 3. 1923 III A 56/23; 30. 9. 1923 IV e A 31/23; 10. 10. 1923 IV e A 130/23; 7. 7. 1927 VI A 255/27; RStBl. 27, 198; 27. 6. 1928 VI A 171/28; 12. 7. 1928 VI A 394/27; 20. 11. 1929 VI A 1327/28; RStBl. 30, 107); s. jedoch Berufsgefahren, Berufskrankheiten.

Kundschaft, vom Wert der —, der beim Erwerb eines Geschäfts besonders entgolten worden ist, sind Absetzungen für Abnutzung unzulässig (RFH 26. 2. 1930 VI A 1632/29; StuW 30, 489); s. auch Geschäftswert.

Künstlerische Vereinigungen, Beiträge an —.

Künstlerische Zwecke, Zuwendungen für — (RFH 16. 11. 1927 VI A 867/27; RStBl. 28, 90; 4. 6. 1930 VI A 911/30; RStBl. 30, 480; 17. 7. 1930 VI A 1123/30; RStBl. 31, 19; 23. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 33, 811, 812).

Kurkosten sind im allgemeinen nicht abzugsfähig. Aufwendungen hierfür können nur im Rahmen des § 33 EStG durch Ermäßigung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Sind dagegen Kurkosten zur Beseitigung oder zwecks Vorbeugung von Berufskrankheiten gemacht worden, so sind die Kurkosten abzugsfähig (§§ 9, 12, 33 EStG; RFH 14. 3. 1923 III A 56/23); s. auch Heilungskosten, Berufsgefahren, Berufskrankheiten.

Kurkosten sind auch dann keine Werbungskosten, wenn ihre Aufwendung Voraussetzung der Erhaltung der beruflichen Arbeitsfähigkeit ist (RFH 20. 11. 1929, VI A 1327/28; RStBl. 30, 107; 1. 7. 1931 VI A 1300/31; RStBl. 31, 882).

Kursverluste bei Aktien, die nicht zum Betriebsvermögen gehören (RFH 14. 3. 1928 VI A 178/28; RStBl. 28, 183).

Kuxenbesitzer, Kosten für die Reisen eines —, die er als Kuxen- und Aktienbesitzer zu den Gewerken unternimmt, stellen in der Regel keine Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte dar, sondern dienen der Verwaltung und Anlagemöglichkeit des Kapitals (RFH 24. 8. 1927 VI A 92/27; RStBl. 27, 149); s. a. Reisekosten.

Kuxzubußen sind als Kapitalsanlagen nicht abzugsfähig; s. auch Zubußen.

L

Landhelferinnen gelten als Arbeitnehmerinnen; ein Abzug wie für Hausgehilfinnen ist für — nicht zulässig. Die Tätigkeit in der Landhilfe gilt auch nicht als Berufsausbildung (§ 8 der Zweiten LStDVO).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

des Reichs und der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit, die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf die Einkommensteuer (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 7; RStBl. 38, 193).

Landeskulturrentenbeträge, der Zins als auch der Verwaltungskostenbeitrag stellen Schuldzinsen dar (§ 9, I EStG; RFH 22. 4. 1931 VI A 607/31; RStBl. 31, 489).

Landwirtschaftliche Wirtschaftsvertretungen, Beiträge an —, s. Wirtschaftsvertretungen, Reichsgruppen.

Landwirtschaftskammerbeiträge (§ 9, 3 EStG).

Lasten s. dauernde Lasten.

Lebensversicherungsbeitrag bei Bausparkassendarlehen als Sonderausgaben abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien Abschnitt D IV; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 12; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Lebensversicherungsprämien (§ 10, I, 4 EStG).

Leerstehendes Wohnhaus, Berücksichtigung von Werbungskosten bei —, s. Wohnhaus

Lehrerbund, Beiträge zum NS-— (§ 9, 3 EStG).

Lehrlinge, hauswirtschaftliche s. Hausgehilfin

Lehrtätigkeit, die in naher Beziehung zu der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen steht, die durch die — verursachten Ausgaben sind als Werbungskosten abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 16. 1. 1935; RStBl. 35, 757).

Leibgedinge s. dauernde Lasten.

Leibrenten s. dauernde Lasten.

Leibzucht s. dauernde Lasten.

Leuchtmittelsteuer (§ 9, 2 EStG).

Liebhaberei. Zinsen von Schulden, die zwecks Pachtung einer Jagd aus — aufgenommen sind, sind abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG; RFH 6. 10. 1937 VI A 541/37; RStBl. 37, 1167).

Literaturkosten, die einem Schriftsteller entstehenden notwendigen — (§ 9 EStG); s. auch Fachbücher.

Lizenzverträge, Abschreibungen auf — (§ 6 EStG); s. auch Teilwert.

Lohnausfall bei Streik, Versicherungsbeiträge gegen — (§ 10, I, 4 EStG).

Löhne an Arbeitnehmer (§ 4, 4 EStG).

Lohnsummensteuer (§ 9, 2 EStG).

Luftschutz, Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, können bei Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen im Kalenderjahr der Ausgabe voll abgesetzt werden (Rderl. RFM 10. 10. 1933 S 2119—86 III; RStBl. 1073; 10. 10. 1934 S 2199—126 III; RStBl. 34, 1119; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt F I Ziff. 1; RStBl. 38, 193).

Lustbarkeitsteuer (§ 9, II EStG).

M

Mankogelder s. Fehlgelder.

Maschinen, wegen Absetzungen für Abnutzung s. Abnutzung.

Maschinen, Zulässigkeit des Übergangs von der pauschmäßigen Absetzung für Abnutzung von — auf die Einzelbewertung nach Maßgabe des derzeitigen geringeren Teilwerts (§§ 6, 7 EStG; RFH 30. 3. 1938 VI A 657/38; RStBl. 38, 770).

Maschinenlebensversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG; RFH 20, 208; 27. 3. 1928 I A 470/27; RStBl. 28, 260).

Mergelung, Kosten der — (§ 9 EStG); s. auch Bodenverbesserungen.

Miete für gewerbliche oder beruflich genutzte Räume (§ 4, 8, § 9 EStG).

Nichtabzugsfähig

Lebensführung, Aufwendungen für die —, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12, I EStG).

Lebensstellung, Ausgaben für Begründung einer neuen — oder Übergang in eine neue — sind keine Werbungskosten (RFH 29. 1. 1936 VI A 4/35; RStBl. 36, 588).

Liebhaberei, Ausgaben, die aus — oder sonstigen persönlichen Gründen, z. B. aus sportlicher Betätigung, erfolgen, sind keine Werbungskosten (§ 12 Ziff. 1 EStG; RFH 24. 1. 1934 VI A 1230/31; RStBl. 34, 501; 7. 8. 1935 VI A 288/34; RStBl. 36, 138).

Liebhaberei, Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist nur dann als — anzusehen, wenn offensichtlich der Zweck der Erholung oder der bequemen Lebenshaltung bei der ganzen Bewirtschaftung des Gutes überwiegt (§ 13 EStG; RFH 24. 8. 1938 VI A 453/38; RStBl. 38, 939).

Liebhaberei, Sind auf einem Landgut luxuriöse Wirtschaftsgebäude usw. errichtet und wird durch ihre Unterhaltung und durch die Abnutzungsabsetzung ein landwirtschaftlicher Ertrag des Landguts ausgeschlossen, so wird in der Regel der übermäßige Aufwand als Aufwand für — zu behandeln sein (§ 2, § 13 EStG; RFH 14. 9. 1938 VI 578/38; RStBl. 38, 1063).

Löhne an Hausangestellte (§ 12 EStG); s. dagegen Hausgehilfinnen (abzugsfähig).

Lohnsteuer beim Arbeitnehmer (§ 12, 3 EStG).

Luftsportverband s. Deutscher Luftsportverband.

M

Mahlzeiten s. Mittagessen.

Mahngebühren bei Steuern (§ 12, 3 EStG).

Maklerprovision rechnet beim Erwerb eines Grundstücks zum Kaufpreis (RFH 11. 5. 1927 VI A 170/27; RStBl. 27, 153).

Meliorationskosten, d. h. Kosten zur Grundverbesserung und Erhöhung der Ertragsfähigkeit (RFH 7. 3. 1923 III A 58/23).

Meßstipendien der katholischen Geistlichen.

Mieträume, Abfindungen für Freigabe von — s. Abfindungen.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Mieter, Aufwendungen zur Befriedigung der wechselnden Wünsche der — sind abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 14. 6. 1928 VI A 650/28; RStBl. 28, 307).

Mietgelder, unterschlagene — können dann abzugsfähig sein, wenn sie noch nicht in die private Vermögenssphäre des Eigentümers gelangt waren, z. B. Unterschlagung durch den Hausverwalter (§ 9 EStG; RFH 8. 8. 1929 VI A 989/28; RStBl. 29, 588; 11. 11. 1931 VI A 1874/30; RStBl. 32, 15).

Mietstempel beim Vermieter immer abzugsfähig, beim Mieter nur abzugsfähig, wenn es sich um einen Mietvertrag für gewerbliche Räume oder Zwecke handelt (§ 9 EStG).

Mietzinssteuer s. Hauszinssteuer.

Modelle, Festbewertung von — unter Abbuchung aller Neuanschaffungen über Unkosten und unter Verzicht auf Abschreibungen zulässig (Erlaß RFM 20. 12. 1934; RStBl. 35, 2).

Müllabfuhrgebühren bei Hausbesitz (§ 9, 2 EStG).

N

Nachschüsse an eine Genossenschaft sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Beteiligung an der Genossenschaft im Interesse des Betriebs erfolgt ist und die Beteiligung zum beweglichen Anlagekapital gehört (RFH 9. 2. 1927 VI A 60/27; RStBl. 27, 124; Bd. 20, 208, Bd. 25, 255; 8. 8. 1930 VI A 639/29; RStBl. 30, 707).

Nachzahlungen bei Versicherungen gehören zu den Sonderausgaben nach § 10, I, 4 EStG.

Nährstandsbeiträge (§ 9, 3 EStG); s. auch Reichsgruppen.

NS-Bund Deutscher Technik,
NS-Deutscher Ärztebund,
NS-Lehrerbund,
NS-Rechtswahrerbund,
Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).

Neuartige Erzeugnisse, s. Erzeugnisse.

Neubauten, bei —, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, sind im Interesse der Förderung des Luftschutzes die Aufwendungen im Steuerabschnitt der Ausgaben voll abzugsfähig, auch dann, wenn es sich nicht um die Ergänzung oder Vervollständigung eines vorhandenen Baues, sondern um die Errichtung eines neuen selbständigen Bauwerks handelt; s. auch Luftschutz.

Neue Herstellungsverfahren, Unternehmungen, die Erzeugnisse nach einem — herstellen, können, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, für eine bestimmte Zeit von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise befreit werden (Gesetz über Steuererleichterungen 15. 7. 1933, § 3, RGBl. I, 491; RStBl. 33, 832).

Neujahrsgeschenke, übliche — an Arbeitnehmer steuerfrei (RFH 3. 6. 1931 VI A 60/31; RStBl. 31, 641; 26. 6. 1935 VI A 407/35, RStBl. 35, 1030); s. auch Gelegenheitsgeschenke.

Notariatsgebühren, soweit es sich um Werbungskosten handelt (§ 9 EStG).

Notariatskosten beim Erwerb eines Grundstücks sind Anschaffungskosten des Gebäudes, daher im Jahr der Zah-

Nichtabzugsfähig

Mildtätige Vereinigungen, Beiträge an — (§ 12 EStG).

Mildtätige Zwecke, Zuwendungen für — (RFH 16. 11. 1927 VI A 367/27; RStBl. 28, 90; 4. 6. 1930 VI A 911/30; RStBl. 30, 480; 17. 7. 1930 VI A 1123/30; RStBl. 31, 19; 28. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 33, 811, 812).

Mitarbeit von Kindern in der Land- und Forstwirtschaft, Naturalleistungen und Taschengeld in der Regel keine Betriebsausgaben (RFH 17. 7. 1930 IV A 967/30; RStBl. 30, 706; 19. 8. 1931 VI A 1546/31; RStBl. 31, 912; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 2; RStBl. 38, 193); s. auch Kinder.

Mittagessen, Kosten eines Angestellten (ganz gleichgültig, ob in leitender, gehobener oder untergeordneter Stellung) zur Einnahme des — außer dem Hause sind grundsätzlich als Aufwendungen der Lebenshaltung anzusehen und daher n i c h t abzugsfähig (§ 12, I EStG; RFH 18. 10. 1933 VI A 991/33; RStBl. 33, 1315; 26. 10. 1933 VI A 623/33; RStBl. 1316; 21. 12. 1933 VI A 881/32; RStBl. 34, 476; 14. 8. 1934 VI A 173/34; RStBl. 742; 28. 6. 1934 VI A 1074/33; RStBl. 34, 1105); auch wenn die Mehrkosten für Mittagessen außerhalb des Hauses infolge weiter Entfernung von Wohnung und Arbeitsstätte entstehen (RFH 22. 4. 1936 VI A 251/36; StuW 36, 287; 1. 7. 1936 VI A 897/35; RStBl. 36, 999; 20. 1. 1937 VI A 526/36; RStBl. 37, 778).

N

Nachschüsse der Gesellschafter einer GmbH sind als Kapitalsanlage nicht abzugsfähig (RFH 14. 3. 1928 VI A 214/28; RStBl. 28, 183; 13. 12. 1928 VI A 1520/28; RStBl. 29, 174; 24. 10. 1929 VI A 1238/29; RStBl. 30, 9; Bd. 25, 255).

Nadelgeld an verheiratete Tochter nicht abzugsfähig (§ 12 EStG; RFH 21. 6. 1933).

NSDAP., Beiträge an die — (§ 12 EStG); s. auch Parteibeiträge.

Notariatskosten rechnen beim Erwerb eines Grundstücks zum Anschaffungspreis (RFH 11. 5. 1927 VI A 170/27; RStBl. 27, 153; 4. 4. 1933 VI A 441/33; RStBl. 33, 643).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

lung nicht voll abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 4. 4. 1933 VI A 441/33, RStBl. 33, 643).

Notstandsbeihilfen s. Unterstützungen.

O

Objektsteuern (§ 9, 2 EStG).

Obligationensteuer ist im Jahre der Entstehung der Steuerschuld bei Erwerbsgesellschaften voll abzugsfähig (RFH 31. 1. 1928 VI A 311/27; RStBl. 28, 174; 11. 12. 1928 I A 219/28; RStBl. 29, 57).

Obstplantage, Absetzung für Abnutzung bei verpachteter — als sonstiges Wirtschaftsgut zulässig (§ 7 EStG; RFH 13. 10. 1937 VI A 476/37; RStBl. 37, 1216).

Öffentliche Abgaben (§ 9, II EStG).

Öffentliche Bausparkassen, Beiträge an — s. Bausparkassen.

Ordnungsstrafen, bei denen es sich um eine objektive Inanspruchnahme des Betriebs für Verfehlungen Dritter handelt, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4, 4 EStG; RFH 20. 1. 1937 VI A 22/37).

Ordnungsstrafen innerhalb eines Gewerbebetriebs (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83; 20. 8. 1930 VI A 1386/30; RStBl. 31, 103).

P

Pacht für gewerbliche oder beruflich genutzte Räume (§ 4, 4; § 9 EStG).

Pächter, die von einem Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebs gemachten Aufwendungen zur Verbesserung des Grund und Bodens gehören zum Betriebsvermögen des Pächters als ein besonderes zu aktivierendes Wirtschaftsgut, von dem Absetzungen nach der Dauer der Nutzung bzw. nach der Dauer der Pachtzeit zulässig sind (§ 4, 4; §§ 6, 7 EStG; RFH 30. 5. 1927 VI A 246/27; RStBl. 27, 176; 19. 8. 1931 VI A 1573/31; RStBl. 31, 925; 20. 4. 1933 VI A 1039/32; RStBl. 33, 638); s. a. Bodenverbesserungen.

Pächter, muß der — eines landwirtschaftlichen Betriebs bei Übernahme der Pacht die aufstehende Ernte bezahlen, erhält er aber bei Aufgabe der Pacht keine Entschädigung dafür, so ist er berechtigt, den gezahlten Betrag während der Dauer der Pachtzeit zu gleichen Beträgen abzuschreiben (RFH 18. 11. 1937 VI A 528/37; RStBl. 38, 107).

Pächter, soweit der — Ersatzbeschaffungen für unbrauchbar gewordene Pachtgegenstände vornimmt, kann der aufgewendete Betrag als Betriebsausgabe behandelt werden, falls er für die neubeschafften Gegenstände vom Verpächter keinen Ersatz beanspruchen kann (RFH 8. 10. 1931 I A 40/31; RStBl. 32, 20).

Patenschaften, Zahlungen aus den —, die manche Städte bei kinderreichen Steuerpflichtigen übernommen haben, sind steuerfrei.

Patente, Abschreibung für Aufwendungen auf — sind nur zulässig, wenn die Verwendung oder Nutzung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, auch Aufwendungen für vergebliche Versuche können hierbei berücksichtigt werden (§§ 6, 7 EStG; RFH 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 201; Bd. 21, 346; Bd. 32, 129; 28. 11. 1934 VI A 895/34; RStBl. 35, 126).

Patentgebühren, die jährlichen — dienen der Erhaltung des Schutzrechts und sind laufender Aufwand, der aber auch nach Ermessen des Steuerpflichtigen den Anschaffungskosten zugeschlagen werden kann (§§ 5, 6 EStG; RFH 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 201).

Patentkonto, beim — sind Absetzungen für Abnutzung zulässig (§ 7 EStG; RFH 12. 2. 1936 VI A 1/36; RStBl. 36, 787).

Nichtabzugsfähig

Notariats-, Gerichts- und Stempelkosten anläßlich eines Erbfalls sind keine Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG (RFH 18. 12. 1930 VI A 1469/30; RStBl. 31, 881).

O

Offene Handelsgesellschaft, Kosten der Gründung einer — s. Geschäftsgründungskosten.

Offizierszulage s. Zulage.

Optionsrecht, Aufwendungen für ein — (Kaufrecht) gehören zu den Anschaffungskosten (RFH 28. 6. 1932 VI A 1315/31; RStBl. 33, 651).

Organisationsrücklagen bei Versicherungsunternehmen gehören zu den nicht abzugsfähigen Rücklagen; s. auch Rücklagen.

P

Parteibeiträge (§ 12 EStG; RFH 20. 3. 1930 VI A 147/30; RStBl. 30, 671; 27. 8. 1931 VI A 1216/30; RStBl. 31, 740; 23. 6. 1933 VI A 1493/30; RStBl. 33, 811).

Patenterhaltungskosten, die laufenden — sind als Anschaffungskosten zu aktivieren (RFH 28. 11. 1934 VI A 895/34; RStBl. 35, 126).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Patentunterhaltungskosten für bereits erteilte Patente (§ 9 EStG).

Patronatslasten (§ 9, 2 EStG).

Pensionen an frühere Angestellte sowie an deren Hinterbliebene (§ 4, 4 EStG).

Pensionskassen des Betriebes, Zuwendungen an —, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kasse gesichert ist (RFH 12, 231/233; 6. 2. 1929 VI A 366/28; RStBl. 29, 327; 2. 10. 1929 VI A 515/29; RStBl. 29, 616, 17, 248; 23, 78; Veranlagungsrichtlinien Abschnitt G III Ziff. 2 a; RStBl. 37, 217).

Pensionskassen, Zuwendungen von Körperschaften an — als Betriebsausgaben abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien Abschnitt G III Ziff. 2 a; RStBl. 37, 217).

Pensionskassen, Zuwendungen an — nur abzugsfähig, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind, d. h. wenn sie an — geleistet werden, die von der Körperschaftsteuer befreit sind (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H III Ziff. 2 a; RStBl. 38, 193).

Pensionskassenbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).

Personenverkehrsteuer bei Beförderungsunternehmen (§ 9, 2 EStG).

Pferdezuchtkosten s. Gestütszucht.

Polizeistrafen, soweit sie innerhalb eines Gewerbebetriebs zu zahlen sind (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83; 20. 8. 1930 VI A 1386/30; RStBl. 31, 103).

Prämienreserven gehören zu den abzugsfähigen Rücklagen; s. auch Rücklagen.

Preise, Ehrenpreise, die ohne Gegenleistung erteilt werden, z. B. Goethepreis, sind steuerfrei.

Private Bausparkassen, Beiträge an —, s. Bausparkassen.

Produktionskosten (§ 4, 4 EStG).

Prolongationsgebühren für weitere Belassung einer Hypothek (§ 9 EStG; RFH 1. 5. 1929 VI A 127/29; RStBl. 29, 427; 5. 12. 1934 VI A 969/34; RStBl. 35, 336; StuW 35, 202).

Propagandakosten im allgemeinen als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4, 4 EStG).

Provisionen (§ 4, 4 EStG); s. auch Damnum; Anbahnungsgelder.

Provisionen, die für die Beschaffung eines Darlehns gezahlt werden (OVGSt. 15, 185).

Provisionen, die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern für Übernahme von Bürgschaften zahlt, können Werbungskosten sein (§ 9 EStG; RFH 28. 4. 1932 I A 205/30; RStBl. 32, 549).

Prozeßkosten als Werbungskosten (§ 4, 4; § 9 EStG; RFH 13. 5. 1933 VI A 1093, 1094/32; 13. 6. 1933 VI A 2032/32; RStBl. 33, 1004).

Prozeßkosten aus dem Streit um das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Offenen Handelsgesellschaft (RFH 29. 10. 1930 VI A 605/29; EuE 31, 27).

Prozeßkosten, bei schwebenden Prozessen am Schluß des Geschäftsjahres die durch den Prozeß etwa entstehenden Kosten (RFH 28. 1. 1925 VI e A 256/24; 1. 4. 1925 VI A 2/25).

Prozeßkosten, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtungen kommen auch — über das Eigentum als Werbungskosten in Betracht. Sie sind in der Regel auf die Gebrauchsdauer des Gegenstandes verteilt abzusetzen. Bei kleineren Beträgen kann sich auch ein sofortiger voller Abzug rechtfertigen (RFH 8. 7. 1931 VI A 936/31; RStBl. 31, 818; 26. 9. 1934 VI A 732, 753/4).

Prozeßkosten, bei der Beteiligung an einer Personalgesellschaft, bei der gewerbliche Einkünfte in Frage kommen, sind die Kosten eines Prozesses, die ein Gesellschafter gegen die Gesellschaft führt, um seinen Austritt aus der Gesellschaft wegen Gefährdung seines Kapitalkontos zu

Nichtabzugsfähig

Personalsteuern (§ 12, 3 EStG).

Persönliche Bedürfnisse, Aufwendungen zur Befriedigung — (§ 12, I EStG).

Politische Zwecke, Beiträge und Spenden zu — nicht abzugsfähig (RFH 20. 8. 1930 VI A 147/30; RStBl. 30, 671).

Polizeistrafen

Privatentnahmen aus dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb (§ 4, I EStG).

Promotionskosten, Auslagen zum Zwecke der Erlangung eines Ehrentitels sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig (§ 12 EStG; RFH 13. 11. 1930 VI A 558/30; RStBl. 31, 108; VI A 1064/30; RStBl. 31, 318; 25. 5. 1932 VI A 1529/31; RStBl. 32, 708).

Prozeßkosten (§ 12 EStG); z. B. Kosten einer Beleidigungsklage (RFH 21. 11. 1928 VI A 1204/28; 6. 5. 1936 VI A 734/35; RStBl. 36, 836); aus Anlaß eines Erbvorganges RFH 12. 6. 1929 VI A 1656/28); eines Arztes zur Wiedererlangung seiner Praxis (RFH 17. 1. 1923); infolge schuldhaft verursachten Kraftwagenunfalls (RFH 19. 12. 1934; VI A 1359/33; RStBl. 35, 1126).

Prozeßkosten, Kosten einer Strafverteidigung, auch dann nicht, wenn die Kosten im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebs aufgewendet werden (RFH 8. 8. 1929 VI A 1380/28; RStBl. 29, 555).

Prozeßkosten zur Abwendung eines Anspruchs auf Herausgabe einer Erbschaft usw. (§ 12 EStG; RFH 12. 1. 1930 VI A 217/29; RStBl. 31, 108); zur Erhaltung des gesamten zum Nachlaß gehörigen Vermögens nicht abzugsfähig (RFH 13. 6. 1933 VI A 2032/32; RStBl. 1004/1005); — wegen Erbschaft sind auch dann keine Werbungskosten, wenn Gegenstand der Erbschaft ein Gewerbebetrieb ist (RFH 31. 10. 1934 VI A 592/34); —, Kosten eines Aufwertungsprozesses keine Werbungskosten beim Einkommen aus Vermietung (RFH 14. 11. 1934 VI A 497/34; RStBl. 35, 823).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
erreichen, als Werbungskosten abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 20. 1. 1932 VI A 2069/30; RStBl. 32, 435).	**Prozeßkosten** hinsichtlich der Verluste aus einer Beteiligung an einer AG, auch wenn die kapitalmäßige Beteiligung zum Zwecke der Erzielung von Einkünften als Angestellter erfolgt ist (RFH 25, 255).
Prozeßkosten bei Einklagung von Kapitalerträgen sind als Werbungskosten abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 12. 12. 1928 VI A 758/28; RStBl. 29, 138).	
Prozeßkosten, der Abzug von — wegen eines landwirtschaftlichen Grundstücks, das zu der wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Betriebs gehörte, kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das Grundstück keine landwirtschaftlichen Erträge abwarf. Maßgebend ist vielmehr, ob die — im Rahmen des Betriebs eine laufende Ausgabe darstellen, die im Jahre der Aufwendung abzugsfähig sind (§ 4, 4; § 9 EStG; RFH 13. 7. 1932 VI A 498/32; StuW 32, 909; RStBl. 33, 221, 222).	
Prozeßkosten, die nicht mit einer bestimmten Einkunftsart in Zusammenhang stehen, können abzugsfähig sein wenn sie Abwehrkosten darstellen, z. B. wenn wegen Zahlung einer Rente ein Rechtsstreit entsteht und die Prozeßkosten entstehen, um die Erhöhung von Rentenlasten zu verhindern, also eine Minderung des Einkommens durch Erhöhung abzugsfähiger Ausgaben zu verhüten (RFH 6. 10. 1937 VI A 576/37; RStBl. 38, 103).	
Prozeßkosten, Kosten eines Prozesses, in dem um Übernahme von Unkosten (Reparaturen), die steuerrechtlich den Charakter von Werbungskosten (§ 9 EStG) haben würden, durch Dritte gekämpft wird, sind als Abwehrkosten ebenfalls als Werbungskosten gleichzubehandeln, also abzugsfähig. Das gleiche gilt auch für die weiteren durch den Rechtsstreit verursachten Kosten (Sachverständigengutachten, Kosten für die für den Rechtsstreit erforderlichen Reisen) (RFH 20. 9. 1932 VI A 165/31; StuW 33, 32).	
Pumpen, Aufwendungen für die erstmalige Anlage von — müssen aktiviert werden (§ 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 8; RStBl. 38, 193).	
R	**R**
Reallasten s. dauernde Lasten.	
Realsteuern (§ 9, 2 EStG).	
Rechtsanwalt, auf das Inventar, das ein — zur Erzielung des beruflichen Einkommens verwendet, sind Absetzungen für Abnutzung zulässig (RFH 11, 238); s. auch Abschreibungen.	
Rechtsanwaltskammer, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Rechtswahrerbund, Beiträge zum NS.— (§ 9, 3 EStG).	
Regreßansprüche, Prämien für Versicherung gegen — (§§ 9, 10, I, 4 EStG).	
Regreßansprüche, Zahlung eines Aufsichtsratsmitglieds zwecks Abwendung von — sind Werbungskosten aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat (§ 9 EStG; RFH 19. 8. 1931 VI A 1482/30; RStBl. 31, 893).	
Regreßhaftung eines Rechtsanwalts als Aufsichtsrat, gehört die Betätigung eines Rechtsanwalts als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft zu seiner Anwaltstätigkeit, so sind die durch diese Tätigkeit verursachten Kosten Werbungskosten des Anwaltsberufs, wozu auch die Inanspruchnahme auf Grund der Haftungspflicht gehört (§ 9 EStG; RFH 19. 5. 1932 VI A 765/31; RStBl. 32, 730).	
Regreßhaftung, wegen Einsetzung eines entsprechenden Passivpostens oder Rückstellung wegen drohender — s. RFH 12. 8. 1927 VI A 407/27; RStBl. 28, 5; 9. 3. 1932 VI A 2177/30; RStBl. 32, 512; 13. 7. 1933 VI A 1413/32; RStBl. 33, 1085; 18. 8. 1938 VI A 736/38; RStBl. 38, 1205.	
Reichsärzteschaft, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsbund der Deutschen Beamten, Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).	**Reichsbund der Deutschen Beamten,** Ausgaben bei Kameradschaftsabenden des — s. Berufsverbände.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Reichsfilmkammer, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsgruppen der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Beamten, der Versicherungen, der Energiewirtschaft usw., Beiträge an die — gehören zu den Betriebsausgaben (Werbungskosten) (§§ 4, 9 EStG).	
Reichskulturkammer, Aufwandsentschädigungen aus Kassen der — s. Aufwandsentschädigungen.	
Reichskulturkammer, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsnährstand, Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsschrifttumskammer, Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsstand der deutschen Industrie, Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).	
Reichsstand des deutschen Handwerks, Beiträge zum — (§ 9, 3 EStG).	
Reichstheaterkammer, Beiträge zur — (§ 9 3 EStG).	
Reisekosten, die den in privatem Dienst angestellten Personen gezahlt werden, gehören nicht zu den Einkünften aus Arbeit, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen (§ 19, 2, 2 EStG).	**Reisekosten** eines Kuxen- und Aktienbesitzers zu den Gewerken und Generalversammlungen (RFH 24. 3. 1927 VI A 92/27; RStBl. 27, 149); s. auch Aktienbesitzer.
Reisekosten und sonstige Aufwendungen zur Besichtigung des tatsächlich erworbenen Betriebs und anderer zum Verkauf stehender Betriebe, die bereits vor der Eröffnung eines Betriebs entstehen, können zu den Betriebsausgaben gehören (RFH 29. 1. 1936 VI A 4/35; RStBl. 36, 588).	
Reisekosten, die dadurch entstehen, daß ein beschränkt Steuerpflichtiger nicht an dem Ort wohnt, an dem das vermietete Grundstück sich befindet, sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung (§§ 9, 21 EStG; RFH 13. 5. 1936 VI A 821/35; RStBl. 36, 851).	
Reisekostenentschädigungen, die die Sätze der vergleichsbaren Reichsbeamten nicht überschreiten, sind ohne Nachweis steuerfrei (§ 3 Ziff. 13 EStG; § 4 Ziff. 1 der Zweiten LStDVO; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 2 e und f; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 6 und 7; RStBl. 37, 281, 38, 161, 193).	
Reisespesen des Geschäftsinhabers sind nur insoweit abzugsfähig, als sie unmittelbar durch den Betrieb veranlaßt sind und die private Lebensführung des Steuerpflichtigen nicht berühren (§ 4, 4 EStG; RFH 12. 8. 1927 VI A 394/27; RStBl. 27, 212; 19. 10. 1927 VI A 584/27; 10. 4. 1929 VI A 436/29).	
Reklamekosten, laufende — sind im allgemeinen im Jahre ihrer Entstehung als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Einführungsreklame von Markenartikeln, die im allgemeinen höhere Kosten erfordert als die laufende Reklame, zur Bearbeitung des Absatzmarktes in späteren Jahren, müssen die höheren Kosten der Einführung, als mehreren Jahren zugute kommend, auf die mehreren Jahre verteilt werden. Unter Umständen sind die — auch zu aktivieren (RFH 27, 82; 20. 3. 1930 VI A 147/30; RStBl. 30, 671).	
Reklametafeln, Aufwendungen für — stellen ein geldwertes Gut im wirtschaftlichen Sinne dar und sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu aktivieren. Entsprechend der Jahre der voraussichtlichen Dauer ihres für den Betrieb nützlichen Bestandes sind die Aufwendungen dann nach den Vorschriften der §§ 6, 7 EStG als Betriebsausgaben zu verteilen (§§ 6, 7 EStG; RFH 30. 3. 1930 VI A 147/30; Bd. 27, 82; RStBl. 30, 671; StuW 30, 491).	
Religionsgesellschaften, abzugsfähig sind Geldleistungen an — nur, wenn es sich um — und deren Verbände handelt, die Körperschaften des persönlichen Rechts sind, die Kirchensteuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft beruht und es sich bei den Geldleistungen um Kirchensteuern handelt. Dagegen sind freiwillge Gaben an solche — nicht abzugsfähig (§ 10, I, 3 EStG; RFH 4. 9. 1929 VI A	**Religionsgesellschaften,** freiwillige Beiträge an —. **Religiöse Gemeinschaften,** Beiträge an — und nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, selbst wenn auch geschäftliche Interessen mitsprechen (§ 12, I EStG; RFH 27. 8. 1930 VI A 199/30; RStBl. 30, 755; 4. 4. 1933 VI A 296/33; RStB. 33, 590); s. auch Freikirchen.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

1542/29; RStBl. 29, 569; 16. 10. 1929 VI A 317/29; 13. 7. 1932 VI A 633/30; RStBl. 32, 853; 1. 7. 1936 VI A 356/36; RStBl 36, 889; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D II; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 10; RStBl. 37, 38, 193); s. a. Kirchensteuern.

Religionsgesellschaften, wird die Kirchensteuer ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Zugehörigkeit von bestimmten Vermögensteilen, z. B. Grundbesitz, erhoben, so handelt es sich um Betriebsausgaben oder Werbungskosten (§§ 4, 9 EStG; RFH 14. 6. 1928 VI A 575/27; RStBl. 28, 343).

Rennstallbetrieb, Betriebsausgaben für einen —, sofern der Betrieb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört oder es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, bei dem auf die Dauer ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten ist (RFH 19. 6. 1929 VI A 1595/28; RStBl. 29, 473; 9. 4. 1930 VI A 1973/29; RStBl. 30, 364; 24. 1. 1934 VI A 1230/31; RStBl. 34, 501; 7. 8. 1935 VI A 288/34; RStBl. 36, 138).

Renten, bei Ablösung einer — ist die Ablösungssumme steuerfrei (RFH 2. 10. 1935 VI A 355/35; RStBl. 35, 1570; 14. 10. 1936 VI A 82/36; RStBl. 37, 110).

Renten, bei der Veranlagung von — aus der reichsgesetzlichen Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung oder von Bezügen, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen beruhen, ist zur Abgeltung der Werbungskosten von diesen Einnahmen als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 RM abzusetzen (§ 12 der Zweiten EStDVO vom 6. 2. 1938).

Rente, bei einer zugunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters begründeten Rentenlast, durch die auch der etwa vorhandene Geschäftswert anteilsmäßig abgegolten sein könnte, besteht ein Zwang zur Passivierung und entsprechenden Aktivierung der Rentenlast jedenfalls dann nicht, wenn dem ausscheidenden Gesellschafter, seinen Erben oder seiner Witwe die Rente im wesentlichen aus dem Versorgungsgedanken heraus eingeräumt worden ist. Die Jahresrenten mindern in solchem Falle den laufenden Jahresgewinn. Bei Abmachungen zwischen nahen Verwandten besteht aber noch die Möglichkeit, daß es sich bei der Einräumung der Rente um einen ganz oder zum Teil auf dem Gebiet der persönlichen Lebenshaltung des Unternehmens liegenden Vorgang handelt, der alsdann insoweit grundsätzlich den Betrieb und damit auch den Gewinn des Unternehmens nichts angehen würde (§ 9, 1; § 10, I, 2; § 12, II EStG; RFH 2. 12. 1931 VI A 1516/29; RStBl. 32, 573; 23. 3. 1932 VI A 926/30; RStBl. 32, 705; 16. 11. 1932 VI A 1501/31; RStBl. 33, 80; 18. 8. 1933 VI A 1355/32; RStBl. 33, 1195).

Renten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen (§ 9, I; § 10, I, 2 EStG; s. auch Aufwendungen.

Rentenbank, die zu entrichtenden Grundschuldzinsen für die — (§ 9, I; § 10, I, 2 EStG).

Rentenlasten, Abwehrkosten, die aufgenommen werden, um die Erhöhung von — zu verhindern, sind vom Einkommen abziehbar (RFH 6. 10. 1937 VI A 576/37; RStBl. 38, 103).

Rentenversicherungsbeiträge (§ 10, I, 4 EStG; OVGSt. 1, 103; 2, 74; 8, 124; 11, 196; 12, 254).

Rentnervereinigungen, Beiträge an — sind Werbungskosten, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Reparaturausgaben für Wiederherstellung eines Gegenstandes des Betriebsvermögens (§ 4 4 EStG).

Reparaturkosten, d. h. Aufwendungen, die gemacht werden, um den die Einkünfte liefernden Gegenstand in dem Zu-

Nichtabzugsfähig

Rennwetten, Verluste aus —, die nicht in einem Gewerbebetrieb anfallen (RFH 30. 6. 1927 VI A 261/27; RStBl. 27, 197; 21, 244).

Renten, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden (z. B. Zuwendungen der Eltern an ihre Kinder, gesetzliche Unterhaltungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern, Kosten der Erziehung und Berufsausbildung der Kinder) (§ 12, 2 EStG); s. auch Aufwendungen.

Renten, Aufwendungen zur Ablösung von — (§ 12 EStG).

Renten von Unterhaltsverpflichteten an Unterhaltsberechtigte sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie in Erfüllung einer privatrechtlich besonders eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgen; sie stellen vielmehr Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dar (§ 12, 2 EStG; RFH 10. 9. 1930 VI A 485/30; RStBl. 30, 811; 22. 11. 1933 VI A 975/32).

Renten an Familienangehörige für Übertragung eines Betriebs sind keine Betriebsausgaben (RFH 27. 11. 1929 VI A 1015/29; RStBl. 30, 40; 8. 11. 1933 VI A 1488/31; RStBl. 34, 295).

Reportzinsen bei Spekulationsgeschäften sind keine abzugsfähigen Schuldzinsen im Sinne des EStG (§ 9, I; § 10, I, 2; §§ 22, 23 EStG; RFH 23. 11. 1932 VI A 530/32; RStBl. 33, 51).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

stande zu erhalten, in dem der Gegenstand als Vermögensstück in das Eigentum des Steuerpflichtigen gekommen ist (§ 4, 4 EStG).

Repräsentationsaufwendungen sind nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie ausschließlich mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nichts mit der privaten Lebenshaltung zu tun haben (RFH vom 26. 2. 1936 VI A 27/36, RStBl. 36, 681; 8. 4. 1936 VI A 253/36; RStBl. 36, 814; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 3 a; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 1; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Richterverein s. Berufsverbandsbeiträge, Reichsgruppen.

Richtfeste, Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder bei — s. Sachzuwendungen.

Rohstoffe, Ausgaben für — (§ 4, 4 EStG).

Rücklagen, versicherungstechnische — sind dann abzugsfähig, wenn sie nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen als echte Schuldposten oder als Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, anzusehen sind (Rderl. RFM vom 25. 7. 1936 S 2511—45 III; RStBl. 36, 825).

Rückstellungen sind zulässig bei am Bilanzstichtage bereits bestehenden, nur dem Betrage nach noch nicht feststehenden Schuld, z. B. aus Bürgschaftsübernahme (RFH 17. 12. 1929 I A a 643/29; RStBl. 30, 95; 28. 10. 1931 VI A 1483, 1485/30; RStBl. 32, 144); wenn die Gefahr besteht, aus Verbindlichkeiten in Anspruch genommen zu werden (RFH 17. 7. 1931 VI A 354/31; RStBl. 31, 674; 13. 6. 1933 VI A 2025/32; RStBl. 33, 1014; 18. 8. 1933 VI A 736/33; RStBl. 33, 1205); bei noch ausstehenden Aufräumungsarbeiten bei Brandschäden (RFH 1. 7. 1931 VI A 97/29; RStBl. 31, 741; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt B VI Ziff. 1; RStBl. 38, 193); für Provisionen, wenn bereits die Pflicht zur künftigen Zahlung an den Vertreter besteht (RFH 15. 1. 1931 VI A 31/31; RStBl. 31, 201); für drohende Schadensersatzpflichten (RFH 13. 7. 1933 VI A 1413/32; RStBl. 33, 1085); für Prozeßkosten, wenn es sich um bereits schwebende Prozesse handelt, aus denen Verluste drohen (RFH 28. 10. 1931 VI A 1483, 1485/30; RStBl. 32, 144); für Beteiligung an einer Personengesellschaft, wenn die Beteiligung an der Personengesellschaft in den Büchern des eigenen Betriebs geführt wird (RFH 25. 4. 1933 VI A 1163/32; RStBl. 33, 955); s. auch Delkrederekonto.

Ruhegeldversicherung, Beiträge an eine —, auch wenn die Beiträge auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (§ 10, I, 4 EStG; RFH 28. 8. 1930 VI A 1155/30; RStBl. 30, 808).

S

Sachversicherung, Beiträge zur — der Betriebsanlagen und Betriebsmittel (§ 4, 4, § 9, 2 EStG); s. auch Versicherungsbeiträge.

Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder zum Tag der Nationalen Arbeit, bei Betriebsappellen, Aufmärschen, Kameradschaftsabenden sind in der Regel steuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Safemiete (§ 9; EStG; RFH 28. 11. 1928 VI A 1476/28; Mrozek Kartei, EinkSt. 25 § 16 Abs. 1 Rechtssatz 64).

Salzsteuer (§ 9, 2 EStG).

Sammelheizungen, besondere Absetzungen für — sind nicht zulässig. Die Absetzung erfolgt vom gesamten Gebäudekapital. Alle Ausgaben für Wiederherstellung und Erneuerung sind im bisherigen Rahmen als Erhaltungsaufwand für das Gebäude anzusehen. Bei Steuerpflichtigen, bei denen Gebäude mit — zum gewerblichen Anlagevermögen gehören und bei denen der Gewinn durch

Nichtabzugsfähig

Repräsentationsaufwendungen stellen keine Werbungskosten dar, wenn sie Aufwendungen für die Lebensführung sind, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12, I EStG; RFH 26. 2. 1936 VI A 27/36; RStBl. 36, 681; 8. 4. 1936 VI A 253/36; RStBl. 36, 814; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 3 a; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 1; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Rundfunkgebühren bei Arbeitnehmern keine Werbungskosten (RFH 19. 12. 1934 VI A 460/34; RStBl. 35, 414).

S

SA, SS, Spenden an die — nicht abzugsfähig (RFH 28. 6. 1933 VI A 1493/30, 170/32; RStBl. 33, 811, 812; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Säumniszuschlag (§ 12, 3 EStG).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Bestandsvergleich ermittelt wird, dürften, wenn ordnungsmäßige Buchführung vorhanden ist, gegen die besonderen Absetzungen von — keine Bedenken bestehen (§ 7 EStG; RFH 27. 5. 1936 VI A 221/36; RStBl. 36, 886; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C VI Ziff. 4; RStBl. 38, 193).	
Sand, die bei Entnahme von — entstehende Entwertung der Grundstücksoberfläche ist Betriebsausgabe (RFH 17. 7. 1929 VI A 560/28; RStBl. 29, 585; 21. 12. 1932 VI A 585/31; RStBl. 33, 226) s. a. Substanzverringerung.	
Sandgruben s. Substanzverringerung.	
Sanierungsaufwendungen eines Arbeitnehmers für seinen Arbeitgeber, wenn keine kapitalistische Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen vorliegt, sind Werbungskosten (RFH StuW 34, 225).	
Sanierungsgewinne, die durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen entstehen, sind steuerfrei (RFH 5. 2. 1929 I A 394/27; RStBl 29, 228; 1. 5. 1929 IV A 496, 497/29; RStBl. 2, 393; 21. 10. 1931 VI A 968/31; RStBl. 32, 160).	**Sanierungsgewinn,** im Abwicklungszeitraum findet die Vorschrift des § 11 Ziff. 4 KörpStG über die Abzugsfähigkeit von Sanierungsgewinnen keine Anwendung (§ 11 Ziff. 4 KörpStG; RFH 20. 7. 1937 I A 257/36; RStBl. 38, 44).
Sanierungsgewinn, ein steuerfreier — kann für die Einkommensteuer auch dann angenommen werden, wenn durch den Gläubigerverzicht es dem Schuldner ermöglicht wird, seinen Betrieb schuldenfrei zu liquidieren (§§ 5, 12 EStG; RFH 16. 12. 1936 VI A 725/36; RStBl. 37, 436; 23. 3. 1938 VI 95/38; RStBl. 38, 566).	**Satzung,** Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken, die durch — vorgeschrieben sind, sind nicht abzugsfähig (§ 12 KörpStG 1934).
Sanitätsdienst, Aufwendungen, die Zwecken des zivilen — in Industrie- und Werkbetrieben dienen, können bei Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung und Verpachtung für Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Ausgabe voll abgesetzt werden (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt F I Ziff. 2; RStBl. 38, 193).	
Schadensersatz, den der Vorstand einer Gesellschaft dieser für von ihm abgeschlossene Geschäfte leistet, ist als Werbungskosten anzusehen, wenn der Vorstand bei Abschluß angenommen hat, daß sie im Interesse der Gesellschaft lägen (§ 4, 4; § 9 EStG; RFH 21. 1. 1931 VI A 2321/30; RStBl. 31, 229).	
Schadensersatz wegen unerlaubter Geschäftshandlungen ist Betriebsausgabe, soweit Einnahmen aus diesen Handlungen dem Betriebe zugeflossen (RFH 18. 3. 1936 VI A 157/36; RStBl. 36, 803).	
Schadensersatzleistungen, die von der Firma getragen werden, auf deren Zahlung der Inhaber der Firma als Haftender in Anspruch genommen wird (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83); s. auch Geldstrafen.	**Schadensersatzleistungen** aus einem Kraftwagenunfall während einer Dienstfahrt sind keine Werbungskosten (RFH 14. 11. 1934 VI A 195/34; RStBl. 35, 823).
Schadensersatzleistungen eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber aus seiner Geschäftsführung sind Werbungskosten (RFH 21. 1. 1931 VI A 2321/30; RStBl. 31, 229).	
Schadensersatzleistungen eines berufsmäßigen Rennfahrers können Werbungskosten sein (RFH Bd. 27, 349).	
Schadensersatzverpflichtungen, ernsthaft drohende — sind am Bilanzstichtag durch Rückstellungen zu berücksichtigen. Ansprüche an eine Versicherungsgesellschaft auf Schadendeckung sind regelmäßig in gleicher Höhe zu aktivieren, es sei denn, daß eine niedrigere Ansetzung deshalb gerechtfertigt erscheint, weil mit einiger Sicherheit oder wenigstens einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Gesellschaft den Schaden nicht in voller Höhe deckt (§§ 6, 7 EStG; RFH 13. 7. 1933 VI A 1413/32; RStBl. 1085; 18. 8. 1933 VI A 736/33; RStBl. 1205).	
Schadenreserven gehören zu den abzugsfähigen Rücklagen; s. auch Rücklagen.	
Schadensversicherung, die zu zahlenden Prämien sind abzugsfähige Werbungskosten. Außerdem können auch auf	

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

die gegen Schaden versicherten Gegenstände die nach §§ 6, 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden (§ 4, 3; §§ 6, 7, 9 EStG; RFH 27. 6. 1933 I A 433/31; RStBl. 1083).

Schadensversicherungsbeiträge (§ 9, 2; § 10, I, 4 EStG).

Schankkonzession, Aufwendungen für eine persönliche — brauchen nicht aktiviert zu werden (RFH Bd. 30 S. 142).

Schankkonzessionssteuer (§ 9 EStG; RFH 21. 10. 1931 VI A 2002/29; RStBl. 32, 305).

Schaumweinsteuer (§ 9, 2 EStG).

Schillerpreis steuerfrei.

Schlachtsteuer (§ 9, 2 EStG).

Schlackeabfuhrgebühren beim Hausbesitz (§ 9, 2 EStG).

Schornsteinfegergebühren beim Hausbesitzer abzugsfähig (§ 9, 2 EStG).

Schuldverschreibungsteuer s. Obligationensteuer.

Schuldzinsen (§ 9, 1; § 10, I, 2 EStG).

Schuldzinsen, die ein Bürge auf Grund der übernommenen Bürgschaft zu zahlen hat, sind, da in diesem Fall der Bürge zwar nicht rechtlich doch tatsächlich zum Schuldner wird, abzugsfähig (RFH 7. 3. 1934 VI A 1083/33; RStBl. 34, 711).

Schuldzinsen für einen Bankkredit, der zum Zwecke der Spekulation in Wertpapieren aufgenommen ist, sind bei Berechnung des Spekulationsgewinns abzugsfähig, jedoch bei einem etwaigen Spekulationsverlust von dem sonstigen Einkommen nicht abzugsfähig (§ 23, 4 EStG; RFH 27. 10. 1928 VI A 1110/28).

Schuldzinsen für eine Schuld, die zur Durchführung des Studiums aufgenommen wurde, sind als Sonderausgaben abzugsfähig (RFH 24. 6. 1937 IV A 20/36; RStBl. 37, 1089).

Schuldzinsen für eine zum Erwerb von Aktien (Konsortialbeteiligung) aufgenommene Bankschuld als Sonderausgaben abzugsfähig (RFH 4. 12. 1935 VI A 201/34; RStBl. 36, 217).

Schuldzinsen, die für mehrere Jahre gezahlt werden, sind im Jahr der Zahlung abzugsfähig (RFH 5. 12. 1934 VI A 969/34; RStBl. 35, 336); s. auch Damnum.

Schuldzinsen für eine zur Erweiterung oder Vergrößerung des Betriebs aufgenommene Schuld (RFH 11. 1. 1930 I A a 610/29; RStBl. 30, 111).

Schuldzinsen sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Aufnahme der Schuld im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften steht (§ 9, 1 EStG).

Schuldzinsen, soweit sie dem Gläubiger für die Gewährung eines Darlehns zu leisten sind (§ 9, I; § 10, I, 2 EStG).

Schuldzinsen aus Kapital zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung (RFH 29. 7. 1931 VI A 1367/31; RStBl. 31, 888; 4. 12. 1935 VI A 201/34; RStBl. 36, 217).

Schuldzinsen. Wird eine wesentliche Beteiligung unter Inanspruchnahme von Kredit erworben, ohne daß eine Spekulationsabsicht vorliegt, so sind für den Kredit zu zahlende — auch im Fall einer Veräußerung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2, § 17 Abs. 2 EStG; RFH 8. 11. 1937 VI A 649/37; RStBl. 38, 83).

Seeunfallversicherungsbeiträge (§ 9, 2; § 10, I, 4 EStG).

Sommerhaus, die Unkosten für ein — (Absetzungen für Abnutzung, Grundstückssteuern, Ausbesserungen usw.) können dann im allgemeinen in voller Höhe abgezogen werden, wenn das Haus nebst Zubehör selbst in den Ausmaßen des reinen Wohnbedürfnisses bleibt (§§ 7, 9 EStG; RFH 19. 11. 1930 VI A 1222/30; RStBl. 31, 486).

Sonderausgaben (§ 10 EStG).

Sonderausgaben im Sinn von § 10 Abs. 1 EStG brauchen nicht aus dem Einkommen geleistet zu sein, sie können vielmehr auch aus dem Vermögen oder aus einer Schuld-

Nichtabzugsfähig

Schenkungsstempel (§ 12, 3 EStG).

Schenkungsteuer (§ 12, 3 EStG).

Schmiergelder (RStBl. 1939 S. 195).

Schmuck, Versicherung von — als Kosten der Lebenshaltung nicht abzugsfähig (§ 12, 1 EStG).

Schuldentilgung, Aufwendungen zur — (§ 12, I EStG).

Schuldentilgungsbeträge (§ 21, I EStG); s. auch Amortisationsbeträge.

Schuldzinsen für das im land- bzw. forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen (§ 12, I EStG).

Schuldzinsen für ein zum Erwerb steuerfreier Reichsanleihe aufgenommenes Darlehn sind nicht abzugsfähig, da —, die mit solchen Einkünften zusammenhängen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben, grundsätzlich nicht abzugsfähig sind (RFH 14. 2. 1934 VI A 26/34; RStBl. 34, 660).

Schuldzinsen anläßlich eines Kaufs von Aktien auf Kredit sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Kauf zur Erhaltung der eigenen Stellung erfolgt (§ 12, I EStG; RFH 21. 12. 1932 VI A 1118/32; RStBl. 33, 227).

Schuldzinsen für aufgenommene Schulden zur Deckung von Spekulationen (RFH 26. 3. 1931 VI A 571/31; RStBl. 31, 488; 29. 7. 1931 VI A 1466/31; RStBl. 31, 889).

Schuldzinsen für einen Bankkredit zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung sind erst im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligung abzugsfähig (RFH 17. 12. 1930 VI A 1923/30; RStBl. 31, 487).

Schuldzinsen für ein zum Erwerb von Aktien aufgenommenes Darlehen, wenn der Erwerb in der Absicht erfolgt ist, durch Werterhöhung oder durch Veräußerung der Aktien einen nicht steuerbaren Gewinn zu erzielen (RFH 26. 3. 1931 VI A 571/31; RStBl. 31, 488; 4. 12. 1935 VI A 201/34; RStBl. 36, 267).

Schulgeld für die Kinder (§ 12, I EStG); s. auch ausländische Studenten.

Schulungsversammlungen, Ausgaben bei — s. Berufsverbände.

Schwester, kein Freibetrag für Hausgehilfin (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D Ziff. I; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Selbstversicherung (die in einer Rücklage besteht) grundsätzlich nicht abzugsfähig, da Rückstellungen für Zufallsverluste, deren Eintritt nur möglich, aber ganz ungewiß ist und die ihren Grund nicht in Betriebsvorgängen des abgelaufenen Jahrs haben, nicht zulässig sind (§ 5 EStG; OVGSt. 8, 144; RFH 27. 11. 1924; 16, 45; 19, 247; 21. 10 1931 VI A 642/30; RStBl. 32, 290).

Sicherheitsrücklagen im Sinn des § 37 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. 6. 1931 gehören zu den nichtabzugsfähigen Rücklagen.

Sonderausgaben, eine Übertragung von —, die in einem Kalenderjahr geleistet (ausgegeben), aber im Steuerabzugsverfahren aus irgendwelchen Gründen nicht berücksichtigt worden sind, auf das folgende oder spätere Kalenderjahr, ist wie im Veranlagungsverfahren so auch im

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

aufnahme herrühren (RFH 19. 11. 1936 VI A 475/36; RStBl. 37, 426).

Sozienversicherung s. Teilhaberversicherung.

Spargelbeete, Kosten der Anlegung von — (§ 4, 4; § 9 EStG; RFH 24. 7. 1929 VI A 896/29; RStBl. 29, 554).

Sparschutzverband, Beiträge zum — dann Werbungskosten, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Sparversicherung, auch die sogenannte ASS-Spar- und Versorgungsversicherung einer Versicherungsgesellschaft ist eine solche im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG; (RFH 5. 5. 1938 IV 117/38; RStBl. 38, 810).

Spekulationsgeschäfte, Zinsen aus Darlehen zur Durchführung von — sind bei Ermittlung des Spekulationsgewinns als Werbungskosten abzugsfähig (RFH 4. 8. 1937 VI A 362/37; RStBl. 38, 82).

Spekulationsverluste, auch etwaige Bankzinsen jedoch nur bis zur Höhe der in dem gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Spekulationsgewinne (§ 23, 4 EStG; RFH 3. 11. 1927 VI A 257/27; RStBl. 28, 45).

Spesen, soweit es sich um gewerbliche oder berufliche Ausgaben handelt (§ 9 EStG).

Spielschulden, Schuldzinsen aus — abzugsfähig (RFH 15. 7. 1931 VI A 705/31; RStBl. 31, 820).

Staatsbeihilfen, z. B. zum Bau eines Wehres nicht aktivierungspflichtig (RFH 23. 6. 1933 VI A 222/32; RStBl. 34, 42).

Stauanlagen, Aufwendungen für die erstmalige Anlage von — müssen aktiviert werden (§ 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 3; RStBl. 38, 193).

Steinbrüche, wegen Absetzungen für Substanzverringerung s. Substanzverringerung.

Stellvertretungskosten bei Ärzten, Rechtanwälten usw. (§ 9 EStG).

Stempelabgaben (§ 9, 2 EStG).

Stempelsteuer (§ 9, 2 EStG).

Sterbegeldversicherung, Beiträge an eine —, auch wenn die Beiträge auf Grund einer beruflichen Zwangsmitgliedschaft geleistet werden (§ 10, I, 4 EStG; RFH 28. 8. 1930 VI A 1155/30; RStBl. 30, 808).

Sterbekassenbeiträge (§ 10, I 4 EStG).

Steuerberater, die Aufwendungen, die durch die Tätigkeit eines — oder Bücherrevisors entstehen, der ausschließlich für betriebliche Zwecke tätig ist, der die betrieblichen Buchabschlüsse vornimmt, Bilanzen aufstellt und die Steuerangelegenheiten bearbeitet, soweit sie sich aus der Betriebsführung ergeben, dürften bei der Einkommensermittlung als Betriebsausgaben abzugsfähig sein (§ 4, 4 EStG; RFH 25. 5. 1932 IV A 1168/31; RStBl. 32, 823; 20. 10. 1937 VI A 626/37).

Steuerberatungskosten sind dann Betriebsausgaben, wenn der Steuerberater eines Betriebsinhabers in der Hauptsache dazu dient, einmal dem Unternehmer bei der Einrichtung und Führung seiner Bücher und der Aufstellung seiner Bilanzen zu beraten und zu unterstützen und weiterhin dem Unternehmer bei der Erfüllung der steuerrechtlichen Rechte und Pflichten, die ihm als Betriebsinhaber als solchem obliegen, zu helfen (§ 4 Abs. 3 EStG; RFH vom 20. 10. 1937 VI 626/37; RStBl. 38, 93).

Steuerbilanz, Abschreibungen in der — und Handelsbilanz s. Abschreibungen.

Steuern, soweit es sich nicht um Personalsteuern handelt (§ 9, 2 EStG).

Steuerschulden, regelmäßig wiederkehrende abzugsfähige Steuern, wie Gewerbesteuer, Grundsteuer und Umsatz-

Nichtabzugsfähig

Lohnsteuerabzugsverfahren grundsätzlich nicht möglich § 10, 1, 5 EStG; § 20, 3, 5 LStDVO; RFH 19. 11. 1936 VI A 475/36; RStBl. 37, 426).

Soziale Zwecke, Beiträge zu — s. Gemeinnützige, Wohltätige Zwecke.

Spareinlagen sind nicht abzugsfähig.

Spekulationsverluste, soweit sie die in dem gleichen Steuerabschnitt erzielten und der Besteuerung unterliegenden Spekulationsgewinne übersteigen (§ 23, 4 EStG).

Spenden an wohltätige oder gemeinnützige Vereine auch zu idealen, gemeinnützigen oder sozialen Zwecken sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten (§ 12, I EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 811, 812; 22. 7. 1936 I A 59/36; RStBl. 36, 898).

Spenden sind als freiwillige Aufwendungen auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie auf Grund einer tatsächlichen oder vermeintlichen moralischen Verpflichtung gemacht werden oder denen sich der Leistende aus sonstigen Gründen nicht zu entziehen glaubt. Nur Leistungen, die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, fallen nicht unter das Abzugsverbot des § 12 Ziff. 4 KStG (§ 12, 4 KStG; RFH 2. 3. 1937, 15. 6. 1937 I A 183/36; RStBl. 37, 990).

Spenden s. auch Wohltätige oder gemeinnützige Vereine.

Sportvereine, Zuwendungen an — (RFH 17. 7. 1930 VI A 1123/30; RStBl. 31, 19).

SS, Spenden an die — nicht abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Stempel, Notariats-, Gerichtskosten anläßlich eines Erbfalls sind keine Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG (RFH 18. 12. 1930 VI A 1469/30; RStBl. 31, 381).

Steuerabzug vom Arbeitslohn für den Arbeitnehmer (§ 12, 3 EStG).

Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 12, 3 EStG).

Steuerberater, Kosten eines —s (RFH 10. 7. 1929 VI A 602/29; RFH 25. 5. 1932 VI A 1168/38; RStBl. 32, 823).

Steuerberater, überwiegt bei Bestellung eines —s der Gedanke persönlicher Entlastung und zweckentsprechender Verwaltung bereits erzielter Einkünfte, oder handelt es sich um Steuervorgänge, die allein die Privatsphäre der Steuerpflichtigen betreffen, so sind die Kosten nicht abzugsfähig (§§ 9, 12, I EStG; RFH 18. 3. 1931 VI A 568/31; 25. 5. 1932 VI A 1168/31; RStBl. 32, 823; 20. 10. 1937 VI A 626/37); s. a. Bücherrevisor.

Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer (§ 12, 3 EStG).

Steuerstrafen (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83; 14. 3. 1929 VI A 257/29; RStBl. 29, 311; 24. 7. 1929 VI A 961/29; 17. 2. 1932 VI A 215/32; RStBl. 32, 469). Auch die Kosten eines Strafverfahrens bzw. der Strafverteidigung sind nicht abzugsfähig (RFH 8. 8. 1929 VI A 1380/28; RStBl. 29. 555; 6. 11. 1929 VI A 1053/29; RStBl. 30, 60).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

steuer, können in Abzug gebracht und verbucht werden entweder zu Lasten des Jahres, das die Steuern wirtschaftlich belastet, oder zu Lasten des Jahres, in dem der Steuerbetrag erst ziffernmäßig bekannt und abgefordert wird. Dies gilt auch für Nachforderungen auf Grund nachträglicher Berichtigungsveranlagungen (§ 9, 2 EStG; RFH 11. 12. 1929 VI A 1532/29; RStBl. 30, 95; 20. 6. 1933 I A 85/33; RStBl. 986).

Stille Beteiligung, Verluste an einer Abfindung für eine — gewährten Forderung, wenn die stille Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört (RFH 14. 3. 1928 VI A 200/28; RStBl. 28, 183).

Stiller Gesellschafter, ist ein — vertragsmäßig auch am Verlust des Unternehmens beteiligt, so handelt es sich bei betrieblichen Verlustbeträgen für ihn um Werbungskosten (§ 4, 4; § 9 EStG; RFH 23. 5. 1933 VI A 422/33; RStBl. 1078).

Stornorücklagen gehören zu den abzugsfähigen Rücklagen; s. auch Rücklagen.

Strafgelder, die Arbeitnehmern vertraglich für betriebliche Verfehlungen am Arbeitslohn in Abzug gebracht werden, sind nicht Arbeitslohn und nicht lohnsteuerpflichtig (RFH 6. 11. 1929 VI A 1609/29; RStBl. 30, 164).

Straßenanliegerbeiträge sind bei Betriebsgrundstücke zu aktivieren; Absetzungen für Abnutzung können nur vom Baupreis des Hauses und nicht vom Gesamtwert des Grundstücks vorgenommen werden (RFH 30. 10. 1935 VI A 755/35; RStBl. 36, 296).

Straßenbaubeiträge stellen Aufwendungen auf den Grund und Boden dar, sind daher auf dem Grundstückskonto zu aktivieren (§ 6 EStG).

Straßenreinigungsgebühren (§ 9, 2 EStG).

Streckenunterhaltungszulagen s. Auslösungen.

Stubenmädchen s. Hausgehilfin.

Studiengelder von im Ausland ansässigen Angehörigen s. ausländische Studenten.

Studiengeldversicherungen, Prämien für — sind dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Versicherung auf den Lebens- oder Todesfall abgeschlossen ist (§ 10, I, 4 EStG).

Substanzverringerung, Absetzungen für Substanzverringerung sind zulässig bei Bergbauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben. Die Höhe der Absetzungen für — richtet sich in der Regel nach der Menge der geförderten Substanz, deren Verhältnis zur gesamten Substanz ganz schätzungsweise zu ermitteln ist (§ 7, II EStG; RFH 17, 218/227; 28. 3. 1928 VI A 310/27; RStBl. 28, 279; 17. 7. 1929 VI A 560/29; RStBl. 29, 585; 25. 6. 1930 VI A 1938/29; RStBl. 30, 605; 21. 12. 1932 VI A 585/31; RStBl. 33, 226); s. auch Absetzungen für —.

T

Tabaksteuer (§ 9, 2 EStG).

Tag der nationalen Arbeit, Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Gefolgschaftsmitglieder zum — s. Sachzuwendungen.

Tagegelder, soweit sie die Sätze der vergleichbaren Reichsbeamten nicht überschreiten, steuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Tageszeitungen, Kosten für —, soweit es sich um gewerbliche oder berufliche Zwecke handelt (§ 4, 4, § 9 EStG).

Nichtabzugsfähig

Stiftung, Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken, die durch eine — vorgeschrieben sind, sind nicht abzugsfähig (§ 12 KörpStG 1934).

Stiftung, werden in ein Krankenhaus, das von einer körpersteuerpflichtigen — unterhalten wird, neben vollzahlenden Kranken in Erfüllung des Satzungszwecks der Stiftung auch Kranke zu ermäßigten Sätzen oder unentgeltlich aufgenommen, so dürfen die hierdurch entstehenden Verluste bei der Ermittlung der Einkünfte aus dem Betrieb des Krankenhauses nicht abgezogen werden (§ 6 Satz 1, § 12 Ziff. 1 KStG 1934; § 3 Ziff. 4 EStG 1934; RFH 20. 9. 1938 I 6/38; RStBl. 38, 1134).

Strafanzeige, Auslagen für die Verteidigung gegen eine — wegen Bilanzverschleierung sind auch für einen höheren kaufmännischen Angestellten keine Werbungskosten (§ 9 EStG; RFH 17. 4. 1935 VI A 183/35; RStBl. 35, 1206).

Strafe und Kosten, die einem Arzt infolge eines von ihm bei einer Berufsfahrt schuldhaften Kraftwagenunfalls erwachsen, sind keine Werbungskosten (§ 4, 4; § 18 EStG; RFH 19. 12. 1934 VI A 1359/33; RStBl. 35, 1126).

Strafverfahren, Kosten eines —s bei von vornherein zweifelhaften Geschäften keine Werbungskosten (RFH 6. 11. 1929 VI A 1053/29; RStBl. 30, 60; 13. 11. 1930 VI A 1959/30; RStBl. 31, 135).

Strafverteidigungskosten, auch wenn die Kosten im Interesse der Ausübung eines Gewerbebetriebs aufgewendet wurden (RFH 8. 8. 1929 VI A 1380/28; RStBl. 29, 83, 555); s. auch Prozeßkosten.

Stückzinsen sind weder Schuldzinsen noch Werbungskosten für die Zinsen aus Wertpapieren, sondern Teil des Erwerbspreises der Wertpapiere und daher nicht abzugsfähig (RFH 14. 2. 1934 VI A 958/32; RStBl. 34, 581; 5. 8. 1936 VI A 137/35; RStBl. 36, 1132).

Studiengeldversicherungen, handelt es sich bei der Versicherung lediglich um eine Kapitalansammlung, so stellen die hierfür jährlich geleisteten Einzahlungen keine Versicherungsprämien dar. Sie gehören nicht zu den Sonderausgaben nach § 10 EStG und sind nicht abzugsfähig.

Studienkosten des im Geschäft des Vaters tätigen Sohnes, selbst wenn das Studium in der Hauptsache im Interesse des Geschäfts liegt (§ 12, I EStG; RFH 7. 3. 1928 VI A 43/28).

Studienkosten im Hinblick auf einen künftigen Beruf keine Werbungskosten; s. aber Fortbildungskosten.

Studienzuschüsse, auch wenn sie auf Grund einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden (RFH 18. 4. 1923 III A 129/23; 19. 6. 1923 IV e A 26/23; 24. 10. 1928 IV e A 103/23; 28. 5. 1929 VI A 646/29; RStBl. 29, 453); s. a. ausländische Studenten.

T

Tageszeitung, Kosten der — stellen Haushaltsausgaben dar und sind nicht abzugsfähig (RFH 19. 12. 1934 VI A 460/34; RStBl. 35, 414).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Talonsteuer (§ 9, 4 EStG).

Tantiemen a. Arbeitnehmer, Ausgab. f. — (§ 4, 4 EStG).

Teilhaberversicherung, die dazu dient, für den Fall des Todes eines Gesellschafters die erforderlichen baren Mittel zur Abfindung der Erben des Gesellschafters zur Verfügung zu haben, ist als im Interesse der ungestörten Fortführung des Gewerbebetriebs abgeschlossen und danach als zum Gewerbebetrieb gehörig anzuerkennen. Die gezahlten Prämien bilden daher regelmäßig eine Betriebsausgabe (RFH 25. 4. 1928 VI A 293/28; RStBl 28, 280).

Teilhaberversicherung. Schließt eine OHG eine — ab, so bilden die gezahlten Prämien dann eine Betriebsausgabe, wenn der Vertrag von Geschäfts wegen (für Rechnung der Gesellschaft) abgeschlossen ist. Anderseits ist der Rückkaufswert der Versicherung als Aktivum in die Bilanz einzusetzen. Geht jedoch die Versicherung auf Kosten der Gesellschafter, dann liegt keine eigentliche Teilhaberversicherung vor (§ 4, 4, § 9 EStG; RFH 3. 12. 1931 VI A 937, 1101/31; RStBl. 32, 168).

Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt (§ 6, I EStG).

Telefongebühren, sofern es sich nicht um eine Anlage für den Privatgebrauch handelt (§ 4, 4, § 9 EStG).

Testamentsvollstreckungskosten, Honorare von Testamentsvollstreckern (Vermögensverwaltungskosten) sind in den Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen durch die Anordnung eines anderen die Vermögensverwaltung (Einsetzung eines Vormunds oder eines Testamentsvollstreckers) aufgezwungen ist, als Werbungskosten abzugsfähig, jedenfalls soweit sie die Kosten übersteigen, die bei eigener Verwaltung durch den Steuerpflichtigen entstehen würden. Gehört das Vermögen, für das eine Verwaltung eingesetzt ist, zum Betriebsvermögen, so gehören die Kosten in der Regel als eine mit dem Betrieb zusammenhängende Ausgabe zu den Betriebsausgaben. Ist das zu verwaltende Vermögen dagegen Kapitalvermögen und ist die Verwaltung von dem Steuerpflichtigen selbst eingesetzt, dann können die Kosten im allgemeinen nicht in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, weil hier die Aufgabe der Verwaltung in der Regel nicht allein die Sorge für die Erhaltung der Einkünfte, sondern in erster Linie auch für die Erhaltung des Vermögens ist (§ 9 EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 735/33; RStBl. 33, 991; 28. 6. 1933 VI A 237/32; RStBl 34, 250; 19. 6. 1935 VI A 1020/34; RStBl. 35, 1357).

Tiefkultur, Kosten der — (§ 4, 4 EStG).

Tierarztkosten für gewerblich od. landwirtschaftlich genutzte Tiere (RFH 13. 2. 1929 VI A 184/29; RStBl. 29, 227).

Tilgungsrente nach §§ 37 bis 39 ErbStG 1925, § 41 ErbStG 1922, soweit die — als Verzinsung der Steuerschuld angesehen werden kann (RFH 25. 9. 1929 VI A 1336/29; RStBl. 29, 626).

Tongruben s. Substanzverringerung.

Treppenbeleuchtung, Aufwendungen für — bei Hausbesitz (§ 9, 2 EStG).

Tresormiete (§ 9 EStG; RFH 16. 6. 1932 VI A 764/32; StuW 32, 925).

U

Übernachtungsgelder, soweit sie die Sätze der vergleichbaren Reichsbeamten nicht überschreiten, steuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Nichtabzugsfähig

Tantiemesteuer (§ 12, III EStG).

Testamentsvollstreckerhonorare sind als Zahlungen aus der Erbmasse beim Einkommen nicht abzugsfähig (RFH 21. 3. 1930 VI A 1417/29; RStBl. 30, 361).

Tilgungsbeträge bei amortisierbaren Schulden (§ 12, I EStG).

Tilgungsbeträge bei Bausparkassendarlehen nicht abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D IV; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 12; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Tilgungsbeträge zur Abtragung eines geliehenen Kapitals (OVGSt. 10, 177; 15, 185).

Tochter, kein Freibetrag für — als Hausgehilfin (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D Ziff. I; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 9; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

U

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Umbau, Abschreibungen des Erhaltungsaufwands bei — s. Erhaltungsaufwand.

Umbaukosten, wird innerhalb eines Betriebes ein Umbau vorgenommen, so sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig. Wird jedoch der Umbau im Betrieb über das Jahr der Vornahme des Umbaues hinaus nutzbringend verwendet, so ist die Pflicht der Aktivierung der Aufwendungen und ihre Verteilung durch die Vornahme von Abnutzungsabsetzungen, die nach der Dauer der Nutzung zu bemessen sind, gegeben (RFH 4. 9. 1929 VI A 1492/29; RStBl. 29, 569; 11. 12. 1929 VI A 1648/28; StuW 30, 351; 1. 10. 1930 VI A 173/30; RStBl 31, 13; Bd. 35, 17).

Umbaukosten, ein Umbau ist nach seiner Vollendung zunächst selbständig zu bewerten und der Gegenwert zu aktivieren. Der Steuerpflichtige kann berücksichtigen, daß die Herstellungskosten nach den Preisen am Bilanzstichtag geringer wären als die tatsächlichen Ausgaben, oder daß in dem Umbau nachträglich eine mehr oder minder verfehlte Maßnahme zu erblicken ist. Bei der ersten Bilanzaufstellung nach dem Umbau hat der Steuerpflichtige die Wahl, den Teilwert des Umbaues oder die tatsächlichen Herstellungskosten dem Buchwert des Gebäudes zuzurechnen. Hat der Umbau nur einen zeitlich begrenzten Wert, hätte nach Ablauf einer bestimmten Zeit der frühere Zustand für das Geschäft denselben Wert wie der neue, so ist der Umbau auch weiter als selbständiger Gegenstand zu behandeln. Bei den vorzunehmenden Abschreibungen ist nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Abnutzung zu berücksichtigen (§§ 6, 7 EStG; RFH 2. 3. 1932 VI A 2137/30; Bd. 30, 175; RStBl. 32, 533; StuW 32, 433).

Umbaukosten, soweit bei einem Umbau entstandener Erhaltungsaufwand im Jahre der Ausgabe nicht abgesetzt, sondern aktiviert worden ist, ist der Aufwand nach der Zeitdauer des Nutzens der Verwendung anteilsmäßig zu verteilen (RFH 27. 1. 1932 VI A 1307/30; RStBl. 32, 473; 2. 3. 1932 VI A 2137/30; RStBl. 32, 533).

Umbauten, Abzüge für Erhaltungsaufwand zulässig, wenn tatsächlich Aufwendungen für die Erhaltung des alten Bauwerks gemacht werden (§ 6 EStG; RFH 4. 9. 1929 VI A 1492/29; RStBl. 29, 569; 29. 10. 1930 VI A 1277/30; RStBl. 31, 138).

Umgründung, Kosten für — s. Gründungskosten.

Umlaufsvermögen ist mit den Anschaffungskosten anzusetzen, es kann aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden (§ 6, 2 EStG); s. auch Teilwert.

Umsatzprovisionen an eine Bank für die Gewährung eines Bankkredits (RFH 22. 1. 1930 VI A 63/30; RStBl. 30, 145).

Umsatzsteuer (§ 9, 2 EStG).

Umzugskosten, soweit es sich um Geschäftskosten handelt (§ 4, 4 EStG).

Umzugskosten bis zur Höhe der einem vergleichbaren Reichsbeamten vergüteten Höhe als Werbungskosten abzugsfähig (RFH 15. 4. 1931 VI A 490/31; RStBl. 31, 382; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Umzugskosten, erfolgt die Übersiedlung nach einem anderen Ort im Interesse des Berufs und sind sie durch die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen unmittelbar bedingt, so können die —, sofern sie die Höhe der einem vergleichbaren Reichsbeamten gezahlten Kosten nicht übersteigen, als Werbungskosten anerkannt werden. Die Entschädigung, die die — eines vergleichbaren Beamten übersteigt, ist steuerpflichtig (§ 9 EStG; RFH 15. 4. 1931 VI A 1555/30; RStBl. 31, 375; StuW

Nichtabzugsfähig

Umtauschprovision tragen, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktienurkunden stehen, nicht den Charakter von Werbungskosten, sondern dienen hauptsächlich zur Erhaltung des Aktienrechts, mithin der Kapitalanlage (§ 12, I EStG; RFH 16. 6. 1932 VI A 764/32; StuW 32, 925).

Umzugskosten, auch wenn ein Landwirt durch Erbanfall ein Gut erwirbt und zur besseren Bewirtschaftung dieses Gutes sein bisheriges Gut verkauft, so stellen die — im allgemeinen keine Werbungskosten dar, da der Umzug nicht im Interesse des Berufs, sondern vorwiegend zur Erhaltung des Vermögens erfolgt ist (§ 12, I EStG; RFH 9. 3. 1932 VI A 1963, 1964/30; StuW 32, 899); wegen der Frage der Abzugsfähigkeit von — vgl. auch RFH 8. 9. 1928 VI A 873/28; StuW 28, 806; 27. 8. 1930 VI A 1348/30; StuW 31, 101; 15. 4. 1931 VI A 1555/30; StuW 31, 651; VI A 490/31; StuW 31, 66.

Umzugskosten, die mit der Erlangung einer neuen, wesentlich anderen Lebensstellung verbunden sind, sind keine Werbungskosten und demzufolge nicht abzugsfähig (§ 12, I

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

31, 651; 15. 4. 1931 VI A 490/31; StuW 31, 661, 30. 8. 1932 VI A 225/32; 11. 11. 1936 VI A 579/36; s. Bd. 40 S. 244; RStBl. 37, 264; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff 2 f.; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281; 38, 161, 193).

Umzugskosten s. auch Wohnungsbeschaffungskosten.

Unentgeltliche Zuwendungen s. Zuwendungen.

Unfallversicherungsbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).

Universalmaschinenversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG; RFH 20, 208; 27. 3. 1928 I A 470/27; RStBl. 28, 260).

Unterhaltsrenten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, d. h. die Verpflichtungen müssen auf Grund privaten oder öffentlichen Rechts ganz bestimmten einzelnen Personen unter Angabe des Umfangs der Leistungen auferlegt sein. Handelt es sich dagegen um eine freiwillige Zuwendung oder eine Zuwendung an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, dann ist, auch wenn die Zuwendung auf einer besonderen Vereinbarung beruht, diese nicht abzugsfähig (§ 9, 1, § 10 I, 2 EStG; RFH 18. 8. 1933 VI A 702/33; RStBl. 33, 1198); s. a. Renten.

Unternehmungen, neue — zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse, können, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird, für eine bestimmte Zeit von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder, die vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, ganz oder teilweise befreit werden (§ 3 Gesetz über Steuererleichterungen 15. 7. 1933; RGBl. I, 491).

Unterschlagungen im Betriebe sind grundsätzlich Betriebsausgaben (RFH 3. 9. 1930 VI A 1473/30; RStBl. 30. 810).

Unterschlagungen von Mietsgeldern durch den Hausverwalter sind beim Vermieter Werbungskosten (RFH 8. 8. 1929 VI A 989/28; RStBl. 29, 588).

Unterstellungskosten für landwirtschaftliches Inventar eines Pächters in der Zwischenzeit zwischen Aufgabe der Pacht und Erwerb eines landwirtschaftlichen Gutes (§ 4 4; § 9 EStG; RFH 5. 11. 1930 VI A 242/29; RStBl. 31, 192).

Unterstützungen an Arbeitnehmer zur Abwendung eines vorübergehenden Notstands aus öffentl. Mitteln oder aus Mitteln einer öffentl. Stiftung steuerfrei. Auch —, die von einer vom Arbeitgeber unabhängigen, mit ausreichender Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtung an Arbeitnehmer in Notfällen gezahlt werden, sind steuerfrei (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 8; RStBl. 37, 281).

Unterstützungskassen des Betriebs s. Pensionskassen.

Unterstützungsfonds. Zuwendungen von Körperschaften an — als Betriebsausgaben abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H III Ziff. 2 b; RStBl. 38, 193).

Unterstützungskassen für Fälle wirtschaftlicher Not. Beiträge zu — als Sonderausgaben abzugsfähig, auch wenn die Kasse im Umlageverfahren arbeitet, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Kasse besteht (§ 10, I, 4 EStG; RFH 19. 11. 1936 VI A 562/36; RStBl. 37, 110).

Unterstützungskassen, Zuwendungen von Körperschaften an — als Betriebsausgaben abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 H III Ziff. 2 a; RStBl. 38, 193).

Unterstützungskassen, Zuwendungen an — nur abzugsfähig, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind, d. h. wenn sie an — geleistet werden, die von der Körperschaftsteuer befreit sind (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H III Ziff 2 a; RStBl. 38, 193).

Urheberrechte, Bei — ist eine Absetzung wegen Abnutzung dann gegeben, wenn sie — wie insbesondere bei Patentrechten — nach einer Reihe von Jahren (Schutzfrist) ab-

Nichtabzugsfähig

EStG; RFH 8. 8. 1928 VI A 873/28; StuW 28, 806; 29. 1. 1936 VI A 4/35; RStBl. 36, 588; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 7; RStBl. 37, 281).

Umzugskosten, die durch den Gesundheitszustand eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden — soweit es sich nicht um typische Berufskrankheit handelt —, gehören auch dann zu den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebenshaltung, wenn die Aufwendungen gleichzeitig dazu dienen, dem Steuerpflichtigen durch Erhaltung seiner Gesundheit die weitere Ausübung seines Berufs zu ermöglichen (§ 12, I EStG; RFH 13. 7. 1932 VI A 146/32).

Unterhaltsgelder an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind beim Leistenden nicht abzugsfähig (§ 12, 2 EStG); s. a. Zuwendungen.

Unterhaltsgewährung bei mitarbeitenden Kindern, selbst wenn ein Anstellungsvertrag besteht, keine Betriebsausgabe (RFH 2. 9. 1931 VI A 1597/31; RStBl. 31, 945); s. a. Kinder.

Unterhaltskosten für den Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen (§ 12, I EStG); s. a. ausländische Studenten.

Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern, Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen — (OVGSt. 1. 388; 12, 212; 15, 201; RFH 22. 11. 1933 VI A 975/32; RStBl. 34, 329).

Unterhaltungszwecke, Ausgaben zu — sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebensführung (§ 12 EStG).

Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer in Fällen der Not steuerpflichtig (RFH 1. 3. 1933 VI A 388/32; RStBl. 33, 717; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 8; RStBl. 37, 281).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

laufen oder erlöschen, in jedem Jahre also zu einem Teile zur Ertragserzielung Verwendung finden (§ 6, II EStG; RFH 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 201; Bd. 21, 346; Bd. 32, 129); s. a. Patente, Teilwert.

Urheberrechte, Bei gewerblichen — kann die Absetzung für Abnutzung in der Weise erfolgen, daß das Urheberrecht jedes Jahr mit einem der Absetzung entsprechenden niedrigeren Betrag in den Bestandsvergleich eingestellt wird und auf diese Weise den Gewinn um die jährliche Abnutzungsabsetzung mindert (§ 6, II EStG; RFH 21, 341, 60. 6. 1927 VI A 290/27; RStBl. 27, 227; 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 200).

Urlaubskassen, Zuschüsse des Unternehmens an Urlaubskassen der Deutschen Arbeitsfront sind allgemein als Betriebsausgaben anzusehen, da sie durch den Betrieb veranlaßt sind (§ 4, 4 EStG).

V

Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung, wird eine wesentliche Beteiligung unter Inanspruchnahme vom Kredit erworben, ohne daß eine Spekulationsabsicht vorliegt, so sind für den Kredit zu zahlende Schuldzinsen auch im Fall einer — als Zweckausgaben zu berücksichtigen (RFH 8. 11. 1937 VI A 649/37; RStBl. 38, 83).

Veräußerung eines landwirtschaftlichen Betriebs, Verluste, die aus der — entstehen, sind für die Einkommensteuer, soweit sie sich nicht auf Grund und Boden beziehen, vom Gewinn oder von den sonstigen Einkünften abzuziehen (§ 2, § 14 EStG; RFH 31. 8. 1938 VI 407/37; RStBl. 38, 975).

Veräußerungsgeschäfte, Verluste aus —, jedoch nur bis zur Höhe der in dem gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne (§ 23, 4 EStG; RFH 19. 12. 1931 VI A 1295/30; RStBl. 32, 463; StuW 32, 262); s. auch Spekulationsgeschäfte.

Veräußerungskosten bei Veräußerung eines Betriebs sind vom Veräußerungspreis abzugsfähig (§ 16, 2 EStG; RFH 11. 10. 1934 VI A 1331/32; RStBl. 35, 613).

Verbindlichkeiten sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen; es kann aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden (§ 6, 3 EStG); s. auch Teilwert.

Verbrauchsteuern (§ 9, 2 EStG).

Vergnügungsteuer (§ 9, 2 EStG).

Vergütungen an im Betrieb der Eltern mitarbeitende Kinder nur dann Arbeitslohn und abzugsfähig, wenn ein Arbeitsverhältnis ernstlich gewollt ist und wenn alle Folgerungen aus ihm gezogen werden (regelmäßige Zahlung des Arbeitslohns, Vorlage der Steuerkarte, Leistung der Sozialversicherungsbeiträge usw., entsprechende Berufsausbildung usw.) (RFH 17. 7. 1930 VI A 967/30; RStBl. 30, 706; 12. 9. 1934 VI A 351/33; RStBl. 35, 90; 3. 4. 1935 VI A 164/35; RStBl. 35, 1108; 22. 1. 1936 VI A 882/35; RStBl. 36, 543).

Vergütungen an im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige, die nachträglich für eine Reihe von Jahren in einer Summe gezahlt werden, stellen nur dann Arbeitslohn des Empfängers und eine Betriebsausgabe dar, wenn es sich tatsächlich und in voller Höhe um eine Vergütung für geleistete Dienste handelt und die Zahlung ganz oder zum Teil nicht mit Rücksicht auf die Familienbeziehungen erfolgt ist. Ein Abzug kommt im allgemeinen dann nicht in Frage, wenn bisherige Zusicherungen späterer Vergütung nicht oder nur in unsicherer Form geltend gemacht werden können und wenn der Gewerbetreibende bisher solchen Zusagen oder Ankündigungen keinerlei Auswirkung auf die Feststellung seines gewerblichen Jahresgewinns eingeräumt hat (§ 4.

Nichtabzugsfähig

Urlaub, Kosten eines Erholungsurlaubs (§ 12, I EStG; RFH 20. 9. 1933 IV e A 73/23; 12, 333; 10. 10. 1923 VI e A 120/23; VI e A 131/23); s. auch Berufsgefahren, Berufskrankheiten.

V

Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, Verluste, die bei — entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden (§ 17, 5 EStG).

Veräußerungsgeschäfte, Verluste aus —, soweit sie die in dem gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne übersteigen (§ 23, 4 EStG).

Veräußerungsverluste, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können — nicht durch eine erhöhte Absetzung für Abnutzung berücksichtigt werden (§ 7, 1 EStG; RFH 3. 2. 1937 VI A 442/36; RStBl. 37, 909).

Vereinsbeiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke sind regelmäßig vom Einkommen des Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines freien Berufs nicht abziehbar (§ 12, I EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 170/32); s. auch gemeinnützige Zwecke.

Vergütungen an Kinder bei Mitarbeit in der Landwirtschaft im Rahmen familienrechtlicher Bindung (§ 1617 BGB) sind kein Arbeitslohn und daher nicht abzugsfähig (RFH 17. 7. 1930 VI A 967/30; RStBl. 30, 706; 15. 5. 1935 VI A 923/33; RStBl. 35, 1304).

Verköstigung außer dem Hause aus dienstlichen Gründen s. Mittagessen.

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

4 EStG; RFH 19. 8. 1931 VI A 1546/31; RStBl. 31, 912; 2. 8. 1932 VI A 594/32; 26. 10. 1933 VI A 874/33; RStBl. 34, 16).

Verkehrsteuern (§ 9, 2 EStG).

Verlustbeteiligung eines Angestellten, die im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, sind Werbungskosten beim Einkommen aus Arbeit (§ 9 EStG; RFH 31. 10. 1928 VI A 750/28; RStBl. 29, 36; 23. 5. 1933 VI A 422/33; RStBl. 33, 1078 14. 11. 1934 VI A 1221/33; RStBl. 35, 939).

Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen werden, wenn sie 1000 RM übersteigen (§ 13, 3 EStG).

Verluste aus Spekulationsgeschäften nur bis zur Höhe der im gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Spekulationsgewinne abzugsfähig (§ 23, 4 EStG; RFH 19. 12. 1931 VI A 1295/30; RStBl. 32, 463; StuW 32, 262); s. auch Spekulationsgeschäfte.

Verluste, die aus der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Betriebs entstehen, sind für die Einkommensteuer, soweit sie sich nicht auf Grund und Boden beziehen, vom Gewinn oder von den sonstigen Einkünften abzuziehen (§ 2, § 14 EStG; RFH 31. 8. 1938 VI 407/37; RStBl. 38, 975).

Vermessungskosten beim Grundstückshändler oder wenn die Vermessung zum Zwecke einer Verpachtung erfolgt (§ 9 EStG); s. auch Gutsvermessungskosten.

Vermittlerprovision beim Erwerb eines Grundstücks sind Anschaffungskosten des Gebäudes, daher im Jahr der Zahlung nicht voll abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 4. 4. 1933 VI A 441/33; RStBl. 33, 643).

Vermittlerprovision s. auch Geldbeschaffungskosten.

Vermittlungsgebühren an die Zentralstellenvermittlung für Ensemblekapellen sind in halber Höhe als durchlaufende Posten im Sinne von § 4 Ziff. 8 der Zweiten LStDVO anzusehen (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 8; RStBl. 37, 281).

Vermögensverwaltungskosten, z. B. Bankspesen, Depotgebühren, Prozeßkosten bei Einklagung von Kapitalerträgen (§ 9 EStG; RFH 12. 12. 1928 VI A 785/28; RStBl. 29, 138).

Vermögensverwaltungskosten und Honorare von Testamentsvollstreckern sind in den Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen durch die Anordnung eines anderen die Vermögensverwaltung (Einsetzung eines Vormundes oder eines Testamentsvollstreckers) aufgezwungen ist, als Werbungskosten abzugsfähig, jedenfalls soweit sie die Kosten übersteigen, die bei eigener Verwaltung durch den Steuerpflichtigen entstehen würden. Gehört das Vermögen, für das die Verwaltung eingesetzt ist, zum Betriebsvermögen, so gehören die Kosten in der Regel als eine mit dem Betrieb zusammenhängende Ausgabe zu den Betriebsausgaben. Ist das zu verwaltende Vermögen dagegen Kapitalvermögen und ist die Verwaltung von dem Steuerpflichtigen selbst eingesetzt, dann können die Kosten im allgemeinen nicht in voller Höhe als Werbungskosten anerkannt werden, weil hier die Aufgabe der Verwaltung in der Regel nicht allein die Sorge für die Erhaltung der Einkünfte, sondern in erster Linie auch für die Erhaltung des Vermögens ist (§ 9 EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 735/33; RStBl. 33, 991; 23. 6. 1933 VI A 237/32; RStBl. 34, 250; 19. 6. 1935 VI A 1020/34; RStBl. 35, 1357).

Versicherungsbeiträge, Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, soweit diese Aufwendungen zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind (§ 4, 4, § 9, 2 EStG).

Versicherungsprämien an ausländische Versicherungsunternehmen nur abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist

Nichtabzugsfähig

Verluste aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft (AG oder GmbH) sind nicht abzugsfähig, selbst wenn der Angestellte die Anteile zur Sicherung seiner Stellung erworben hat (RFH 7. 3. 1934 VI A 37/34; RStBl. 34, 681).

Verluste durch Verkauf eines Eigenheims bei Versetzung s. Versetzungskosten.

Vermessungskosten bei Bebauung eines bisher unbebauten Grundstücks.

Vermietung beweglicher Gegenstände, übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen aus —, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 22, 3 EStG).

Vermittlung, Einkünfte aus gelegentlicher —, übersteigen die Werbungskosten die —, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 22, 3 EStG).

Vermögen, Aufwendungen für das — (§ 12, I EStG; RFH 14. 1. 1932 VI A 1659/31; RStBl. 32, 399)

Vermögensaufwand, Aufwendungen bei Veräußerung eines Vermögenswerts, z. B. bei Verkauf einer Hypothek, stellen einen Vermögensverlust dar und sind vom Einkommen nicht abzugsfähig (RFH 14. 1. 1932 VI A 1659/31; RStBl. 32, 399).

Vermögensteuer (§ 12, 3 EStG).

Vermögensvermehrung, Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens (§ 12, I EStG).

Vermögensverwaltung, Kosten der — z. B. Reisen zur Generalversammlung (RFH 24. 3. 1927 VI A 92/27; RStBl. 27, 149); zur Beaufsichtigung und Beratung einer GmbH (RFH Bd. 27, 89); zur Deckung von Verlusten der GmbH, das Honorar für einen Bücherrevisor, der mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt ist (RFH 27. 3. 1935 VI A 715/34; RStBl. 35, 1107), in der Regel nicht abzugsfähig (§ 12, I EStG; s. a. RFH 16. 3. 1932 VI A 2172/31; RStBl. 32, 515).

Verpflegung außerhalb der Wohnung s. Mittagessen.

Versetzungskosten, Verluste durch Verkauf eines Eigenheims wegen Versetzung keine Werbungskosten (RFH 7. 3. 1934 VI A 37/34; RStBl. 34, 681, 18. 12. 1935 VI A 670/34; RStBl. 36, 264).

Versicherung von Haushaltungsmobiliar (§ 12, I EStG).

Versicherung, Rücklagen zum Zwecke der Selbstversicherung (OVGSt. 3, 144; RFH 27. 11. 1924; RFH 16, 45; 19, 247; 21. 10. 1931 VI A 642/30; RStBl. 32, 290).

Versicherungsbeiträge für das Hauspersonal (§ 12, I EStG).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D III; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 11; RStBl. 37, 281; 38, 193).

Versicherungsprämien für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall (§ 10, I, 4 EStG).

Versicherungsprämien gegen Schäden oder natürlichen Verschleiß der Anlagegüter (Maschinen-Hauslebensversicherung) müssen aktiviert werden. Unterbleibt die Aktivierung, so ist kein Raum mehr für Absetzungen (RFH 27. 6. 1933 I A 433/31; RStBl. 33, 1083).

Versicherungsprämien zu Rentenversicherungen (§ 10, I, 4 EStG).

Versorgungskassen, Beiträge an — (§ 10, I, 4 EStG); s. a. Versicherungsbeiträge, Unterstützungskasse.

Versorgungsversicherung, auch die sogenannte A 55-Spar- und — einer Versicherungsgesellschaft ist eine solche im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG (RFH 5. 5. 1938 IV 117/38; RStBl. 38, 810).

Versuche, Aufwendungen eines Arbeitnehmers zur Erprobung eines neuartigen Verfahrens sind Werbungskosten, wenn die Erprobung mit Rücksicht auf die Stellung und zur Erhöhung der Bezüge vorgenommen wird (RFH 28. 11. 1934 VI A 895/34; RStBl. 35, 126).

Vertragsstrafen, die von der Firma getragen werden, auf deren Zahlung der Inhaber der Firma als Haftender in Anspruch genommen wird (RFH 31. 10. 1928 VI A 1147/28; RStBl. 29, 83); s. auch Geldstrafen.

Vertragsstrafen eines Angestellten, z. B. wegen Verletzung eines Wettbewerbsverbots im Jahre der Leistung Werbungskosten (§ 9 EStG; RFH 31. 10. 1934 VI A 976/33; RStBl. 35, 745).

Vertrauensspesen als Geschäftsunkosten (§ 4, 4 EStG).

Vertretungskosten s. Stellvertretungskosten.

Verwaltung des Vermögens, die Kosten eines Beauftragten zur — sind dann abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige im besonderen wegen der Erträgnisse des Kapitalvermögens; bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere wenn es sich um erhebliche Einkünfte handelt; bei gewerblichen Anlagen, wenn es sich um die Sorge im Hinblick auf die Mitunternehmerschaft an einem gewerblichen Unternehmen handelt; sich aus Sorge für das Vermögen oder zur Wahrung seiner Belange eines Beauftragten bedient und die hierdurch entstehenden Kosten in unmittelbarer Beziehung zu den Einkünften stehen (RFH 23. 6. 1933 VI A 237/32; RStBl. 34, 250); s. a. Vermögensverwaltungskosten.

Verwaltungsakademien, Ausgaben bei Teilnahme an Vorlesungen an — zur Fortbildung im Beruf können Werbungskosten sein (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziffer 5; RStBl. 37, 281; 38, 161).

Verwaltungskosten, z. B. beim Grundbesitz oder Kapitalvermögen (§ 9 EStG).

Verwaltungskostenbeiträge an die Landschaft, sofern sie nicht zur Schuldentilgung dienen (OVGSt. 9, 216).

Verwaltungskostenbeiträge bei Bausparkassendarlehen als Werbungskosten abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D IV; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 12; RStBl. 37, 218; 38, 161, 193).

Verwaltungskostenrücklagen in der Lebensversicherung gehören zu den abzugsfähigen Rücklagen; s. a. Rücklagen.

Verzugszinsen sind als Schuldenzinsen abzugsfähig. Daß sie mit irgendeiner bestimmten Einkaufsquelle in Verbindung stehen müssen, ist nicht erforderlich (§ 9, I; § 10, I, 2 EStG; RFH 16. 6. 1932 VI A 764/32; RStBl. 33, 50).

Viehversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG).

Nichtabzugsfähig

Versicherungsprämien und Beiträge an ausländische Versicherungen auch dann nicht abzugsfähig, wenn eine Erlaubniserteilung an ausländische Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz nicht vorgesehen ist (RFH 30. 9. 1936 VI A 757/36; RStBl. 37, 94; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D III 3; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III, 11).

Versicherungstechnische Sicherheitsrücklagen gehören zu den nichtabzugsfähigen Rücklagen.

Vertragskosten beim Erwerb eines Eigenwohnhauses (§ 12, I EStG).

Verteidigungskosten gegen eine Strafanzeige wegen Bilanzverschleierung sind auch für einen höheren kaufmännischen Angestellten keine Werbungskosten (RFH 17. 4. 1935 VI A 183/35; RStBl. 35, 1206).

Verwaltung des Kapitalvermögens durch einen Bücherrevisor, Kosten für — nicht abzugsfähig (§§ 9, 20 EStG; RFH 27. 3. 1935 VI A 715/34; RStBl. 35, 1107).

Verwaltung des Vermögens, die Kosten eines Beauftragten zur — sind dann nicht abzugsfähig, wenn eine freiwillige Übertragung einer Vermögensverwaltung vorliegt und die Frage der Verwaltung des Vermögens im Sinne richtiger Anlage (unter Umständen auch unter spekulativen Gesichtspunkten) im Vordergrund steht (RFH 23. 6. 1933 VI A 237/32; RStBl. 34, 250).

Volkswohlfahrt, Beiträge und Spenden zur NS-— nicht abzugsfähig (RStBl. 34, 756).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

W

Waisenkassenbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).
Wandergewerbesteuer (§ 9, 2 EStG).
Wanderlagersteuer (§ 9, 2 EStG).
Warenhaussteuer (§ 9, 2 EStG).
Wasserbenutzungsgebühren (§ 9, 2 EStG).
Wasserverbände, Beiträge zu —, soweit sie nicht Meliorationszwecken dienen (§ 9, 3 EStG).
Wegeunterhaltungskosten, z. B. bei Land- und Forstwirtschaft (§ 9, 2 EStG).
Weidenkulturen, Kosten der Anlegung von — (§ 4, 4 EStG).
Weihnachtsgeschenke bei Vorliegen der Voraussetzungen der Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 5. 11. 1938 S 2174 — 513 III, RStBl. 38, 1001 steuerfrei; s. a. Gelegenheitsgeschenke.
Weinsteuer (§ 9, 2 EStG).
Werbungskosten, Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte (§ 9 EStG).
Werbungskosten, der Abzug von — ist nachträglich zulässig, wenn sie erst nach dem Aufhören eines Gewerbebetriebs, zu dem sie gehören, zutage treten (§ 4, 4, § 9 EStG; RFH 12. 11. 1930 VI A 1730/30; RStBl. 31, 485).
Werbungskosten sind nur als solche dann abzugsfähig, wenn die Aufwendungen zum Erwerb von Einnahmen ernstlich gemacht sind (RFH 13. 6. 1928 VI A 614/28; RStBl. 29, 35).
Werkerhaltungsversicherungsbeiträge (§ 9, 2 EStG; RFH 20, 208; 27. 3. 1928 I A 470/27; RStBl. 28, 260).
Werkzeuge, Aufwendungen für — (§ 9, 5 EStG).
Werkzeuge, Festbewertung von — unter Abbuchung aller Neuanschaffungen über Unkosten und unter Verzicht auf Abschreibungen zulässig (Erl. RFM 20. 12. 1934; RStBl. 35, 2).
Wertabschreibung. Ein Wertgegenstand kann Wertminderung erleiden dadurch, daß er seiner Natur gemäß einer wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegt, oder die Wertminderung kann durch Umstände anderer Art (z. B. Kurssturz bei Wertpapieren) eintreten. Die Wertminderung eines Wirtschaftsgutes durch Abnutzung oder Substanzverringerung wird bei der Bewertung durch die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 EStG berücksichtigt. Die Wertminderung durch Umstände anderer Art findet ihre Berücksichtigung durch Bewertung des Gegenstandes mit dem Teilwert nach § 6 Ziff. 1 Satz 2, Ziff. 2 Satz 2 EStG; s. a. Abschreibungen, Teilwert.
Wertpapiere, Versicherungsbeiträge für — (§ 9, 2; § 10, 1, 4 EStG).
Wertpapiere, die Kosten für Aufbewahrung der — und für Versicherung gegen Kursverlust (OVGSt. 1, 121, 8, 191).
Wertzuwachssteuer beim Erwerb eines Miet- oder Pachtgegenstandes (§§ 9, 14 EStG; RFH 17. 10. 1934; StuW 34, 735).
Wertzuwachssteuer beim Erwerb eines Grundstücks sind Anschaffungskosten des Gebäudes, daher im Jahr der Zahlung nicht voll abzugsfähig (§ 9 EStG; RFH 4. 4. 1933 VI A 441/33, RStBl. 33, 643).
Wesentliche Beteiligung, Schuldzinsen für einen Bankkredit zum Erwerb einer — sind erst im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligung abzugsfähig (RFH 17. 12. 1930 VI A 1928/30; RStBl. 31, 487).
Wesentliche Beteiligung, wird eine — unter Inanspruchnahme von Kredit erworben, ohne daß eine Spekulationsabsicht vorliegt, so sind für den Kredit zu zahlende Schuldzinsen auch im Fall einer Veräußerung als Sonderausgaben zu berücksichtigen (RFH 8. 11. 1937 VI A 649/37; RStBl. 38, 83).
Wettbewerbsverbot s. Vertragsstrafe.

Nichtabzugsfähig

W

Wäsche, Mehraufwendungen für — im allgemeinen nicht abzugsfähig (§ 12 EStG).
Warenentnahme für Privatzwecke (§ 6, 4 EStG).
Wehrsteuer (§ 12, 3 EStG).
Wehrmacht, Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Landbeschaffung für Zwecke der — dienen, sind zwar von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf die Einkommensteuer (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C I Ziff. 7; RStBl. 38, 193).
Werbungskosten vor Betriebsbeginn sind nicht abzugsfähig, sondern stellen zunächst eine Erhöhung des Kaufpreises dar und sind nach § 6 EStG auf die Gesamtdauer der Verwendung des angeschafften Gegenstandes zu verteilen (§ 6 EStG; RFH 30. 8. 1932 VI A 190/32; StuW 32, 989; vgl. auch RFH 11. 5. 1927 VI A 170/27; RStBl. 27, 153; StuW 27, 219); s. auch Geschäftsgrundstückskosten.
Werkscharuniformen, Zuschüsse zur Beschaffung von — steuerpflichtig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt VI Ziff. 10; RStBl. 38, 161).
Wiederkehrende Leistungen von Unterhaltsverpflichteten an Unterhaltungsberechtigte sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie in Erfüllung einer besonders eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgen; sie stellen vielmehr Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dar (§ 12, 2 EStG; RFH 22. 11. 1933 VI A 975/32); s. auch Unterhaltsleistungen.
Winterhilfswerk, Spenden für das — sind keine Werbungskosten und daher nicht abzugsfähig (Nderl. RFM 23. 11. 1933 S 1940—78 III; RStBl. 1217; § 12, I EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 811/12; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).
Wertverringerungen, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung können — nicht durch eine erhöhte Absetzung für Abnutzung berücksichtigt werden (§ 7, 1 EStG; RFH 3. 2. 1937 VI A 442/36; RStBl. 37, 909).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig

Wettschulden, Schuldzinsen aus — abzugsfähig (RFH 29. 7. 1931 VI A 1466/31; RStBl. 31, 889).

Wiegegebühren (§ 9, 2 EStG).

Wirtschaftsvertretungen, Beiträge an —, sofern deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9, 3 EStG).

Wissenschaft, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der — einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 11 EStG; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C IV Ziff. 1 h; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt I Ziff. 7; RStBl. 37, 281, 38, 161, 193).

Witwenkassenbeiträge (§ 10, I, 4 EStG).

Wohlfahrtskassen, Zuwendungen an — nur abzugsfähig, wenn sie durch den Betrieb veranlaßt sind, d. h. wenn sie an Pensionskassen geleistet werden, die von der Körperschaftsteuer befreit sind (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H III Ziff. 2 a; RStBl. 38, 193).

Wohlfahrtskassen, Zuwendungen von Körperschaften an — als Betriebsausgaben abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt H III Ziff. 2 a; RStBl. 38, 193).

Wohlfahrtskassen des Betriebs, s. Pensionskassen.

Wohnhaus, auch bei leerstehendem — kann eine Berücksichtigung von Werbungskosten für Einkünfte aus Vermietung anerkannt werden, wenn eine Nutzung durch Vermietung in Frage kommt (§ 9, § 21 EStG; RFH 22. 9. 1938 IV 125/38; RStBl. 38, 1182).

Wohnungsbeschaffungskosten, werden Kosten, die insbesondere dem Wohnbedürfnisse des Arbeitnehmers dienen, vorwiegend im Interesse des Arbeitgebers selbst gemacht, die sonst dem Arbeitnehmer nicht erwachsen wären, stellen sie Werbungskosten im Interesse des Arbeitgebers dar (RFH 21. 6. 1933 VI A 2079/31; RStBl. 1113); s. auch Umzugskosten.

Wohnungsteilungskosten s. Umbaukosten.

Wohnungswechsel s. Umzugskosten.

Z

Zahnärzte, auf das Inventar, das ein — zur Erzielung des beruflichen Einkommens verwendet, sind Absetzungen für Abnutzungen zulässig (RFH 11, 238); s. auch Abschreibungen.

Zeitungen, Zeitschriften usw., die Kosten für —, soweit es sich um gewerbliche oder berufliche Zwecke handelt (§ 4, 4 EStG); s. auch Fachbücher.

Zentralheizungsanlagen, Kosten für — dürfen bei buchführenden Kaufleuten gesondert aktiviert werden (§ 5 EStG; RFH Bd. 33, 350).

Zentralvermittlung für Ensemblekapellen, Vermittlungsgebühren an die — sind in halber Höhe als durchlaufende Posten im Sinn von § 4 Ziff. 3 der Zweiten LStDVO anzusehen (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt II Ziff. 8, RStBl. 37, 281).

Zigarren-, Zigarettensteuer (§ 9, 2 EStG).

Zinsen bei Bausparkassendarlehen als Werbungskosten abzugsfähig (Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt D IV; Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt III Ziff. 12; RStBl. 37, 281, 38, 193).

Zinsen für Bankkredite zum Erwerb von Aktien sind bis zur Höhe der im gleichen Jahr bezogenen Dividenden abzugsfähig (RFH 19. 12. 1928 VI A 1503/28; RStBl. 29, 140; 9. 10. 1930 VI A 1487/30; RStBl. 31, 9; 10. 12. 1930 VI A 1633/30; RStBl. 31, 486).

Zinsen für Geschwisterabfindungshypotheken bei unentgeltlichem Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebs sind bei Ermittlung der Reineinkünfte abzugsfähig (RFH 26. 9. 1934 VI A 453/34).

Nichtabzugsfähig

Wissenschaftliche Vereinigungen, Beiträge an — § 12, 1 EStG).

Wissenschaftliche Zwecke, Zuwendungen für — (RFH 16. 11. 1927 VI A 367/27; RStBl. 28, 90; 4. 6. 1930 VI A 911/30; RStBl. 30, 480; 17. 7. 1930 VI A 1123/30; RStBl. 31, 19; 23. 6. 1933 VI A 1493/30; RStBl. 33, 811).

Wohltätige oder gemeinnützige Vereine, Spenden an — sind keine Werbungskosten (§ 12, I EStG; RFH 23. 6. 1933 VI A 1493/30; RStBl. 811). Das gleiche gilt von den Vereinsbeiträgen für — (RFH 23. 6. 1933 VI A 170/32; RStBl. 812).

Wohltätige Zwecke, Zuwendungen an Vereine usw. für — sind, auch wenn sich der Steuerpflichtige hierzu verpflichtet hat oder durch Satzung des Vereins verpflichtet ist, nicht abzugsfähig (§ 12, I EStG; RFH 2. 3. 1932 VI A 744, 745/31; StuW 32, 998; 23. 6. 1933 VI A 1493/30, VI A 170/32; RStBl. 33, 811, 812; 22. 7. 1936 I A 59/36; RStBl. 36, 898; Veranlagungsrichtlinien 1937 Abschnitt C II Ziff. 5; RStBl. 38, 193).

Wohnhaus, Aufwendungen für ein vom Eigentümer weder benutztes noch vermietetes — nicht abzugsfähig (RFH 6. 11. 1929 VI A 1442/29; RStBl. 30, 39).

Wohnung, die Kosten der Familienwohnung sind nicht abziehbare Kosten der Lebenshaltung, auch dann, wenn mit Rücksicht auf den Beruf der Wohnsitz an einem teueren Ort genommen wird (§ 12, I EStG; RFH 3. 11. 1932 VI A 1128/32; RStBl. 33, 78).

Wohnung s. auch Familienwohnung.

Wohnungsmiete (§ 12, I EStG).

Z

Zeitungen s. Tageszeitungen.

Zinsen für das im Betriebe angelegte eigene Kapital (§ 12, I EStG).

Zinsverpflichtungen eines Landwirts auf Grund eines Abfindungsanspruchs stellen grundsätzlich dann nicht Werbungskosten des landwirtschaftlichen Betriebs dar, wenn ein derartiger Abfindungsanspruch nichts mit dem Betrieb der Landwirtschaft zu tun hat, sondern lediglich das Privatvermögen berührt (RFH 24. 7. 1929 VI A 676/28; StuW 29, 684; 12. 3. 1930 VI A 143/29; StuW 30, 484; 28. 6. 1932 VI A 991/32; RStBl. 32, 1168; StuW 32, 817).

Zusammenstellung der abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Beträge bei der Einkommensteuer

Abzugsfähig	Nichtabzugsfähig
Zinsen für Kredite, die zur Darlehensgewährung aufgenommen sind (RFH 7. 2. 1929 I A 377/28; RStBl. 29, 193; 29. 6. 1934 I A 100/34; RStBl. 34, 1126).	
Zinsen von Schulden, die zur Befriedigung einer Liebhaberei aufgenommen werden, sind abzugsfähig (§ 10 Abs. 1, Ziff. 2 EStG; RFH 6. 10. 1937 VI A 541/37; RStBl. 37, 1167).	
Zinsen s. auch Schuldzinsen.	
Zinszahlungen an Aktionäre s. Nachschüsse.	
Ziviler Luftschutz s. Luftschutz.	
Ziviler Sanitätsdienst s. Sanitätsdienst.	
Zölle, soweit Geschäftsunkosten (§ 9, 2 EStG).	**Zollstrafen** keine Werbungskosten.
Zofen s. Hausgehilfin.	
Zubußen können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein (RFH 20, 208; 8. 8. 1930 VI A 639/29; RStBl. 30, 707); s. auch Nachschüsse.	**Zubußen,** die an Gewerkschaften zu leisten sind, gleichgültig ob zur Erweiterung des Betriebs oder zur Deckung von Verlusten (RFH 8. 8. 1930 VI A 639/29; RStBl. 30, 707).
Zuckersteuer (§ 9, 2 EStG).	**Zubußen** aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (RFH 24. 10. 1929 VI A 1238/29; RStBl. 30, 9).
Zündwarensteuer (§ 9, 2 EStG).	
Zufallserfindungen, Aufwendungen für Versuche, Anmeldegebühren und ähnliche Ausgaben sind auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Verhältnismäßig unbedeutende Aufwendungen und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z. B. Patentgebühren) können alsbald als Werbungskosten abgezogen werden (RFH 7. 7. 1927 VI A 217/27; RStBl. 27, 200).	**Zulage** (Zuschußrente) an den Schwiegersohn stellt im allgemeinen einen Zuschuß dar, der auf dem Gebiete der persönlichen Lebenshaltung liegt und ist aus diesem Grunde beim Geber nicht abzugsfähig (§ 12, 2 EStG; RFH 25. 10. 1930 VI A 779/30; RStBl. 31, 23; RFH 2. 8. 1932 VI A 591/32; RStBl. 32, 1022).
Zusammenlegung von Grundstücken s. Flurbereinigung.	
Zuschüsse an Urlaubskassen s. Urlaubskassen.	**Zuschüsse** zur Beschaffung von Festanzügen der DAF. und der Werkscharuniform steuerpflichtig (Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt VI Ziff. 10; RStBl. 37, 281, 38, 161).
Zuschußkasse zur Tarifgemeinschaft deutscher Apotheker (Zutada), Beiträge zur — (§ 9, 3 EStG).	
Zuwendungen, die als Gegenleistung für eine Leistung des Empfängers gewährt werden oder auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, die außerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen auf rein geschäftlichem Gebiet liegen, sind abzugsfähig (RFH 12. 7. 1933, 22. 11. 1933, RFH 34, 340).	**Zuwendungen** an die Schwiegereltern sind — an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Sinn des § 12 EStG, solange der Zuwendende mit dem Kind der Schwiegereltern zusammen veranlagt wird (§ 12 Ziff. 2, § 26 EStG; RFH 25. 8. 1937 VI A 446/37; RStBl. 37, 1114).
Zuwendungen, s. auch Pensionskassen, Unterstützungskassen, Wohlfahrtskassen.	**Zuwendungen,** freiwillige — an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen (§ 12, 2 EStG); s. auch Unterhaltszuschüsse.
	Zuwendungen in jeder Form, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht, also einmalige oder wiederkehrende, vorübergehende oder dauernde unentgeltliche Leistungen, gleichgültig, ob sie als Einzelschenkung, Zuschüsse, Unterhalt, Renten oder in anderer Form gewährt werden, sind nicht abzugsfähig (§ 12, 2 EStG). Auch unentgeltliche Zuwendungen auf Grund besonderer privater Vereinbarung an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind nicht abzugsfähig (RFH 22. 11. 1933; RStBl. 34, 329). Auch wenn die Zuwendungen über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen, sind sie nicht abzugsfähig (RFH 10. 9. 1930, VI A 485/30; RStBl. 30, 811).
	Zuzahlungen der Aktionäre gegen Umwandlung ihrer Aktien in Vorzugsaktien; s. auch Nachschüsse.
	Zwangsverwaltung, Kosten der — eines später durch Zwangsversteigerung erworbenen Grundstücks sind für den erstehenden Hypothekengläubiger keine Werbungskosten (RFH 7. 8. 1935 VI A 475/35; RStBl. 35, 1510).

Hauptschriftleiter i. V. Dr. Fritz Koppe, Berlin-Charlottenburg 9. Für die Anzeigen: Anzeigenleiter Bruno Schreiber, Wildau Kr. Teltow
DA IV. Vj. 1938 Haupt-Ausgabe 12723, Beamten-Ausgabe 10623 = 23346 Pl. 7. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, Woyrschstr. 5
Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16